



**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  
**Die Wettbewerbspolitik als Herzstück der Wettbewerbsfähigkeit der EU**  
**(Initiativstimmung)**

(C/2025/1182)

Berichterstatlerin: **Isabel YGLESIAS**

Beraterin	Iratxe GURPEGUI (für die Berichterstatlerin)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	12.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	222/3/2

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont in dieser Stellungnahme die Bedeutung der Wettbewerbspolitik für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und zeigt Wege auf, wie die Wettbewerbsregeln an die neue wirtschaftliche Realität angepasst werden könnten.

1.2. Bezüglich der Fusionskontrolle könnten die entsprechenden Prüfverfahren weiterentwickelt werden, um die Besonderheiten von Märkten, auf denen Infrastrukturinvestitionen, Innovation oder Nachhaltigkeit eine entscheidende Rolle spielen, stärker zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte eine Lösung gefunden werden, wie innovationsorientierte Zusammenschlüsse, die aktuell nicht unter die Schwellenwerte der Fusionskontrollverordnung fallen, kontrolliert werden können. Zusammenschlüsse sollten niemals zur Verteidigung nationaler Interessen genutzt werden, und bei der Fusionsanalyse sollte den Standpunkten aller Interessenträger Rechnung getragen werden.

1.3. EU-Unternehmen können bei ihren Umstellungsbemühungen durch staatliche Beihilfen zuverlässig unterstützt werden, die als Hebel für die Mobilisierung der für dieses gemeinsame Ziel erforderlichen massiven Investitionen fungieren. Um zu vermeiden, dass sich die Streuung der staatlichen Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die öffentliche Unterstützung so effizient wie möglich eingesetzt wird und Spillover-Effekte sowie die europäischen Wertschöpfungsketten gestärkt werden.

1.4. Bei der Überprüfung der Vorschriften für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) muss deshalb ein echter europäischer Ansatz entwickelt werden, damit diese Instrumente echte Veränderungen bewirken, und der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit muss mit einer europäischen Perspektive konzipiert und eingesetzt werden. Darüber hinaus müssen die Kapazitäten der nationalen Verwaltungen und der Kommission ausgebaut und besser koordiniert werden, um die Verfahren reibungsloser zu gestalten und einen effizienten Einsatz der vorhandenen und neuen Instrumente zu gewährleisten.

1.5. Schließlich brauchen Unternehmen Sichtbarkeit und Rechtssicherheit. Während neue wettbewerbsrechtliche Ansätze entwickelt werden, sollten die Kartell-, Fusions- und Beihilfverfahren weiter gestrafft und klare Leitlinien vorgelegt werden. Ein auf bereits bestehenden Instrumenten zur Vertiefung des Binnenmarkts beruhender Ansatz sollte Vorrang haben.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Diese Initiativstellungnahme ist ein Beitrag zur laufenden Debatte über die angestrebte Rolle der Wettbewerbspolitik bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und der Wahrung des europäischen Modells der sozialen Marktwirtschaft. Diese hat bislang zu einem hohen Maß an Wohlstand, Wachstum und sozialem Zusammenhalt geführt.

2.2. Das globale wirtschaftliche Umfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Die Finanzkrise von 2008 und die COVID-19-Pandemie hatten schwerwiegende Auswirkungen auf unsere Finanzsysteme, unsere Wirtschaft und unsere Sozialschutzsysteme. In diesem Zusammenhang war das Eingreifen der öffentlichen Hand für das Überstehen schwieriger Zeiten von entscheidender Bedeutung.

2.3. Zudem steht die EU-Wirtschaft derzeit vor einer dreifachen Herausforderung (Digitalisierung, Klimawandel und Resilienz) und bleibt in puncto Produktivität hinter den Volkswirtschaften der USA und Asiens zurück. Die EU hat schrittweise eine Reihe politischer und haushaltspolitischer Maßnahmen ergriffen, um die Volkswirtschaften und die Gesellschaft der EU für das digitale Zeitalter zu rüsten und den Klimawandel zu bekämpfen.

2.4. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hat sich zwar seit Jahrzehnten als wesentliches Instrument zur Sicherung des Verbraucherwohls und gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU erwiesen, und es besteht allgemeines Einverständnis über ihre zentrale Rolle für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der EU. Gleichwohl gibt es unterschiedliche Standpunkte dazu, wie dies erreicht werden soll. Enrico Letta<sup>(1)</sup> schlägt vor, einen solideren und stärker integrierten Binnenmarkt zu schaffen, auf dem die Unternehmen expandieren und sich konsolidieren können, wobei die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes zu achten sind: Echte Marktintegration in den Bereichen elektronische Kommunikation, Finanzen und Energie ist für eine florierende EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Nach Ansicht von Mario Draghi müssen die Wettbewerbsregeln überarbeitet werden, damit sich EU-Unternehmen an die sich derzeit verändernde Welt anpassen können. Draghi befürchtet, dass europäische Unternehmen nicht erfolgreich am Wettbewerb teilnehmen können, da sie nicht über die Skalierungsmöglichkeiten ausländischer Unternehmen verfügen. Er betont auch die Rolle, die das Wettbewerbsrecht bei der Schließung der Innovations- und Produktivitätslücke spielen sollte.

2.5. Ursula von der Leyen macht sich in ihren politischen Leitlinien für ihre zweite Amtszeit<sup>(2)</sup> für einen neuen Ansatz in der Wettbewerbspolitik stark, um die Expansion von Unternehmen auf den globalen Märkten zu unterstützen und gleichzeitig die Wettbewerbsgleichheit zu wahren. Dieser neue Ansatz sollte sich darin ausdrücken, wie Fusionen bewertet werden, damit Innovation und Widerstandsfähigkeit umfassend berücksichtigt werden. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, dass Marktkonzentrationen zu höheren Preisen oder schlechterer Qualität führen.

2.6. Es bestehen unterschiedliche Ansichten über die Rolle und Gestaltung öffentlicher Beihilfen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Letta schlägt vor, die EU-Fördermittel schrittweise auszuweiten und einen Mechanismus für staatliche Beihilfen zu schaffen. In diesem Rahmen wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Teil ihrer nationalen Mittel für die Finanzierung europaweiter Initiativen und Investitionen bereitzustellen.

2.7. Die kürzlich verabschiedeten Wettbewerbsinstrumente, das Gesetz über digitale Märkte (DMA) und die Verordnung über drittstaatliche Subventionen, sind entscheidend für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU: Durch sie werden neue Vorschriften einführen, um die Bestreitbarkeit digitaler Märkte zu erhöhen und Verzerrungen durch drittstaatliche Subventionen im EU-Binnenmarkt zu beseitigen.

2.8. Die Kommission<sup>(3)</sup> und die nationalen Behörden verfolgen die aktuelle Debatte und die Forderungen nach einem neuen wettbewerbspolitischen Konzept. Sie haben sich bereits erheblich für die Berücksichtigung neuer wirtschaftlicher Herausforderungen, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, eingesetzt, und die Verfahren gestrafft, wobei sie gleichzeitig mit zunehmenden Personal- und Ressourcenkürzungen zu kämpfen haben.

2.9. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und die politischen Initiativen der EU werden in internationalen Foren aufmerksam beobachtet und gelten häufig als bewährte Verfahren. Dies wirkt sich sehr positiv auf EU-Unternehmen aus, die sich im Ausland dem Wettbewerb stellen. Die EU sollte bei dem derzeitigen wirtschaftlichen Wandel und der Klimawende ihre internationale Rolle stärker nutzen.

2.10. Der EWSA fordert eingehende Überlegungen zu diesen Fragen.

<sup>(1)</sup> In dem Bericht *Much More than a Market* (Viel mehr als nur ein Markt).

<sup>(2)</sup> Hier abrufbar: Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029.

<sup>(3)</sup> Siehe hierzu den Bericht „Protecting Competition in a Changing World“ der GD COMP.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Fusionskontrolle und Vereinbarungen über die horizontale Zusammenarbeit

3.1.1. Um das Größenwachstum von Unternehmen, die auf globalen Märkten im Wettbewerb stehen, zu erleichtern und gleichzeitig den notwendigen Schutz des Wettbewerbs und der für einen erfolgreichen dreifachen Wandel nötigen Veränderungen zu gewährleisten, könnte die Kommission ihre Standards für die Bewertung von Zusammenschlüssen an die spezifischen Marktbedürfnisse anpassen.

3.1.2. Auf infrastrukturintensiven Märkten wie dem der Telekommunikation könnten beispielsweise die Einsparungen bei den Fixkosten, die sich aus einem Zusammenschluss ergeben, die Cashflows steigern und somit Investitionen in Infrastrukturkapazität und -qualität zum Nutzen der Verbraucher ermöglichen. Die Kommission hat dieses Argument zwar nicht grundsätzlich zurückgewiesen, sie legt jedoch für den Nachweis dieser positiven Auswirkungen hohe Beweisanforderungen fest. Der geltende Rechtsrahmen für die Bewertung von Effizienzgewinnen ist jedoch flexibel genug, um diesen Ansprüchen zu genügen und den Aufwand für die Betroffenen zu verringern. Die Kommission könnte

- erwägen, den Zeitraum für die Bewertung der Effizienzgewinne von Zusammenschlüssen von zwei auf vier Jahren zu verlängern. Ein längerer Bewertungszeitraum für Sektoren mit langen Investitionszyklen würde es ermöglichen, Effizienzgewinne, die sich aus Skaleneffekten ergeben, zusammen mit einer höheren Qualität der Infrastruktur und einer breiteren Abdeckung zu erfassen und so den Verbrauchern und Unternehmen in Europa Zugang zu innovativen Dienstleistungen zu geben;
- zur Kenntnis nehmen, dass längere Fristen die Unsicherheit erhöhen, die bereits in der Ex-ante-Analyse enthalten ist. Daher wäre es sinnvoll, sich auf probate Modelle zur Quantifizierung und Bewertung langfristiger Qualitätsverbesserungen aufgrund von Innovationen oder Infrastrukturverbesserungen zu einigen. Dies würde es den fusionierenden Unternehmen ermöglichen, solide, vernünftige und fundierte Argumente in Bezug auf nicht preisbezogene Vorteile vorzulegen;
- bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auch Argumente in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit in der Lieferkette als effizienzsteigerndes Element berücksichtigen.

3.1.3. Bei der Überwachung von Fusionskontrollmaßnahmen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Investitions- und Industriepläne vollständig umgesetzt wurden und dass andernfalls entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso wichtig ist ein Dialog mit den Interessenträgern über etablierte Kanäle, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Ansichten berücksichtigt werden.

3.1.4. Die Kommission könnte auch einen weniger restriktiven Ansatz für marktferne Effizienzvorteile aufgrund von Nachhaltigkeitszielen bei Fusionen oder Kooperationsvereinbarungen erwägen. Zusätzlich zu den in den jüngsten Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit vorgesehenen Bestimmungen könnte ein ähnlicher wie der von der niederländischen Wettbewerbsbehörde (ACM) gewählte Ansatz erwogen werden: keine Maßnahmen gegen Vereinbarungen, die Umweltschäden zugunsten einer Gruppe von Verbrauchern verhindern, die größer ist als die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffene Gruppe<sup>(4)</sup>.

3.1.5. Bezüglich des Erwerbs europäischer Start-up-Unternehmen durch ausländische Unternehmen und der Auswirkungen auf die Innovation in der EU könnte die Kommission Vorschriften oder spezifische Abhilfemaßnahmen zum Schutz europäischer Innovationen erwägen. Es liegt auf der Hand, dass lokale Innovations-Spillover-Effekte (d. h. Innovation durch ein Unternehmen fördert Innovationen in benachbarten Unternehmen) mit der Distanz rapide abnehmen<sup>(5)</sup>: Abhilfemaßnahmen könnten daher beinhalten, dass die Innovationszentren der Unternehmen in der EU bleiben müssen. Die Kommission könnte auch erwägen, eine widerlegbare Schadensvermutung zu konstituieren, wenn das Start-up-Unternehmen von einem Unternehmen mit einer starken beherrschenden Stellung übernommen wird: Die fusionierenden Unternehmen müssten dann nachweisen, dass der Zusammenschluss keine erheblichen Wettbewerbsprobleme aufwirft oder dass die erwarteten Effizienzgewinne die Übernahme rechtfertigen<sup>(6)</sup>.

<sup>(4)</sup> Siehe politische Leitlinien der ACM zur Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen.

<sup>(5)</sup> Siehe hierzu Becker, B., Roper, S., und Vanino, E. (2023) „Assessing innovation spillovers from publicly funded R&D and innovation support: evidence from the UK“, International Journal of Technological Innovation, Entrepreneurship and Technology Management, 128.

<sup>(6)</sup> Dies steht im Einklang mit dem Vorschlag zweier ehemaliger Chefökonominnen der Kommission, [https://one.oecd.org/document/DAF/COMP\(2020\)5/en/pdf](https://one.oecd.org/document/DAF/COMP(2020)5/en/pdf), Ziffer 143.

3.1.6. Laut Urteil in der Sache Illumina/Grail<sup>(7)</sup> kann die Kommission nicht auf den Verweisungsmechanismus zurückgreifen, um innovationsorientierte Zusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte für die EU-Fusionskontrolle zu überprüfen. Die Kommission sollte eine Möglichkeit finden, diese Zusammenschlüsse zu überprüfen, damit Innovationsstrategien nicht im Keim erstickt werden.

3.1.7. Eine Fusion kann jedoch in strategischen Sektoren, die starkem Wettbewerb auf den Weltmärkten ausgesetzt sind, als notwendig angesehen werden. Einige Interessenträger schlagen vor, die Genehmigung oder das Verbot von Fusionen in bestimmten Fällen von einer politischen Entscheidung auf EU-Ebene und nicht von einer ausschließlich auf einer wettbewerbsrechtlichen Analyse beruhenden Entscheidung abhängig zu machen (in einigen EU-Mitgliedstaaten ist dies bereits möglich). Würde diese von mehreren Sachverständigen in Frage gestellte Lösung beibehalten, müsste sie auf sehr außergewöhnliche Umstände und ganz spezifische Gründe beschränkt werden. Zudem sollte sie nicht dazu genutzt werden, nationale Interessen vor der Weiterentwicklung und Integration des EU-Binnenmarkts abzuschirmen.

### 3.2. **Kartellrecht (Artikel 101 und 102 AEUV)**

3.2.1. Das Halten von Fachkräften ist für Europas wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, Innovationsfähigkeit, strategische Unabhängigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zentral und sollte vorrangige Bedeutung haben. Die Mobilität von Talenten ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um Wissen unter Unternehmen und Branchen zu verbreiten und auf diese Weise Innovation und Produktivität zu fördern. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das Geschlechtergefälle auf den europäischen Arbeitsmärkten beseitigt wird<sup>(8)</sup>. In den letzten Jahren ist das Vorgehen gegen restriktive Praktiken auf den Arbeitsmärkten, insbesondere Lohnabsprachen und Abwerbeverzichtsvereinbarungen, für viele Wettbewerbsbehörden zu einer Priorität geworden<sup>(9)</sup>. Die für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständigen Behörden sollten aggressive Abwerbestrategien marktbeherrschender Unternehmen aufmerksam verfolgen, die Wettbewerber daran hindern würden, Arbeitskräfte einzustellen und somit auf dem Markt wirksam zu konkurrieren.

3.2.2. Die Kronzeugenregelung ist ein wirksames Instrument zur Aufdeckung von (für den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit besonders schädlichen) Kartellen durch die Wettbewerbsbehörden. Nach einem Rückgang sind die Anträge auf Kronzeugenbehandlung seit 2020 wieder gestiegen. Laut Kommission ist dies vor allem auf eine Zunahme aufgrund der von Amts wegen eingeleiteten Fälle zurückzuführen. Die Kommission hat Mittel für die Schulung von nicht unmittelbar mit Wettbewerbsfragen befassten Beamten (z. B. solchen, die sich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder internen Kontrollen befassen) bereitgestellt, um wettbewerbswidriges Verhalten aufzudecken. Sie hat auch neue Erkennungstechniken entwickelt, wie z. B. die Datenextraktion und den Einsatz von Algorithmen zur Erkennung verdächtiger Muster. Weitere Ressourcen, einschließlich künstlicher Intelligenz, sollten für neue Erkennungstechniken bereitgestellt werden.

### 3.3. **Staatliche Beihilfen**

3.3.1. Staatliche Beihilfen können EU-Unternehmen bei ihren Umstellungsbemühungen zuverlässig unterstützen und als Hebel für die Mobilisierung der für dieses gemeinsame Ziel erforderlichen massiven Investitionen fungieren. Zu diesem Zweck, und um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, müssen staatliche Beihilfen zielgerichtet, transparent, verhältnismäßig, zeitlich begrenzt sein und sorgfältig überwacht werden. Die Konzipierung und Gewährung staatlicher Beihilfen muss auf Effizienz beruhen, wobei sicherzustellen ist, dass sie eine Anreizwirkung entfalten und ggf. auf Exzellenzkriterien beruhen können, um ihre Ziele besser zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, muss sich die EU darum bemühen, die Beihilfverfahren zu straffen, zu verbessern und zu beschleunigen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

3.3.2. Die Lockerung des EU-Rahmens für staatliche Beihilfen während der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise hat sich als erfolgreich erwiesen und die Mitgliedstaaten bei der Erholung von den wirtschaftlichen Schocks unterstützt. Dadurch wurde jedoch auch die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, was künftig vermieden werden muss<sup>(10)</sup>. Wenngleich zwischen normalem Modus und Krisenrahmen klar unterschieden werden muss, erfordert das derzeitige geopolitische und wettbewerbspesifische globale Umfeld Anpassungen des derzeitigen Ansatzes und der bestehenden Vorschriften für staatliche Beihilfen. Der EU-Binnenmarkt und die Resilienz der EU müssen durch staatliche Beihilfen gestärkt werden, die Spillover-Effekte erzeugen und die europäischen Wertschöpfungsketten und Industriecluster stärken.

<sup>(7)</sup> EUR-Lex - C-611/22 P - DE - EUR-Lex.

<sup>(8)</sup> Das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle machte 2023 10,2 % aus und kostet die EU jährlich rund 370 Mrd. EUR. Daher ist die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen am europäischen Arbeitsmarkt ein ungenutztes Potenzial zum wirtschaftlichen Gewinn der EU.

<sup>(9)</sup> Bei Lohnabsprachen einigen sich die Arbeitgeber auf die Festlegung von Löhnen oder andere Arten von Entschädigungen oder Leistungen; bei Abwerbeverzichtsvereinbarungen verpflichten sich die Arbeitgeber, sich nicht gegenseitig Beschäftigte abzuwerben.

<sup>(10)</sup> Siehe in diesem Sinne den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 21/2024.

3.3.3. Die Streuung der staatlichen Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Jüngste Studien zeigen, dass die mangelnde Koordinierung von Subventionen innerhalb der EU deren potenzielle positive Wirkung schmälert, während koordinierte Subventionen die Produktivität um mehr als 30 % steigern können <sup>(11)</sup>. Analysen zeigen auch, wie staatliche Beihilfen, die von mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Unterstützung von klimaneutralen Industrien gewährt werden, zu stärkeren positiven wirtschaftlichen Auswirkungen führen <sup>(12)</sup>. Daher muss die Schaffung von Instrumenten erwogen werden, die eine stärkere Koordinierung auf EU-Ebene vorsehen, um Fehlallokationen zu minimieren, die Produktivität zu steigern und gleichzeitig die Integration der Volkswirtschaften der EU voranzutreiben.

3.3.4. Dies könnte mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden. Letta schlägt ein Ausgleichssystem vor, bei dem die Mitgliedstaaten, die einen bestimmten Schwellenwert für Beihilfen überschritten haben, den Betrag am Jahresende in einen gemeinsamen Fonds für EU-Ziele einzahlen müssen. Andere wiederum plädieren für die Einrichtung eines aus dem EU-Haushalt finanzierten Fonds. Der von der gewählten Präsidentin Ursula von der Leyen am 18. Juli angekündigte neue Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit scheint ein Schritt in die richtige Richtung zu sein. Dieser Fonds sollte zur Unterstützung gemeinsamer EU-Ziele (vor allem in Branchen mit hoher Wertschöpfung) eingesetzt und auf EU-Ebene verwaltet werden, um die europäischen Wertschöpfungsketten zu stärken und die Effizienz der Verfahren zu steigern. Unterstützung auf nationaler Ebene wäre nach wie vor erforderlich, um den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

3.3.5. Wichtige IPCEI haben sich schrittweise von einem Instrument für spezifische grenzüberschreitende Infrastruktur- und Innovationsprojekte zu einem Instrument für groß angelegte branchenspezifische Initiativen zur Entwicklung industrieller Kapazitäten entwickelt. Trotz der europäischen Bezugsrahmen werden diese Projekte jedoch weiterhin gemäß nationaler Ziele und Finanzierungen konzipiert, wodurch einige aktivere Mitgliedstaaten stets ganz vorne sind. Bestimmte Elemente sollten verbessert werden, damit diese Instrumente eine Wende herbeiführen können und sichergestellt wird, dass sie mit einer wirklich europäischen Perspektive konzipiert werden:

- Die Kommission sollte eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über Spitzeninnovationsprojekte hinaus vorschlagen. Dazu sollte sie spezifische strategische Branchen ermitteln, in denen eine gemeinsame Finanzierung erwogen werden könnte, und möglichst viele Mitgliedstaaten zur Teilnahme bewegen. Alternativ könnten IPCEI von unten nach oben aufgebaut werden, beginnend mit einer Industrieallianz zwischen EU-Unternehmen, die dann mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten würde;
- die Mittel für die IPCEI sollten allen Unternehmen in der EU oder zumindest allen Unternehmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, wobei die Verknüpfung zwischen Finanzierung und Zuweisung, der europäischen Spillover-Effekte verhindert, durchbrochen werden sollte. Im Mittelpunkt sollten dabei Produktivität und Effizienz stehen.

3.3.6. Bezüglich der notwendigen Straffung der Verfahren für staatliche Beihilfen lassen sich aus einigen Elementen des ursprünglichen befristeten Krisenrahmens gute Lehren ziehen. Darüber hinaus erfordern die derzeitigen Trends bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen eine Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Dies würde die Zuständigkeiten der Kommission ergänzen, die Verfahren straffen, Tempo und Koordinierung erhöhen und die Überwachung verstärken, die Ressourcen vervielfachen und die Effizienz der EU-Beihilfekontrolle steigern. Auch die Benennung zentraler Anlaufstellen könnte eine Lösung sein. Stärkere nationale Kapazitäten würden es der Kommission ermöglichen, sich auf größere Fälle zu konzentrieren, während die Mitgliedstaaten für ein strenges Meldesystem sorgen, um Einheitlichkeit und Kohärenz zu verbessern und die Nutzung der öffentlichen Mittel insgesamt zu verbessern.

3.3.7. Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) spielen als Schlüsselfaktoren für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt eine wichtige Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Es ist von zentraler Bedeutung, bei den neuen Wettbewerbsstrategien auch die Modernisierung der Rahmenbedingungen in strategischen Bereichen der DAWI, wie z. B. Energie und Rohstoffe, Mobilität und öffentlicher Verkehr sowie Telekommunikation und digitale Barrierefreiheit, aufzugreifen <sup>(13)</sup>. Dass der Schwerpunkt auf den Endnutzern von DAWI liegt, sollte sich nicht nur in Bezug auf den Preis, sondern auch auf Qualität und Zugänglichkeit niederschlagen. Wichtig ist es, dass die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen die bestehenden Instrumente verstärkt nutzen und zugleich ihre Kapazitäten ausbauen.

<sup>(11)</sup> Siehe „The Hidden Cost of Uncoordinated Green Subsidies“, Carlo Altomonte, Giorgio Presidente, IEP@Bru Policy Brief, Februar 2024, Università Bocconi.

<sup>(12)</sup> Siehe „Boosting EU’s clean tech industries: how would state aid impact the Single Market?“ (Gemeinsame Forschungsstelle, 13. August 2024).

<sup>(13)</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine neue EU-Strategie für den Binnenmarkt — wettbewerbsfähige Unternehmen trotz technologischer, sozialer und ökologischer Herausforderungen“ (Sondierungsstellungnahme) (ABL. C, C/2024/2096, 26.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2096/oj>).

### 3.4. *Neue Instrumente*

3.4.1. Ziel der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist es, gegen ausländische Subventionen vorzugehen, die den europäischen Binnenmarkt verzerren. Sie umfasst drei Schlüsselemente für die Prüfung drittstaatlicher Subventionen: a) vorherige Mitteilung eines Zusammenschlusses von einem bestimmten Umfang mit erheblicher staatlicher Unterstützung aus einem Drittstaat; b) im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU die vorherige Mitteilung der in den vorangegangenen drei Jahren erhaltenen drittstaatlichen Subventionen; c) Untersuchungen von Amts wegen auf Initiative der Kommission. Das Gesetz über digitale Märkte soll für faire und bestreitbare digitale Märkte sorgen. Es enthält eine Reihe von Vorschriften für große digitale Betreiber, die als „Gatekeeper“ eingestuft wurden.

3.4.2. Sowohl die Verordnung über drittstaatliche Subventionen als auch das Gesetz über digitale Märkte sind erst vor Kurzem in Kraft getreten. Die Europäische Kommission wird nun ausreichende Ressourcen benötigen, um diese beiden Vorschriften erfolgreich durchzusetzen, wobei immer noch Rechtsunsicherheit darüber besteht, welche spezifischen Umsetzungsmaßnahmen und Initiativen den Standards der Kommission entsprechen würden. Bezüglich der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist es zwar von wesentlicher Bedeutung, gegen drittstaatliche Subventionen vorzugehen, die die Wettbewerbsbedingungen in der EU verzerren. Die Kommission sollte allerdings darauf achten, die Verfahren zu straffen und aufwendige Meldepflichten zu vermeiden.

3.4.3. Draghi schlägt vor, ein weiteres Wettbewerbsinstrument zu schaffen, damit die Kommission Marktuntersuchungen durchführen kann, um strukturelle Wettbewerbsprobleme zu ermitteln und gemeinsam mit den Unternehmen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Vor der Annahme eines neuen Wettbewerbsinstruments, das weitere Ressourcen erfordert und den Regelungsaufwand für Unternehmen erhöhen würde, sollte sich die Kommission vielmehr darauf konzentrieren, die bestehenden Instrumente an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse bestimmter Sektoren anzupassen.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE



**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

**Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen: Überlegungen zu den Vorschlägen aus dem Bericht von Enrico Letta**

**(Initiativstimmung)**

(C/2025/1183)

Berichtersteller: **Giuseppe GUERINI**

Berater	Samuel CORNELLA
Beschluss des Plenums	11.7.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	12.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	216/4/1

**1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass die notwendige starke öffentliche Unterstützung für sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die häufig Aufgaben und Funktionen wahrnehmen, die früher den Staaten oblagen, mit dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen in Einklang gebracht werden muss.

1.2. Auch im Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit wird auf den Zusammenhang zwischen Wettbewerbsfähigkeit und europäischem Sozialmodell hingewiesen und betont, dass die europäischen Sozial- und Sozialschutz-Systeme bewahrt werden müssen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der EWSA, wie wichtig die Einrichtungen der Sozialwirtschaft sind, wenn es darum geht, den sozialen Bedürfnissen der europäischen Bürgerinnen und Bürger konkret gerecht zu werden. Diese dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben sollten daher in den europäischen Beihilfevorschriften anerkannt werden.

1.3. Der EWSA verweist darauf, dass die Tätigkeiten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in einer Reihe von Fällen einen solidarischen Charakter haben und nicht als wirtschaftliche Tätigkeit gelten. Gleichzeitig gibt es viele Fälle, in denen der grenzüberschreitende Charakter der Tätigkeiten dieser Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich zweitrangig und so geringfügig ist, dass der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weitere Klarstellungen der Kommission zum Konzept der wirtschaftlichen Tätigkeit und der grenzüberschreitenden Bedeutung in diesen Bereichen wären daher dringend erforderlich.

1.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass die in Abschnitt 6 der Allgemeinen Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Regeln für die Gewährung von Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen gestärkt und vereinfacht werden sollten. Wie im Bericht von Enrico Letta zum Binnenmarkt und in der Mitteilung der Kommission über die Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender staatlicher Beihilfen für die Beschäftigung von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmern mit dem gemeinsamen Markt (Mitteilung über Beschäftigungsbeihilfen, ABl. C 188 vom 11.8.2009) vorgeschlagen, sollten diese Vorschriften aktualisiert werden, um der derzeitigen wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen.

1.5. Der EWSA teilt die Auffassung, dass bei der geplanten Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) diese beiden spezifischen und gesonderten Beihilfekategorien beibehalten werden müssen, und betont, wie wichtig die Einhaltung der festgelegten Fristen für die Überarbeitung des Rechtsrahmens ist.

1.6. Der EWSA begrüßt auch den im Letta-Bericht unterbreiteten Vorschlag in Bezug auf die notwendige Anpassung des geltenden Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen, um sozialwirtschaftlichen Unternehmen einen besseren Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu sichern.

1.7. Der EWSA stellt fest, dass der Rechtsrahmen für Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) von den Behörden nicht angemessen ausgeschöpft wird, da sie den weiten Ermessensspielraum, den ihnen die Verträge in Bezug auf die Einstufung bestimmter Tätigkeiten als DAWI einräumen, oftmals nicht nutzen. Der EWSA ist der Auffassung, dass dieser Ermessensspielraum bei Gesundheits- und Sozialdienstleistungen in besonderem Maße besteht, und zwar sowohl aus Gründen der vertikalen Subsidiarität und des sozialen Zusammenhalts als auch wegen des Fehlens spezifischer regulatorischer Zwänge, die beispielsweise für andere, wirtschaftlich relevantere DAWI gelten, z. B. netzgebundene Wirtschaftszweige. Da es für soziale DAWI in den EU-Mitgliedstaaten oft keine ausreichende Finanzierung gibt, sollten die Bedeutung und Relevanz von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Beschlusses propagiert werden. Statt der allgemeinen Anwendung der De-minimis-Verordnung auf den Bereich der sozialen DAWI sollten die EU-Mitgliedstaaten systematisch und vorrangig Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Beschlusses heranziehen, wenn der Anwendungsbereich dieser Bestimmung dies zulässt.

1.8. Der EWSA begrüßt, dass in den am 18. Juli 2024 veröffentlichten politischen Leitlinien für die neue Europäische Kommission 2024–2029 Folgendes angekündigt wird: „Wir werden auch unsere Beihilfenvorschriften überarbeiten, um Fördermaßnahmen, insbesondere für erschwinglichen energieeffizienten und sozialen Wohnraum, zu ermöglichen“. Er weist darauf hin, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen als Ausgleich für die Erbringung von DAWI in dieser Hinsicht von Bedeutung sein können, auch mit Blick darauf, was sozialwirtschaftliche Einrichtungen bei der Bekämpfung der Wohnungskrise erreichen können, wie das Wohnungsgenossenschaften, Wohnungsstiftungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und viele gemeinnützige Organisationen unter Beweis gestellt haben.

1.9. Der EWSA weist darauf hin, dass bei europäisch-nationalen Mischfinanzierungen (z. B. Finanzierungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die auf staatlicher Ebene gewährt werden), die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch Flexibilitätsklauseln gelockert werden könnte. Derzeit unterliegen diese Fonds zwar weitgehend dem EU-Recht, aufgrund des Ermessensspielraums der nationalen Behörden bei der Zuweisung gelten für sie aber die Vorschriften für staatliche Beihilfen, die wiederum nicht auf Fonds rein europäischen Ursprungs wie Horizont Europa angewandt werden, die ohne Eingreifen der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene verwaltet werden.

1.10. Im Einklang mit dem am 12. Februar 2024 von Vertretern von 19 Regierungen unterzeichneten Fahrplan von Lüttich für die Sozialwirtschaft in der EU fordert der EWSA die Europäische Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft fortzusetzen und einem Mitglied der neuen Europäischen Kommission ein spezifisches Mandat für die Koordinierung der Umsetzung zu übertragen.

## 2. Hintergrund der Stellungnahme

2.1. Laut dem unlängst von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bericht zum Benchmarking der sozioökonomischen Leistung der EU-Sozialwirtschaft sind mindestens 11,5 Mio. Menschen – 6,3 % der erwerbstätigen Bevölkerung – in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen beschäftigt. 246 000 von den insgesamt 4,3 Mio. sozialwirtschaftlicher Einrichtungen sind Unternehmen und bieten Lösungen für die wichtigsten Herausforderungen in Bezug auf Pflege und Betreuung in Europa. Diese Einrichtungen decken ein breites Spektrum von Sektoren ab, darunter Sozial- und Gesundheitsdienste, Kreislaufwirtschaft, Armutsbekämpfung, Sozialwohnungen, Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung und gemeinschaftliche Erzeugung erneuerbarer Energie.

2.2. Im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (COM(2021) 778 final) weist die Europäische Kommission darauf hin, dass „geduldiges“ langfristiges Anlagekapital [...] für sozialwirtschaftliche Einrichtungen nicht immer ohne Weiteres verfügbar [ist]. Die Behörden nutzen weder die bestehenden Möglichkeiten zur Erleichterung des Zugangs von Sozialunternehmen zu öffentlichen Aufträgen oder Finanzmitteln noch die Flexibilität, die ihnen durch die geltenden EU-Beihilfenvorschriften eingeräumt wird.“

2.3. In dem Aktionsplan wird auch darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten das Potenzial der Vorschriften über staatliche Beihilfen für Sektoren von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einerseits und die Allgemeine Freistellungsverordnung andererseits nicht ausschöpfen. Diese Vorschriften könnten die Gewährung von staatlichen Beihilfen ermöglichen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

2.4. In der Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft (2023/0179 (NLE)) wird folgendes festgestellt: „In Fällen, in denen der Markt allein nicht in der Lage ist, für einen zufriedenstellenden Zugang zum Arbeitsmarkt und soziale Inklusion zu sorgen, schöpfen Behörden den vorhandenen Spielraum im Rahmen der

Vorschriften über staatliche Beihilfen oft nicht optimal aus, um die Sozialwirtschaft zu unterstützen, sondern beschränken sich auf Maßnahmen, die unterhalb des allgemeinen De-minimis-Schwellenwerts bleiben, und lassen die Möglichkeit ungenutzt, Maßnahmen gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 75 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) festzulegen, etwa Regionalbeihilfen, Risikofinanzierungsbeihilfen und Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer“.

2.5. In einer aktuellen Studie<sup>(1)</sup> über staatliche Beihilfen im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln für Sozialunternehmen und für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer in Form von Lohnzuschüssen wurden die Anwendung und die Auswirkungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auf Sozialunternehmen untersucht, die benachteiligte Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten beschäftigen. Die Ergebnisse zeigen, dass die nationalen Behörden häufig alternative Vorschriften zur AGVO anwenden und dafür Gründe wie die mangelnde Kenntnis des europäischen Rahmens für staatliche Beihilfen, die Komplexität der AGVO und andere administrative Schwierigkeiten anführen.

### 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Im Draghi-Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit wird auf den Zusammenhang zwischen Wettbewerbsfähigkeit und dem europäischen Sozialmodell hingewiesen und unterstrichen, wie wichtig es ist, die europäischen Sozial- und Sozialschutzsysteme zu bewahren. In diesem Zusammenhang wird in der vorliegenden Stellungnahme betont, dass die notwendige starke öffentliche Unterstützung für sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die häufig Aufgaben und Funktionen wahrnehmen, die früher den Staaten oblagen, mit dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen in Einklang gebracht werden muss. Insbesondere sollten die Besonderheiten des Marktes für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, auf dem sozialwirtschaftliche Einrichtungen tätig sind, angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund weist der EWSA darauf hin, dass das Ziel sozialwirtschaftlicher Unternehmen nicht darin besteht, die Gewinne zur Ausschüttung an die Investoren zu maximieren, sondern diese Gewinne in die Tätigkeiten der Einrichtung bzw. zumindest zur Erreichung sozialer Ziele oder auch im allgemeinen Interesse zu reinvestieren.

3.2. In diesem Zusammenhang wird auf das wichtige Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 8. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-78/08 und C-80/08 („Paint Graphos“) verwiesen, in dem der EuGH über die Regelung zur Befreiung von der Körperschaftsteuer für Genossenschaften entschieden hat. Dabei vertrat er die Auffassung, dass sich Genossenschaften gerade aufgrund ihrer Besonderheiten nicht in der gleichen Situation befinden wie Handelsgesellschaften. Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit einer besonderen Steuerregelung für diese Einrichtungen aufgrund ihrer besonderen Merkmale sollte die beiden gesetzgebenden Organe dazu veranlassen, für die verschiedenen Einrichtungen der Sozialwirtschaft dieselbe politische Richtung einzuschlagen.

3.3. Der EWSA begrüßt nachdrücklich die jüngste Anpassung der De-minimis-Höchstbeträge über drei Jahre auf 300 000 EUR für normale Unternehmen und auf 750 000 EUR für DAWI, stellt jedoch fest, dass De-minimis-Beihilfen im Rahmen der EU-Beihilfavorschriften nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die Gewährung öffentlicher Unterstützung für sozialwirtschaftliche Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich<sup>(2)</sup> angesehen werden können. Nichtsdestotrotz nehmen viele nationale Verwaltungen statt der AGVO, der Mitteilung über Beschäftigungsbeihilfen oder des DAWI-Beihilferahmens vorwiegend den De-minimis-Rahmen in Anspruch, wegen seiner vereinfachten Struktur und der leichten Anwendung oder weil sie sich mit der allgemeinen Freistellungsverordnung nicht ausreichend auskennen, auch wenn diese bereits seit 2014 in Kraft ist.

3.4. Der EWSA ist sich bewusst, dass es nicht möglich ist, im Vorfeld einen Katalog wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten zu erstellen und auf dieser Grundlage letztlich eine Bewertung der einzelnen Fälle vorzunehmen. Er betont jedoch, dass die Tätigkeiten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen einen solidarischen, nicht gewinnorientierten Charakter haben können, wenn es sich um Tätigkeiten von Vereinen, Verbänden usw. unter Mitarbeit von Freiwilligen in einem gemeinnützigen Kontext oder um Tätigkeiten sozialwirtschaftlicher Akteure wie Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Stiftungen handelt. Diese Tätigkeiten sollten deshalb vom Anwendungsbereich von Artikel 107 AEUV ausgenommen werden.

3.5. Der EWSA stellt fest, dass im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienste die grenzüberschreitende Mobilität und Relevanz auf der Nachfrageseite oft ganz fehlen oder nur geringfügig vorhanden sind, da es sich um rein lokale Dienstleistungen handelt, die vor Ort erbracht werden. In einigen Fällen mangelt es sogar an interner Mobilität zwischen den verschiedenen Regionen desselben Landes, was den starken lokal ausgerichteten Charakter der Gesundheits- und Sozialdienste unterstreicht.

3.6. Auch wenn es die grenzüberschreitende Mobilität im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienstleistungen potenziell auf der Angebotsseite gibt, ist der EWSA der Auffassung, dass die nationalen Behörden einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem umfassenden System der finanziellen Unterstützung für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sicherstellen sollten, das mit Artikel 107 AEUV vereinbar ist, wobei die Beihilfavorschriften nicht zur Rechtfertigung für die Kürzung der öffentlichen Mittel in einem Schlüsselbereich des sozialen Zusammenhalts auf lokaler Ebene werden dürfen.

<sup>(1)</sup> Study on State aid for access to finance for social enterprises and for the recruitment of disadvantaged workers in the form of wage subsidies.

<sup>(2)</sup> In Bezug auf die Definition von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen wird auf den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte bzw. insbesondere auf die Mitteilung zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung (COM(2022) 440 final) verwiesen.

3.7. Im Einklang mit dem politischen Willen, der im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft und in der Empfehlung zum Ausdruck kommt, in der die Institutionen aufgefordert werden, das Potenzial sozialwirtschaftlicher Einrichtungen zu erschließen, ist der EWSA der Auffassung, dass in den Vorschriften über staatliche Beihilfen der besondere Charakter und die Aufgaben dieser Einrichtungen anerkannt und dazu rechtliche Rahmenbedingungen gewährt werden sollten, die den Merkmalen der Sozialwirtschaft Rechnung tragen. Dazu gehört in erster Linie die gesetzliche Verpflichtung, die Gewinne und Überschüsse ganz oder zum größten Teil in Ziele von allgemeinem Interesse zu reinvestieren, wie in den nationalen Rechtsrahmen und in der Empfehlung des Rates dargelegt.

#### 4. Für Beihilfenvorschriften, die den Zielen der Sozialwirtschaft entsprechen

4.1. In Bezug auf die mögliche Gewährung von Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, ist der EWSA der Auffassung, dass die in Abschnitt 6 der Allgemeinen Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Regeln für die Gewährung von Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen gestärkt und vereinfacht und die Mitteilung über Beschäftigungsbeihilfen an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden sollten. Konkrete und rasche Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang ergreifen könnte, bestünden darin, die Höchstbeträge für Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden können, anzupassen. Der EWSA betont zudem, dass diese beiden spezifischen und gesonderten Beihilfekategorien im Rahmen der für 2026 geplanten Überarbeitung der Verordnung beibehalten und die festgelegten Fristen für die Überarbeitung der AGVO eingehalten werden müssen.

4.2. Der EWSA unterstützt nachdrücklich den im Bericht von Enrico Letta zum Binnenmarkt enthaltenen Vorschlag, diese Vorschriften zu überprüfen und zu optimieren (Much More than a Market, S. 106).

4.3. Der EWSA begrüßt den ebenfalls im Letta-Bericht unterbreiteten Vorschlag, den geltenden Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen anzupassen, um sozialwirtschaftlichen Unternehmen einen besseren Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu sichern.

4.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass bei einer Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 an der Stelle, an der die spezifischen Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen festgelegt werden, die ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden können, sozialwirtschaftliche Einrichtungen ausdrücklich anerkannt werden sollten. Dies würde, wie auch im Letta-Bericht vorgeschlagen, eine rechtliche Definition des Begriffs „sozialwirtschaftliche Einrichtungen“ in der AGVO erfordern. Daher würden Tätigkeiten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in vielen Fällen nicht gegen die marktbezogenen EU-Wettbewerbsregeln verstoßen, da sie im Rahmen eines Unternehmensmodells durchgeführt werden, das nicht darauf abzielt, die Gewinne zu maximieren, sondern diese in die Verwirklichung sozialer oder ökologischer Ziele auf der Grundlage der Solidarität zu reinvestieren.

4.5. Der EWSA stellt ferner fest, dass Artikel 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 über Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen von den nationalen Behörden nicht in ausreichendem Maße in Anspruch genommen wird, insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Investitionen in Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, obwohl dieser Artikel in vielen Fällen eine geeignetere Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeit der Beihilfen bieten kann als die De-minimis-Vorschriften.

4.6. Der EWSA stellt ferner fest, dass der Rechtsrahmen für Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den öffentlichen Behörden in Bezug auf Gesundheits- und Sozialdienstleistungen nicht angemessen ausgeschöpft wird. Die zuständigen Behörden nutzen nämlich den Ermessensspielraum, den ihnen die Verträge in Bezug auf die Einstufung bestimmter Tätigkeiten als DAWI einräumen, oftmals nicht. Der EWSA ist der Auffassung, dass dieser Ermessensspielraum bei Gesundheits- und Sozialdienstleistungen in besonderem Maße besteht, und zwar sowohl aus Gründen der vertikalen Subsidiarität und des sozialen Zusammenhalts als auch wegen des Fehlens spezifischer regulatorischer Zwänge, die beispielsweise für andere, wirtschaftlich relevantere DAWI gelten, z. B. netzgebundene Wirtschaftszweige.

4.7. Der EWSA stellt fest, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2021/21/EU, in dem festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Beihilfen für DAWI als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, keine Obergrenze für „Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen“ vorsieht. Der EWSA fordert daher die nationalen Behörden auf, diese Rechtsvorschriften stärker zu nutzen.

4.8. Der EWSA stimmt der Feststellung zu, dass der Bereich der Gesundheits- und Sozialdienstleistungen bereits seit langem als Trennlinie zwischen der negativen Auslegung der DAWI-Bestimmungen als Ausnahme vom EU-Wettbewerbsrecht und der neuen positiven Auslegung dieser Bestimmungen als Ausdruck der Rechte der Bürgerinnen und Bürger fungiert (Fiedziuk, Services of general economic interest and the Treaty of Lisbon: Opening doors to a whole new approach or maintaining the „status quo“, European Law Review, 2011, S. 229).

4.9. Die Anwendung der DAWI-Vorschriften für die nationalen Behörden ist aus technischen und bürokratischen Gründen oft schwierig, insbesondere im Hinblick auf spezifische Betrauungsakte oder die Möglichkeit, komplexe Rechtsbegriffe wie „angemessener Gewinn“ anzuwenden. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der bürokratische Aufwand und der Befolgungsaufwand für die netzgebundenen Wirtschaftszweige mit einer starken Handelsstruktur auch auf den ganz anders beschaffenen Bereich der Gesundheits- und Sozialdienstleistungen ausgeweitet werden, was sich im Hinblick auf rein soziale Dienstleistungen, die zumeist auf lokaler Ebene erbracht werden, als problematisch erweisen kann (Merola, 2012, ESTLQ, 2/2012, S. 29).

4.10. Der EWSA fordert daher spezifische Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene, um die nationalen Verwaltungen in Bezug auf das Potenzial der DAWI-Vorschriften, insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienste, zu schulen, und spricht sich dafür aus, dass bewährte nationale Verfahren und Erfahrungen zusammengetragen und als Referenzbeispiele zugänglich gemacht werden.

4.11. Der EWSA betont in diesem Zusammenhang den großen praktischen Nutzen, den der „Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (SWD(2013) 53 final/2) in der Vergangenheit gezeigt hat, und fordert, diesen vor über zehn Jahren erstmals veröffentlichten Leitfaden zu aktualisieren.

4.12. Der EWSA begrüßt, dass in den politischen Leitlinien für die neue Europäische Kommission 2024–2029 Folgendes angekündigt wird: „Wir werden auch unsere Beihilfenvorschriften überarbeiten, um Fördermaßnahmen, insbesondere für erschwinglichen energieeffizienten und sozialen Wohnraum, zu ermöglichen“. Er weist darauf hin, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen als Ausgleich für die Erbringung von DAWI in dieser Hinsicht von Bedeutung sein können, auch mit Blick darauf, was sozialwirtschaftliche Einrichtungen bei der Bekämpfung der Wohnungskrise erreichen können, wie das Wohnungsgenossenschaften, Wohnungsstiftungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und viele gemeinnützige Organisationen unter Beweis gestellt haben.

4.13. Schließlich weist der EWSA darauf hin, dass bei Finanzierungen z. B. aus dem ESF und EFRE, die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch Flexibilitätsklauseln gelockert werden könnte. Derzeit unterliegen diese Fonds zwar weitgehend dem EU-Recht, aufgrund des Ermessensspielraums der nationalen Behörden gelten für sie aber die Vorschriften für staatliche Beihilfen, die wiederum nicht auf Fonds rein europäischen Ursprungs angewandt werden, die ohne Eingreifen der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene verwaltet werden.

4.14. Am 12. Februar 2024 unterzeichneten Vertreter von 19 Regierungen unter belgischem Ratsvorsitz den Fahrplan von Lüttich für die Sozialwirtschaft in der EU, in dem 25 spezifische Verpflichtungen für die Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft vorgeschlagen werden. Der EWSA hofft, dass die neue Kommission diese Vorschläge während ihres Mandats berücksichtigen wird.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE



**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  
**Bewertung der Jahresberichte der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in der**  
**Europäischen Union**

**(Initiativstimmung)**

(C/2025/1184)

Berichtersterterin: **Ozlem YILDIRIM**

Ko-Berichtersterter: **Christian MOOS**

Berater	Viktor Zoltan KAZAI (für die Berichtersterterin, Gruppe II) Julian PLOTTKA (für den Ko-Berichtersterter, Gruppe III)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	17.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	215/4/12

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstreicht, wie wichtig es ist, die in Artikel 2 EUV genannten Werte wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte zu achten. Der EWSA beobachtet in den Mitgliedstaaten mit zunehmender Sorge eine kontinuierliche Verschlechterung der Menschenrechtslage, eine Zunahme des Autoritarismus und weit verbreitete systematische Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

1.2. Der EWSA unterstützt seit Langem die Entwicklung von EU-Instrumenten wie dem Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu überwachen und zu verbessern. Grundsätzlich begrüßt der EWSA die Jahresberichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und würdigt die in diesem Bereich erzielten Fortschritte, wie die länderspezifischen Empfehlungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Reformen sowie die Aufnahme zusätzlicher Kapitel über Bewerberländer<sup>(1)</sup>. Gleichzeitig jedoch weist der EWSA auch auf einige fortbestehende Mängel des jährlichen Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit und die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen hin.

1.3. Der EWSA stellt insbesondere Mängel bei der Zusammenarbeit der Kommission mit unabhängigen, nichtstaatlichen Akteuren während des Berichterstattungsprozesses fest und unterstreicht das Erfordernis inklusiverer, transparenterer und leichter zugänglicher Ansätze. Im Sinne einer aktiven Beteiligung der Interessenträger und der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht wird empfohlen, dass die Kommission die Zivilgesellschaft so einbezieht, dass sie konstruktiv an der Ausarbeitung des Berichts und der entsprechenden Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene mitwirken kann. Der EWSA bringt aufgrund seines Potenzials zur Erleichterung strukturierter Diskussionen zwischen den Organen der EU und Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie anderen Interessengruppen gute Voraussetzungen dafür mit, die neue Kommission bei diesen Bestrebungen zu unterstützen.

<sup>(1)</sup> Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, die hoffentlich ihre Reformbemühungen verstärken werden.

1.4. Der EWSA bedauert, dass es der Kommission mit ihren Analysen aufgrund der Außerachtlassung der Motive der politischen Akteure und des Kontextes der untersuchten Entwicklungen nicht gelungen ist, in einigen Mitgliedstaaten vorsätzliche Schritte zur Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit aufzuzeigen. Um diesen Mangel zu beheben, empfiehlt der EWSA der Kommission einen differenzierteren analytischen Ansatz unter Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger sowie mit Besuchen vor Ort und einer klareren Ausdrucksweise im Rahmen der Bewertung. Der EWSA bringt aufgrund seiner Kontakte zur Zivilgesellschaft gute Voraussetzungen dafür mit, einen institutionellen Rahmen für eine derartige, tiefgreifende Analyse zu bieten. Das belegt auch die Arbeit seiner Ad-hoc-Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“.

1.5. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger bei der Wahrung der Demokratie und der Grundrechte sind, und verurteilt sämtliche, wie auch immer gearteten Angriffe, die ihre friedliche Arbeit und die Effizienz ihrer Tätigkeit gefährden. Der EWSA empfiehlt, im Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit den Abschnitt über Organisationen der Zivilgesellschaft zu erweitern, um auf der Grundlage objektiver Benchmarks und eines transparenten Dialogs mit den Akteuren der Zivilgesellschaft zu einer umfassenden Bewertung zu kommen. Darüber hinaus sollten Verstöße gegen die Rechte von Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und LGBTIQ+-Personen als Indikatoren dafür betrachtet werden, dass mit weiteren repressiven Maßnahmen und Konflikten zu rechnen ist.

1.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass die länderspezifischen Empfehlungen im Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit häufig zu wenig konkret und detailliert sind, und rät der Europäischen Kommission daher zu präziseren und besser messbaren Empfehlungen mit klaren Benchmarks, Indikatoren und Fristen. Er fordert eine gründlichere Bewertung der Umsetzung dieser Empfehlungen mit einer transparenten Übersicht u. a. darüber, welche Mitgliedstaaten Benchmarks nicht erreicht und Fristen nicht eingehalten haben.

1.7. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, sämtliche verfügbaren Instrumente der EU zu nutzen, um auf systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu reagieren, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit bei der Aktivierung anderer Rechtsstaatlichkeitsmechanismen ein stärkeres Gewicht zu geben, insbesondere wenn länderspezifische Empfehlungen nicht umgesetzt werden.

1.8. Der EWSA stellt fest, dass der Ansatz der Kommission zur Veröffentlichung des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit aufgrund seiner fachsprachlichen Ausdrucksweise, des Zeitpunkts seiner Veröffentlichung und zu weniger öffentlicher Veranstaltungen nicht zielgerichtet ist. Daher empfiehlt der EWSA der Kommission für die Berichte die Verwendung einer einfacheren Sprache, damit sie für die Allgemeinheit und die Presse verständlicher sind, eine aktivere Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen in die Organisation von Veranstaltungen zur Bekanntmachung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit sowie eine umfassende Kommunikationsstrategie, um das Bewusstsein für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit zu schärfen.

1.9. Der EWSA hat seit 2016 wiederholt ein zivilgesellschaftliches Forum bzw. eine zivilgesellschaftliche Plattform gefordert. Daher nimmt er mit Interesse zur Kenntnis, dass die Kommissionspräsidentin in dem Mandatsschreiben an das designierte Kommissionsmitglied für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit die Absicht zum Ausdruck bringt, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und mit Blick auf verwandte Themen zu intensivieren und zu diesem Zweck eine Plattform der Zivilgesellschaft einzurichten, über die ein systematischerer ziviler Dialog unterstützt sowie der Schutz von Zivilgesellschaft, Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern bei ihrer Arbeit gestärkt wird.

1.10. Vor allen Dingen ist ein qualitativer Dialog mehr als eine bloße Konsultation. Als in den Verträgen verankerte Einrichtung für die Konsultation von Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und der organisierten Zivilgesellschaft muss der EWSA an der Steuerung einer solchen Plattform beteiligt werden und darin eine zentrale Rolle erhalten. Er kann hier als das ideale Sprachrohr der organisierten Zivilgesellschaft fungieren.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

### 2.1. Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit

2.1.1. Der EWSA unterstreicht, dass die in Artikel 2 EUV verankerten Werte, u. a. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze, das Fundament der Europäischen Union bilden. Die EU kann diesen Werten nur gerecht werden, wenn alle Mitgliedstaaten auch deren Anforderungen erfüllen.

2.1.2. Als der EWSA 2016 erstmals die Einrichtung eines EU-Kontrollmechanismus für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte vorschlug, war er „zutiefst beunruhigt angesichts der Verschlechterung der Menschenrechtslage, der um sich greifenden populistischen und autoritären Tendenzen und der Gefahren, die dies für die Qualität der Demokratie und den Schutz der Grundrechte bedeutet“<sup>(2)</sup>. Im Anschluss an die entsprechende Stellungnahme begann die Ad-hoc-Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des EWSA 2018, Besuche in einzelnen Ländern durchzuführen, um die Stimme der nationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in ihrem Land zu hören<sup>(3)</sup>. Seitdem stagniert die Situation in den Mitgliedstaaten oder hat sich sogar verschlechtert, und es ist inzwischen offensichtlich, dass systematische Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte, einschließlich des Rückbaus der entsprechenden institutionellen Rahmen, zu einem weit verbreiteten Phänomen geworden sind<sup>(4)</sup>.

2.1.3. In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Instrumenten zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten entwickelt. Der EWSA hat sich nachdrücklich für die Entwicklung und Verbesserung derartiger, als „Instrumentarium zur Garantie der Rechtsstaatlichkeit“ bezeichneter Instrumente eingesetzt (Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit<sup>(5)</sup>, an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfter Konditionalitätsmechanismus<sup>(6)</sup> usw.) und gefordert, dass die EU diese Instrumente strategisch kombiniert, um – wo auch immer in der Union – dazu instande zu sein, der Erosion der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit entgegenzutreten und ihre Einhaltung zu verbessern.

2.1.4. Der EWSA stellt mit Befriedigung fest, dass sich der Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit in rechtsstaatlichen Fragen zu einem Eckpfeiler des Instrumentariums zur Garantie der Rechtsstaatlichkeit und zu einem Maßstab für die entsprechende Arbeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU entwickelt hat. Der EWSA spricht der Kommission seine Anerkennung dafür aus, dass die von ihr regelmäßig vorgelegten Berichte über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten durchgehend von hoher Qualität sind, und begrüßt ihr kontinuierliches Engagement zur Verbesserung der Berichterstattung. Zu diesem Zweck sollten ihr jedoch auch angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

2.1.5. Trotz erheblicher Fortschritte stellt der EWSA fest, dass die Berichterstattung über die Rechtsstaatlichkeit noch weiter verbessert werden kann. Aus diesem Grunde weist der EWSA auf verschiedene wiederkehrende Mängel im Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit hin.

## 2.2. **Inklusivität der Berichterstattung**

2.2.1. Der EWSA vertritt ebenso wie verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft die Ansicht, dass die Kommission im Rahmen der Berichterstattung zwar Anstrengungen unternommen hat, um mit nationalen Interessenträgern – u. a. zivilgesellschaftlichen Organisationen – in Kontakt zu treten, dass es aber immer noch Mängel bei der Einbeziehung unabhängiger, nichtstaatlicher Akteure gibt. Dies betrifft die Transparenz, die Einbeziehung und die für Beiträge zur Verfügung stehende Zeit. Außerdem gibt es Bedenken hinsichtlich der vorausschauenden und klaren Kommunikation relevanter Konsultationsdetails, der fehlenden Möglichkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen, Beiträge zum Fragebogen der Kommission zu leisten, und der Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene durchgeführten Berichterstattungsprozess.

2.2.2. In Übereinstimmung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments<sup>(7)</sup> unterstreicht der EWSA, dass die Kommission die Zivilgesellschaft auch künftig so einbeziehen muss, dass sie konstruktiv daran mitwirken kann, den Bericht auf nationaler Ebene auszuarbeiten und die entsprechenden Folgemaßnahmen festzulegen. Darüber hinaus unterstreicht der EWSA, wie wichtig ein inklusiverer, transparenterer und zugänglicherer Ansatz für den Prozess ist, um die aktive Beteiligung und Rechenschaftspflicht der Interessenträger zu gewährleisten. Als Ergänzung der Informationen seitens der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer plädiert der EWSA darüber hinaus für eine systematischere Vorlage von Beiträgen der Zivilgesellschaft und der Berufsverbände.

2.2.3. 2016 schlug der EWSA „in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft ein jährliches Forum zur Überprüfung der Lage in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte“ vor. Seitdem hat der Ausschuss in seinen Stellungnahmen wiederholt ein entsprechendes Forum bzw. eine entsprechende Plattform gefordert. Daher nimmt er mit Interesse zur Kenntnis, dass die Kommissionspräsidentin in dem Mandatsschreiben an das designierte Kommissionsmitglied für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit die Absicht zum Ausdruck bringt, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und mit Blick auf verwandte Themen zu intensivieren und zu diesem Zweck eine Plattform der Zivilgesellschaft einzurichten, über die ein systematischerer ziviler Dialog unterstützt sowie der Schutz von Zivilgesellschaft, Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern bei ihrer Arbeit gestärkt wird.

<sup>(2)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 8.

<sup>(3)</sup> <https://www.eesc.europa.eu/de/sections-other-bodies/other/ad-hoc-group-fundamental-rights-and-rule-law/frll-group-country-visits-reports>.

<sup>(4)</sup> World Justice Project, *Rule of Law Index*® 2021, S. 24; World Justice Project, *Rule of Law Index*® 2022, S. 24; World Justice Project, *Rule of Law Index*® 2023, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39.

<sup>(6)</sup> ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 27.

<sup>(7)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (2022/2898(RSP)), Ziffer 15.

2.2.4. Vor allen Dingen ist ein qualitativer Dialog mehr als eine bloße Konsultation. Als die in den Verträgen verankerte Einrichtung für die Konsultation von Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und der organisierten Zivilgesellschaft muss der EWSA an der Steuerung einer solchen Plattform beteiligt werden und darin eine zentrale Rolle erhalten. Der EWSA kann hier, gestützt auf die Erfahrungen seiner Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ sowie aufgrund anderer von ihm organisierter partizipativer Maßnahmen, als das ideale Sprachrohr der organisierten Zivilgesellschaft fungieren.

2.2.5. Aufgrund seiner Funktion als beratende Einrichtung der EU, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und anderer Interessengruppen zusammensetzt, bringt der EWSA darüber hinaus gute Voraussetzungen mit, um die neue Kommission bei der stärkeren Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in den Zyklus der Berichterstattung über die Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Strukturierte Diskussionen zwischen den Organen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern über die systemischen Herausforderungen für Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit lassen sich mit Hilfe des EWSA besser organisieren. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem EWSA und der Kommission im Zyklus der Berichterstattung über die Rechtsstaatlichkeit würde den inklusiven Dialog weiter begünstigen und zur Wahrung der Grundwerte der EU beitragen.

### 2.3. **Bewertungsmethode**

2.3.1. Der EWSA hat bereits früher festgestellt, dass die größten Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten von mächtigen politischen Akteuren ausgehen, die gezielt vor allem der Unabhängigkeit der Justiz und anderen wesentlichen Elementen rechtsstaatlicher Demokratie entgegenarbeiten<sup>(8)</sup>. Leider wurden in den Analysen der Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und in den entsprechenden Reaktionen der Kommission die Motive der politischen Akteure und die Umstände der untersuchten Entwicklungen weitgehend ausgeblendet.

2.3.2. Darüber hinaus haben die zivilgesellschaftlichen Organisationen festgestellt, dass die Berichte der Kommission keine kontextbezogene und übergreifende Analyse der rechtsstaatlichen Tendenzen enthalten und dass sie dazu neigen, die Reformbemühungen zu positiv zu bewerten, selbst wenn konkrete Belege für Fortschritte vor Ort fehlen. Das Europäische Parlament äußerte ebenfalls seine Besorgnis darüber, dass durch die diplomatische und ungenaue Ausdrucksweise der Kommission sowie durch die gleich gehaltene Anzahl von Schlussfolgerungen und Empfehlungen je Mitgliedstaat die wirklichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschleiert werden<sup>(9)</sup>.

2.3.3. Der EWSA legt der Kommission daher ans Herz, zum besseren Verständnis der Umstände der untersuchten Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit einen umfassenderen und differenzierteren analytischen Ansatz zu verfolgen, unabhängige Sachverständige einzubeziehen und mehr Besuche vor Ort durchzuführen. Außerdem sollte die Kommission in ihrer Bewertung eine direktere und präzisere Ausdrucksweise verwenden.

### 2.4. **Bandbreite des Berichts**

#### 2.4.1. *Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte*

2.4.1.1. Der EWSA bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Rechtsstaatlichkeit mit den Garantien zum Schutz der pluralistischen Demokratie und der Achtung der Grundrechte eng verwoben und untrennbar verbunden ist<sup>(10)</sup>, und bringt seine tiefe Besorgnis über die kontinuierliche Aushöhlung dieser Grundwerte in mehreren Mitgliedstaaten zum Ausdruck<sup>(11)</sup>.

2.4.1.2. Der EWSA nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Europäische Union verschiedene Materialien zum Thema Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung stellt. Zu diesen Materialien gehören der Jahresbericht der Kommission über die Anwendung der Charta, der Grundrechte-Bericht der Agentur für Grundrechte, das EU-Justizbarometer und die Eurobarometer-Umfragen zur Wahrnehmung von Korruption und der Unabhängigkeit der Justiz. Darüber hinaus begrüßt der EWSA, dass die Kommission eine Vielzahl von Quellen des Europarats, unabhängiger Forschungszentren und Überwachungsorganisationen nutzt, mit denen zahlreiche Aspekte der Bereiche Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Demokratie abgedeckt werden. Nichtsdestotrotz stimmt der EWSA mit den Organisationen der Zivilgesellschaft darin überein, dass die Verflechtung zwischen der Rechtsstaatlichkeit und anderen in Artikel 2 EUV genannten Werten in den Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit nicht ausreichend zum Ausdruck kommt. Der EWSA fordert die

<sup>(8)</sup> ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39, Ziffer 3.7.

<sup>(9)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (2022/2898(RSP)), Ziffer 26; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (2023/2113(INI)), Ziffer 83–85.

<sup>(10)</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 173, Ziffer 3.3.; noch einmal in ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39 bekräftigt.

<sup>(11)</sup> Siehe auch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (2023/2113(INI)), Ziffer 73.

Kommission nachdrücklich auf, den Umfang ihrer Überprüfung dahingehend auszuweiten, dass sie eine Analyse der systematischen Verletzungen von Grundrechten (z. B. Diskriminierung und mangelhafte Orte des Freiheitsentzugs) und eine Bewertung der institutionellen Grundlagen für den Schutz dieser Rechte beinhalten. Darüber hinaus legt der EWSA der Kommission nahe, dafür Sorge zu tragen, dass die Bezüge zwischen ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und anderen EU-Materialien zur Rechtsstaatlichkeit transparent sind und die Dokumente sich gegenseitig stützen.

2.4.1.3. Der EWSA betont, dass alle in der EU-Charta verankerten Menschenrechte unteilbar und miteinander verknüpft und die sozioökonomischen Rechte ebenso wichtig sind wie die bürgerlichen und politischen Rechte<sup>(12)</sup>. Systematische Verstöße gegen sozioökonomische Rechte sollten daher ebenso ernst genommen werden wie die Verletzung anderer Rechte. Darüber hinaus sollten Verstöße gegen die Rechte von Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und LGBTIQ +-Personen als Indikatoren dafür betrachtet werden, dass mit weiteren repressiven Maßnahmen und Konflikten zu rechnen ist.

#### 2.4.2. Mehr Platz für den zivilgesellschaftlichen Raum

2.4.2.1. Der EWSA bekräftigt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger im Angesicht autoritärer Tendenzen eine wesentliche Rolle bei der Wahrung der Werte der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte spielen<sup>(13)</sup>. Der EWSA stellt fest, dass autoritäre Regierungen zivilgesellschaftliche Organisationen nicht nur durch die Einschränkung und Verschiebung der für ihre Tätigkeiten verfügbaren Räume bedrohen, sondern auch durch persönliche Drohungen und Verfolgung, finanzielle Beschränkungen oder ungenügenden Schutz vor körperlichen oder verbalen Angriffen, sowohl online als auch offline<sup>(14)</sup>.

2.4.2.2. Der EWSA unterstützt jegliche Bemühung, die Herausforderungen, vor denen zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger stehen, sichtbarer zu machen. Transparenz erleichtert ihre Arbeit und setzt nationale Regierungen politisch unter Druck, sie besser zu schützen<sup>(15)</sup>. Dementsprechend bekräftigt der EWSA seinen Standpunkt, dass der Abschnitt über Organisationen der Zivilgesellschaft im Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit vertieft und präzisiert werden sollte<sup>(16)</sup>.

2.4.2.3. Der EWSA unterstützt voll und ganz die Forderung zivilgesellschaftlicher Organisationen nach einem eigenen Kapitel über den zivilgesellschaftlichen Raum, in dem unter Anwendung objektiver Benchmarks und auf Grundlage eines transparenten Dialogs mit den Akteuren der Zivilgesellschaft methodisch einheitlich sämtliche Faktoren, die den zivilgesellschaftlichen Raum in ganz Europa fördern bzw. behindern, umfassend bewertet werden. Darüber hinaus setzt sich der EWSA gemeinsam mit dem Europäischen Netzwerk Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) dafür ein, dass die regionalen Akteure in Europa ihre Tätigkeit zur Beobachtung der Herausforderungen mit Auswirkungen auf den zivilgesellschaftlichen Raum und zur entsprechenden Berichterstattung ausweiten.

#### 2.4.3. Nichtumsetzung von Gerichtsentscheidungen

2.4.3.1. Der EWSA stellt fest, dass sich nationale Regierungen der Mitgliedstaaten immer häufiger weigern, Entscheidungen der eigenen nationalen Gerichte, des EuGH und des EGMR Folge zu leisten. Der EWSA begrüßt, dass dieses Problem in den Länderkapiteln des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit angesprochen wird, fordert die Kommission jedoch mit Nachdruck dazu auf, in Hinsicht auf diesen schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit Abhilfe zu schaffen und weitere Schritte zu unternehmen, um die Mitgliedstaaten zur Einhaltung gerichtlicher Entscheidungen zu zwingen.

#### 2.4.4. Medienfreiheit

2.4.4.1. Der EWSA wiederholt seine Bedenken, dass der Ansatz der Kommission zur Bewertung des Medienpluralismus zu marktorientiert ist und dazu neigt, die politischen Herausforderungen für die Medienfreiheit und -pluralität, die durch ein besseres Funktionieren des Marktes für Mediendienste nicht gelöst werden können, zu unterschätzen<sup>(17)</sup>. Allerdings stellt er fest, dass auch Marktprozesse zur Erosion der Freiheit und Pluralität der Medien beitragen können. Daher empfiehlt der EWSA, den Ansatz zur Bewertung der Freiheit und Pluralität der Medien im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zu überarbeiten, damit diese Risiken besser erfasst werden.

<sup>(12)</sup> ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 50.

<sup>(13)</sup> ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39.

<sup>(14)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 53, Ziffer 1.6.

<sup>(15)</sup> ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39.

<sup>(16)</sup> ABl. C, C/2023/861, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/861/oj>, Ziffer 2.5.3.

<sup>(17)</sup> ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 111.

2.4.4.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass die zunehmenden verbalen und physischen Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten, die häufig in Form geschlechtsspezifischer Gewalt und Hetze erfolgen, sowie die Hindernisse bei der Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu Informationen im Bericht der Kommission keine ausreichende Berücksichtigung finden. Daher schlägt er vor, dass diese Themen in künftigen Kommissionsberichten eingehender behandelt werden.

2.4.4.3. Der EWSA fordert darüber hinaus die Aufnahme einer Bewertung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes und der Umsetzung der Richtlinie gegen SLAPP-Klagen<sup>(18)</sup>, da es immer häufiger zu Versuchen kommt, Journalistinnen und Journalisten durch Einschüchterung und Überwachung zum Schweigen zu bringen.

#### 2.4.5. *Nationale Menschenrechtsinstitutionen*

2.4.5.1. Der EWSA fordert die Kommission auf, bestimmten Tendenzen in den Mitgliedstaaten, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen vor anhaltende Herausforderungen stellen, mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu gehören bspw. Einschränkungen beim Zugang zur Gesetzgebung und Politikgestaltung, Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, begrenzte Beachtung der Empfehlungen nationaler Menschenrechtsinstitutionen durch staatliche Stellen, fehlende finanzielle und personelle Ressourcen sowie Einschränkungen bei Zugang zu Informationen staatlicher Stellen.

#### 2.4.6. *Sozioökonomische Aspekte der Rechtsstaatlichkeit*

2.4.6.1. Der EWSA hat bereits früher betont, wie wichtig es ist, die sozioökonomischen Aspekte der Rechtsstaatlichkeit angesichts ihrer grundlegenden Bedeutung für die Beachtung von Wettbewerbsregeln und anderen wirtschaftlichen Vorschriften sowie für das Vertrauen in das Rechtssystem insgesamt angemessen zu berücksichtigen<sup>(19)</sup>. Der EWSA begrüßt die im jüngsten Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit bekundete Absicht der Kommission, künftig auch wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Dimension des Binnenmarkts zu berücksichtigen, darunter auch Fragen, die sich auf grenzüberschreitend tätige Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, auswirken. Für ebenso wichtig hält es der EWSA, in die Jahresberichte eine Bewertung des Einflusses großer Unternehmen auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte sowie die Maßnahmen aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten zum Umgang mit etwaigen negativen Auswirkungen und zu deren Abmilderung ergriffen haben. Darüber hinaus sollte überprüft werden, welche Auswirkungen ausländische Unternehmen, die die Grundrechte nicht achten, auf den Binnenmarkt haben.

2.4.6.2. Der EWSA fordert die Kommission auf, den Folgen einer Erosion der Rechtsstaatlichkeit für alle Beteiligten, einschließlich der Gewerkschaften und Wirtschaftsakteure, mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Sie sind es, die regelmäßig mit so großen Herausforderungen konfrontiert sind wie der Rechtsunsicherheit, die sich aus der unvorhersehbaren Umsetzung von Gesetzen, der intransparenten und nicht inklusiven Rechtsetzung sowie der schwindenden Unabhängigkeit und Integrität der Behörden ergibt<sup>(20)</sup>. Ein weiterer entscheidender Faktor für die praktische Umsetzung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ist ein starker und wirksamer sozialer Dialog.

### 2.5. *Effizienz und Wirksamkeit der Umsetzung der Ergebnisse des Berichts*

#### 2.5.1. *Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten auf der Grundlage präziser Empfehlungen*

2.5.1.1. Der EWSA unterstreicht, dass die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission häufig nicht detailliert ausfallen und daher nicht genau auf die im jeweiligen nationalen Kontext ermittelten Probleme abgestimmt sind. Diese Feststellung deckt sich mit den Bedenken des Europäischen Parlaments<sup>(21)</sup> dahingehend, dass die Empfehlungen zu wenig spezifisch sind und klare zeitliche Vorgaben für ihre Umsetzung sowie Folgen bei einer Unterlassung der Umsetzung fehlen. Das wird auch durch die jüngste Studie des Europäischen Rechnungshofs<sup>(22)</sup> bestätigt, laut der, dass es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Schwere der Bedenken der Kommission und den abgegebenen Empfehlungen gibt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass konkrete Zeitpläne und quantitative Ziele fehlen. Auch das ENNHRI fordert nachdrücklich, dass die im Rahmen regionaler Rechtsstaatlichkeitsmechanismen wie desjenigen der Kommission formulierten Empfehlungen konkreter und besser umsetzbar sind und einen Zeitplan für die Umsetzung durch die staatlichen Behörden umfassen.

<sup>(18)</sup> ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143.

<sup>(19)</sup> ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 27, Ziffer 2.4.

<sup>(20)</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Korruption im öffentlichen Auftragswesen und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/2095, 26.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2095/oj>).

<sup>(21)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Ziffern 8 und 9; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (2022/2898(RSP)), Ziffern 8–13.

<sup>(22)</sup> Europäischer Rechnungshof, Die Berichterstattung der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Ziffern 70–71.

2.5.1.2. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, eindeutiger und besser messbare Empfehlungen zu erarbeiten. Der EWSA bekräftigt seinen früheren Standpunkt, dass es wichtig ist, klare Benchmarks, Indikatoren und Fristen festzulegen, um die Einhaltung der EU-Anforderungen durch die nationalen Behörden angemessen zu bewerten <sup>(23)</sup>.

2.5.1.3. Es muss Transparenz darüber hergestellt werden, welche Mitgliedstaaten ihren rechtsstaatlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Zudem muss die organisierte Zivilgesellschaft dabei unterstützt werden, Druck aufzubauen, damit die jeweilige Regierung Reformen durchführt.

2.5.2. Klare Verknüpfung des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit mit anderen Mechanismen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit

2.5.2.1. Der EWSA bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Fall systematischer Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit alle ihnen zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten einsetzen sollten. Bei der Anwendung dieser Verfahren sollten die Organe auf eine zügige Durchführung und eine abschreckende Wirkung achten <sup>(24)</sup>.

2.5.2.2. Der EWSA unterstützt nachdrücklich den auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Europäischen Parlament <sup>(25)</sup> vertretenen Standpunkt, dass die Kommission die jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit unbedingt mit weiteren Modulen des Instrumentariums zur Garantie der Rechtsstaatlichkeit verknüpfen muss. Außerdem sollte der Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit eine entscheidende Rolle bei der Aktivierung anderer Mechanismen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit (u. a. Vertragsverletzungsverfahren, die verschiedenen Mechanismen der haushaltspolitischen Konditionalität und das Verfahren nach Artikel 7) spielen, insbesondere wenn länderspezifische Empfehlungen nicht umgesetzt werden.

2.5.2.3. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission in ihrem aktuellsten Bericht und im Mandatsschreiben an das designierte Kommissionsmitglied für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit die Absicht zum Ausdruck bringt, die Empfehlungen im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und die Bereitstellung von Mitteln aus dem EU-Haushalt enger miteinander zu verknüpfen und sich für eine verstärkte Anwendung des Mechanismus nach Artikel 7 einzusetzen. Er fordert die Kommission jedoch nachdrücklich dazu auf, diese Ankündigung rasch in die Tat umzusetzen, um eine weitere Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu verhindern.

2.5.2.4. Falls es zur Erreichung dieser Ziele für notwendig erachtet wird, fordert der EWSA eine Reform der Konditionalitätsverordnung, um ihre beschränkte Anwendbarkeit auf Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die die wirtschaftliche Haushaltsführung der EU beeinträchtigen, zu überwinden und sie damit umfassender zu gestalten sowie um eine eindeutiger Verknüpfung mit den anderen Rechtsgrundlagen für die Aussetzung von EU-Mitteln herzustellen.

## 2.6. **Kommunikation und Verbreitung**

2.6.1. Der EWSA teilt die Ansicht zivilgesellschaftlicher Organisationen, dass der Kommissionsansatz hinsichtlich der Berichte über die Rechtsstaatlichkeit insgesamt nicht effektiv genug ist, um eine breite Öffentlichkeit herzustellen. Das liegt vor allem an drei Gründen. Erstens ist die Ausdrucksweise in den Jahresberichten zu fachsprachlich und kompliziert, um für die breite Öffentlichkeit und Journalistinnen und Journalisten zugänglich zu sein. Zweitens ist die Wahrscheinlichkeit einer Berichterstattung in den Medien aufgrund des aktuellen Zeitpunkts der Veröffentlichung geringer. Drittens führt die Kommission im Vorfeld zu wenig Veranstaltungen durch, um den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in die Öffentlichkeit zu tragen. Auch gelingt es ihr nicht in ausreichendem Maße, Organisationen der Zivilgesellschaft und nationale Menschenrechtsinstitutionen einzubeziehen. Mit Blick auf diese Punkte schlägt der EWSA der Kommission vor, sich in ihren Berichten einer einfacheren Sprache zu bedienen, damit sie für die Allgemeinheit und die Presse verständlicher sind, für die Veröffentlichung einen für die mediale Berichterstattung günstigeren Zeitpunkt in Betracht zu ziehen und von sich aus mehr Veranstaltungen zu organisieren, um den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit unter aktiver Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen in die Öffentlichkeit zu tragen. Der EWSA ist bereit, die Organisation von Veranstaltungen zu unterstützen und die Bemühungen, die Berichte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, mitzutragen.

2.6.2. Der EWSA hat bereits früher betont, wie wichtig die wirksame Vermittlung der rechtsstaatlichen Werte ist <sup>(26)</sup>, und die Kommission dazu aufgerufen, eine ehrgeizige Kommunikations-, Bildungs- und Bürgersensibilisierungsstrategie für die Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie vorzuschlagen <sup>(27)</sup>. Im Einvernehmen mit zivilgesellschaftlichen

<sup>(23)</sup> ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39.

<sup>(24)</sup> ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 27, Ziffer 3.5.

<sup>(25)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (2022/2898(RSP)), Ziffer 28.

<sup>(26)</sup> ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 24.

<sup>(27)</sup> ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39.

Organisationen und dem Europäischen Parlament <sup>(28)</sup> fordert der EWSA die Kommission ferner auf, die Zivilgesellschaft im gesamten Zyklus der Berichterstattung konsequent und auf konstruktive Weise einzubeziehen. Der EWSA betont erneut, dass er aufgrund seiner Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie anderer Interessengruppen die ideale Voraussetzung mitbringt, um die neue Kommission bei der Verbesserung der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Berichtszyklus zu unterstützen. Dementsprechend kann er über die strukturellen Hindernisse für Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit systematische Diskussionen zwischen den Organen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

---

---

<sup>(28)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (2022/2898(RSP)), Ziffer 15.



C/2025/1185

21.3.2025

## Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

### Arbeitnehmerfreundliche künstliche Intelligenz: Ansätze zur Nutzung des Potenzials und Eindämmung der Risiken von KI bei beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/1185)

Berichterstatte(r)in: **Franca SALIS-MADINIER**

Berater	Odile CHAGNY (für die Berichterstatte(r)in) Isaline OSSIEUR (für Gruppe I) Etzerodt CLEMENS ØRNSTRUP (für Gruppe I) Aïda PONCE DEL CASTILLO (für Gruppe II) Anthony BOCHON (für Gruppe III)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	17.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	142/103/14

#### 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die gemeinsame Erklärung, die die Sozialpartner auf dem letzten G7-Gipfel in Italien<sup>(1)</sup> abgegeben haben. Darin heißt es: Die rasanten Fortschritte im Bereich Systeme der künstlichen Intelligenz (KI), einschließlich generative KI, zählen zweifellos zu den wichtigsten Entwicklungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitswelt sowie unsere Gesellschaften im Allgemeinen haben. Ob es sich dabei um einen Wandel zum Besseren oder zum Schlechteren handelt, ist nicht vorherbestimmt: Es hängt davon ab, ob die politischen Akteure ambitionierte und wirksame politische Maßnahmen treffen und rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die dem sozialen Fortschritt, der Inklusion, der Gleichheit, dem wirtschaftlichen Wohlstand, der Tragfähigkeit, Geschäftskontinuität und Resilienz von Unternehmen, der Entstehung guter Arbeitsplätze sowie der Achtung der demokratischen Institutionen und der Arbeitnehmerrechte dienen. Der soziale Dialog spielt in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle.

1.2. Der soziale Dialog und die Beteiligung der Arbeitnehmer tragen entscheidend zur Wahrung der Grundrechte der Arbeitnehmer und der Verbreitung „vertrauenswürdiger“ KI in der Welt der Arbeit bei. Ein Ansatzpunkt zur Minimierung der Risiken und schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen besteht darin, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter stärker einzubeziehen.

1.3. Der EWSA fordert nachdrücklich, dass mit Gesetzgebungs- oder sonstigen Initiativen zur Anpassung des geltenden Rechts die **Lücken beim Schutz der Arbeitnehmerrechte am Arbeitsplatz geschlossen werden und sichergestellt wird, dass der Mensch bei allen Interaktionen zwischen Mensch und Maschine die Kontrolle behält.**

1.4. Für die bestehenden **EU-Rechtsvorschriften** für den Einsatz von KI am Arbeitsplatz sollten ausdrückliche Leitlinien vorgesehen werden.

<sup>(1)</sup> *Shaping the advancement of artificial intelligence through social dialogue.*

1.5. Der EWSA unterstützt die rasche Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung über künstliche Intelligenz, <sup>(2)</sup> dem zufolge Anbieter und Betreiber von KI-Systemen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass ihr Personal über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügt.

1.6. Die Behörden müssen Initiativen zur Kompetenzentwicklung für Arbeitnehmer umsetzen, damit Systeme der künstlichen Intelligenz die Menschen unterstützen und nicht ersetzen.

1.7. Der EWSA spricht sich nachdrücklich dafür aus, im Rahmen der EU-Politik und der Mitgliedstaaten KI-Module für die allgemeine und berufliche Bildung zu entwickeln und die Bürger mit Informationsmaterial für das Thema KI zu sensibilisieren. Im Rahmen der formalen Bildung sollten frühzeitig Kenntnisse zu KI-Technologien vermittelt werden, damit alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich mit diesen Technologien vertraut zu machen.

1.8. Um eine Fragmentierung der derzeitigen Initiativen der Mitgliedstaaten zu vermeiden und für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen, fordert der EWSA nachdrücklich einen verstärkten sozialen Dialog zum Einsatz von KI-Systemen auf der Grundlage eines Ad-hoc-Rechtsinstruments der EU, das Bestimmungen vorsieht, um besser auf Folgendes hinwirken zu können:

- die Durchsetzung von Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <sup>(3)</sup> sowie ausdrückliche Leitlinien zu den Begriffen der Einwilligung und des berechtigten Interesses;
- die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (Richtlinie über Plattformarbeit), <sup>(4)</sup> damit auf die mit algorithmischen Managementsystemen für Arbeitnehmer verbundenen Herausforderungen reagiert werden kann;
- eine Stärkung der nach der Richtlinie 2002/14/EG <sup>(5)</sup> geltenden Vorschriften bei der Einführung von Hochrisiko-KI-Systemen und die Bereitstellung ausdrücklicher Leitlinien zu den Bestimmungen der EU-Richtlinie 89/391 <sup>(6)</sup> über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- die Aufnahme des dynamischen Prozesses des sozialen Dialogs und der Risikobewertungen von KI-Systemen im Sinne der autonomen Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung von 2020; <sup>(7)</sup>
- die Ausweitung des Adressatenkreises von Datenschutz-Folgenabschätzungen auf Arbeitnehmervertreter im Einklang mit der Richtlinie über Plattformarbeit;
- die Durchführung von Ex-ante-Grundrechte-Folgenabschätzungen, die von den Anbietern vorzunehmen sind, bevor Hochrisikosysteme eingesetzt werden;
- die Aufstellung konkreter Leitlinien für die Nutzung von Reallaboren und Tests unter Realbedingungen.

1.9. Der EWSA fordert das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz (KI-Büro) auf, mit den branchenübergreifenden europäischen Sozialpartnern eng zusammenzuarbeiten, damit der soziale Dialog in den künftigen Leitlinien des KI-Büros entsprechend zum Tragen kommt, und für Erläuterungen zu allen KI-Systemen zu sorgen. Es sollten umfassende, solide und klar strukturierte Kanäle für die Koordinierung zwischen dem KI-Büro und den GD EMPL und Connect der Europäischen Kommission eingerichtet werden.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Mit der vorliegenden Initiativstellungnahme sollen politischen Entscheidungsträgern auf europäischer und nationaler Ebene Empfehlungen und konkrete Vorschläge für die Schaffung eines Umfelds unterbreitet werden, das der Einführung von KI-Systemen und KI-Tools in der Arbeitswelt unter positiven Vorzeichen förderlich ist. Aufgrund des Ersuchens des künftigen polnischen Vorsitzes wird der **Prüfung von beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Ansätzen zur Ausschöpfung des Potenzials und zur Minderung der Risiken von KI** ein eigenes Kapitel gewidmet. In diese Stellungnahme sind Beiträge eingeflossen, die im Rahmen von zwei Workshops im EWSA unter Verwendung der Methode der Vorausschau der Gemeinsamen Forschungsstelle und unter Beteiligung europäischer und internationaler Fachleute zusammengetragen wurden.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/2831, 11.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2831/oj>.

<sup>(5)</sup> ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

<sup>(7)</sup> *Framework Agreement on Digitalisation* | Etuc resources center.

2.2. KI wird als „Universaltechnologie“<sup>(8)</sup> bezeichnet, die transformative digitale Anwendungen mit potenziell erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen ermöglicht<sup>(9)</sup>. KI, Big Data und Hochleistungsrechnen sind miteinander verknüpft. Generative KI umfasst Systeme wie hochentwickelte große Sprachmodelle, die neue Inhalte – von Text bis zu Bildern – schaffen können, indem sie aus umfangreichen Trainingsdaten lernen. Dieser Stellungnahme liegt ein weit gefasster Ansatz zugrunde, um sowohl algorithmische Managementsysteme als auch die breitere Nutzung von digitalen Technologien am Arbeitsplatz, wie Überwachungsinstrumente und digitale Personalplattformen, zu untersuchen, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben.

2.3. Die Verbreitung von KI-Tools bei europäischen Unternehmen hat Schätzungen zufolge seit der Entstehung generativer KI zwar rasch zugenommen, allerdings scheint diesbezüglich ein deutlicher Unterschied zwischen Großunternehmen und KMU zu bestehen<sup>(10)</sup>. Auch wenn kohärente Daten und Kenntnisse darüber, in welche Richtung sich KI konkret weiterentwickelt, fehlen, ist davon auszugehen, dass sie sich in vielerlei Hinsicht auf die Arbeitswelt auswirken wird und für viele Menschen zu einem wichtigen Bestandteil ihres Arbeitsalltags werden könnte<sup>(11)</sup>.

2.4. Die Szenarien, die im Rahmen dieser Workshops in Bezug auf die Zukunft der KI in der Arbeitswelt untersucht wurden,<sup>(12)</sup> verdeutlichen, dass es noch nicht zu spät ist, die Entwicklung der KI am Arbeitsplatz dahingehend mitzubestimmen, dass sie zum Nutzen aller eingesetzt wird. Das als „ideales Szenario“ definierte visionäre Szenario zeigte, dass Anpassungen im EU-Recht und die Stärkung des sozialen Dialogs auf der dafür am besten geeigneten Ebene maßgeblich zu einem vertrauenswürdigen Einsatz von KI am Arbeitsplatz beitragen können, wenn europäische Unternehmen auf diesem Wege für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation gewonnen werden.

2.5. Die Auswirkungen von KI auf die Arbeitswelt werden indirekt in EU-Rechtsvorschriften zu sozialen Fragen behandelt<sup>(13)</sup>. Die europäischen Institutionen haben ebenfalls umfassend in die Entwicklung einer gemeinsamen digitalen Agenda und eines digitalen Binnenmarkts investiert.

2.6. Entsprechend dem Vorschlag der Präsidentin der Europäischen Kommission, Initiativen zur Betrachtung der mit der Digitalisierung verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitswelt, vom KI-Management bis hin zur Telearbeit, aufzunehmen und im Einklang mit der jüngsten Erklärung der Sozialpartner auf dem G7-Gipfel fordert der EWSA, mit jeder Gesetzgebungsinitiative **die Lücken beim Schutz der Arbeitnehmerrechte, der in den für KI geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, zu schließen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Kontrolle durch den Menschen** wirksam angewendet wird.

2.7. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, dass zu den bestehenden **Rechtsvorschriften**, die für den Einsatz von KI am Arbeitsplatz von Bedeutung sind, ausdrückliche Leitlinien vorgelegt werden.

2.8. Die Sozialpartner und die Bürgerinnen und Bürger spielen für die Wahrung der Grundrechte der Arbeitnehmer und die Förderung „vertrauenswürdiger“ KI in der Arbeitswelt und der Gesellschaft insgesamt<sup>(14)</sup> eine wichtige Rolle.

### 3. Definition von KI-Systemen für diese Stellungnahme

3.1. **Für die Zwecke dieser Stellungnahme sollte aus Sicht des EWSA die Begriffsbestimmung aus der Verordnung über künstliche Intelligenz<sup>(15)</sup> verwendet werden.**

3.2. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über künstliche Intelligenz ist ein KI-System „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

<sup>(8)</sup> Weltwirtschaftsforum, *Markets of Tomorrow: Pathways to a New Economy*, 2020.

<sup>(9)</sup> McKinsey, *Shaping the digital transformation in Europe*, 2020.

<sup>(10)</sup> Siehe Link.

<sup>(11)</sup> STOA-Studie (Wissenschaftliche Vorausschau) zum Thema *The use of artificial intelligence in workplace management*, 2022.

<sup>(12)</sup> Siehe Website.

<sup>(13)</sup> Siehe Anhang.

<sup>(14)</sup> Siehe Website.

<sup>(15)</sup> ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

3.3. Diese Definition ist insofern weit genug gefasst, als die folgenden **drei Hauptfunktionen** von KI-Systemen darin berücksichtigt sind, denn

- KI-Systeme ermöglichen eine *automatisierte* Entscheidungsfindung,
- entscheiden in gewissem Maße *autonom* und
- interagieren mit Arbeitnehmern und beeinflussen sie.

3.4. Außerdem weist der EWSA darauf hin, dass am Arbeitsplatz eingesetzte KI-Systeme im Vergleich zu früheren digitalen Technologien drei wichtige Sonderfunktionen haben:

- KI-Systeme können spontan, interaktiv und intransparent sein <sup>(16)</sup>.
- Eine wichtige Gruppe <sup>(17)</sup> von KI-Systemen ist nach der Einführung am Arbeitsplatz in der Lage, sich anzupassen <sup>(18)</sup>. Dies kann zu **Unsicherheit** führen, da nicht vorhersehbar ist, wie sich das KI-System in einem bestimmten Kontext verhalten wird.
- KI-Systeme bieten großartige Möglichkeiten für eine bessere Allokation und Abstimmung sowie effizientere Entscheidungsprozesse und verbesserte Lernprozesse bei Unternehmen <sup>(19)</sup>. Da KI inzwischen bereits Erfindungen generiert, wird sie voraussichtlich auch zu Innovationen <sup>(20)</sup> beitragen. Wird ein KI-System ausgeweitet (Größe der Parameter, der Trainingsdaten usw.), kann es sogar „**zufällige Entdeckungen**“ liefern und dadurch Innovationen fördern.

## 4. Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitsbedingungen

### 4.1. Auswirkungen auf die Beschäftigung

4.1.1. Welche Folgen KI für Beschäftigung und Arbeitnehmer haben wird, ist angesichts der rasanten Entwicklung, der Ungewissheit darüber, wie KI in die Produktionsprozesse eingebunden werden wird, sowie ihrer Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitnehmer nicht vorhersehbar. In welchem Maße durch KI Arbeitsplätze entstehen, verändert, unterstützt oder vernichtet werden, hängt auch davon ab, zu welchem Ziel sie eingesetzt wird (Prozessoptimierung, Kostensenkung, Effizienz, Innovation usw.).

4.1.2. Bei den folgenden Aufgaben hat KI echtes Potenzial: i) Abgleich von Stellenprofilen mit Bewerberprofilen, was zu wirksameren Beschäftigungsmaßnahmen beiträgt, ii) Einstellung geeigneter Bewerber; iii) zügigere Einarbeitung, iv) Leistungsmanagement, v) Konzeption geeigneter, maßgeschneiderter Schulungsmethoden und Feststellung von Lücken bei digitalen Kompetenzen, vi) Erhebung und Auswertung von Massendaten, vii) Erstellung von Protokollen, viii) Verfassen von Stellenbeschreibungen, ix) Verwaltung von Mitarbeiterbindung und -fluktuation <sup>(21)</sup>.

4.1.3. Der größte Schub, den KI für die Wirtschaft bewirken kann, wird sich wahrscheinlich durch Produktivitätssteigerungen ergeben <sup>(22)</sup>. Darunter fällt auch die Automatisierung von routineartigen, eintönigen Aufgaben, <sup>(23)</sup> das heißt, Beschäftigte werden entlastet und haben so mehr Zeit für forderndere, lohnendere Tätigkeiten <sup>(24)</sup>. Durch die aktuellen technologischen Entwicklungen können KI-Systeme den Menschen inzwischen in einem viel breiteren Spektrum von Tätigkeitsfeldern ersetzen oder unterstützen, als das mit früheren Technologien möglich war, und auch nicht-routinemäßige und kognitive Aufgaben <sup>(25)</sup>, vor allem im Gesundheits- und Bildungsbereich, übernehmen.

<sup>(16)</sup> K. C. Kellogg et al. (2020), *Algorithms at Work: The New Contested Terrain of Control*.

<sup>(17)</sup> Alle KI-Tools auf der Grundlage von adaptativem maschinellen Lernen. Siehe die aktualisierte Definition der OECD.

<sup>(18)</sup> OECD (2024), *The impact of Artificial Intelligence on productivity, distribution and growth*.

<sup>(19)</sup> Kellogg et al. (2020); Cazzaniga et al. (2024), *Gen-AI: Artificial Intelligence and the Future of Work*.

<sup>(20)</sup> T. Babina et al (2024), *Firm Investments in Artificial Intelligence Technologies and Changes in Workforce Composition*.

<sup>(21)</sup> EPRS (2022), *AI and digital tools in workplace management and evaluation*; Tambe et al., *Artificial Intelligence in Human Resources Management: Challenges and a Path Forward*, California Management Review, 2019.

<sup>(22)</sup> PwC (2017), *Sizing the prize*.

<sup>(23)</sup> EPRS (2022), B. Hmoud und V. L. Laszlo (Network Intelligence Studies, 2019), *Will Artificial Intelligence Take Over Human Resources Recruitment and Selection?*

<sup>(24)</sup> PwC (2017).

<sup>(25)</sup> OECD (2024).

4.1.4. In aktuellen Studien wird das Potenzial generativer KI als technologische Ergänzung („Ergänzungspotenzial“) hervorgehoben <sup>(26)</sup>. Das Transformationspotenzial ist Schätzungen der IAO <sup>(27)</sup> zufolge in Hocheinkommensländern mehr als doppelt so hoch (13,4 %) wie das Automatisierungspotenzial (5,1 %). In Bezug auf die Auswirkungen auf Beschäftigung und Produktivität <sup>(28)</sup> liegen jedoch nach wie vor keine schlüssigen empirischen Daten vor. Die tatsächlichen Produktivitätssteigerungen lassen sich nur ungenau beziffern <sup>(29)</sup> und könnten zu hoch angegeben sein <sup>(30)</sup>. Bei generativer KI ist das tatsächliche Automatisierungs- und Ergänzungspotenzial bei einem großen Teil der Berufe <sup>(31)</sup> (11,6 % in Hocheinkommensländern <sup>(32)</sup>) ungewiss. Generative KI kann den Zugang zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen verbessern, <sup>(33)</sup> aber auch zur Automatisierung ihrer Arbeitsplätze führen.

#### 4.2. KI wird sich erheblich auf den Qualifikationsbedarf auswirken. <sup>(34)</sup>

4.2.1. KI wird einerseits in der Lage sein, einige manuelle und feinmotorische, aber auch kognitive Fähigkeiten, wie Beurteilung, Planung und Beratung, zu übernehmen. Andererseits werden die Kompetenzen, die benötigt werden, um KI-Systeme entwickeln und warten zu können bzw. um diese Systeme einführen, einsetzen und mit ihnen interagieren zu können, immer wichtiger. Die Nachfrage nach digitalen Grundkenntnissen und datenwissenschaftlichen Erkenntnissen <sup>(35)</sup> wird steigen. Bedarf wird auch in Bezug auf kognitive und übertragbare Fähigkeiten bestehen, die besonders als Ergänzung zu KI benötigt werden (darunter kreative Problemlösung, Originalität und andere übertragbare Fähigkeiten wie Sozial- und Führungskompetenz <sup>(36)</sup>). Die Kompetenzen und Kenntnisse von Führungskräften und Unternehmern werden bei der Einführung von KI ebenfalls von Bedeutung sein <sup>(37)</sup>. Dass das Fehlen entsprechender KI-Kompetenzen ein Hindernis für den Einsatz von KI am Arbeitsplatz darstellt, ist erwiesen <sup>(38)</sup>. KI kann auch zur Verbesserung der Erwachsenenbildung eingesetzt werden.

#### 4.3. Arbeitsbedingungen

4.3.1. In Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind die Auswirkungen von KI-Systemen besonders unklar, <sup>(39)</sup> weil KI-Systeme zu einer tiefgreifenden Transformation der Organisations- und Leitungstätigkeiten und Kontrollen <sup>(40)</sup> sowie zur grundlegenden Umgestaltung der Arbeitsabläufe <sup>(41)</sup> führen können.

4.3.2. Werden KI-Tools richtig eingesetzt, können sie zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beitragen, weil sie die Arbeitsbelastung der Arbeitnehmer verringern, <sup>(42)</sup> eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben bewirken <sup>(43)</sup> und die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern <sup>(44)</sup> können. KI-Tools können gefährliche Aufgaben übernehmen oder reduzieren und zur Vermeidung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats beitragen. Die mit KI verbundene Arbeitszeiterparnis kann bei gerechter Umverteilung zum Wohlbefinden der Arbeitnehmer beitragen. Werden KI-Tools für repetitive und eintönige Aufgaben eingesetzt, kann dadurch die Zufriedenheit am Arbeitsplatz steigen <sup>(45)</sup>. Der Einsatz von KI-Anwendungen kann die Durchsetzung besserer, gerechterer und diskriminierungsfreier Entscheidungen und Verfahrensweisen ermöglichen <sup>(46)</sup>.

<sup>(26)</sup> M. Comunale et al. (2024), *The Economic Impacts and the Regulation of AI: A Review of the Academic Literature and Policy Actions*, Arbeitspapier des IWF Nr. 2024/65.

<sup>(27)</sup> Gmyrek P. et al. (2023), *Generative AI and jobs: A global analysis of potential effects on job quantity and quality*, Arbeitspapier der IAO Nr. 96.

<sup>(28)</sup> Comunale et al. (2024).

<sup>(29)</sup> Comunale et al. (2024).

<sup>(30)</sup> D. Acemoglu (2024), *The Simple Macroeconomics of AI*, Massachusetts Institute of Technology.

<sup>(31)</sup> Grymek P. et al. (2023).

<sup>(32)</sup> Gmyrek P. et al. (2023), S. 37.

<sup>(33)</sup> OECD 2024, *Who will be the workers most affected by AI?*, OECD AI Working Paper Nr. 26.

<sup>(34)</sup> OECD (2023), *OECD Employment Outlook 2023*.

<sup>(35)</sup> Commission de l'intelligence artificielle (2024), *Bericht IA: Notre ambition pour la France*.

<sup>(36)</sup> Alekseeva, L. et al. (2021), *The demand for AI skills in the labor market*, Labour Economics, Bd. 71.

<sup>(37)</sup> OECD (2023), *OECD Employment Outlook 2023*.

<sup>(38)</sup> OECD (2023), *The impact of AI on the workplace: Main findings from the OECD AI surveys of employers and workers*.

<sup>(39)</sup> Böhmer & H. Schinnenburg (2023), *Critical exploration of AI-driven HRM to build up organizational capabilities*.

<sup>(40)</sup> Kellogg et al., (2020), J. Adams-Prassl, H. Abraha et al (2023), *Regulating algorithmic management: A blueprint*, European Labour Law Journal 2023, Bd. 14(2) S. 124–151.

<sup>(41)</sup> Nurski L. (2024), *AI at Work, why there's more to it than task automation*, CEPS Explainer.

<sup>(42)</sup> EPRS (2022), CIPD and PA Consulting, *People and machines: from hype to reality*, Chartered Institute of Personnel and Development, 2019.

<sup>(43)</sup> Studie des EP (2021), *Improving working conditions using Artificial Intelligence*.

<sup>(44)</sup> Workplace Intelligence (2020), Studie: *AI at Work*.

<sup>(45)</sup> OECD (2023), *OECD Employment Outlook 2023*.

<sup>(46)</sup> Pessach, D., Singer, G., Avrahami, D., et al. (2020), *Employees recruitment: A prescriptive analytics approach via machine learning and mathematical programming*. *Decision Support Systems*.

4.3.3. KI-Anwendungen können zur umfassenderen Verteilung hochwertigerer Informationen beitragen, tiefer gehende Einblicke in Daten liefern und besser eingegrenzte Entscheidungen ermöglichen.

4.3.4. Werden die Bedingungen für einen vertrauenswürdigen Einsatz von KI-Systemen am Arbeitsplatz nicht erfüllt, können jedoch Risiken auftreten<sup>(47)</sup>.

4.3.5. Algorithmische Managementsysteme ermöglichen eine Form der allgegenwärtigen Kontrolle, die deutlich stärker ist als jede frühere Form der Kontrolle und sich zum Nachteil der Arbeitnehmer auswirken kann<sup>(48)</sup>. Untersuchungen<sup>(49)</sup> haben gezeigt, dass sich algorithmisches Management negativ auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer auswirken kann und Unternehmen kaum Interesse daran haben, diese Technologien zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzusetzen.

4.3.6. Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ein **Missbrauch der Überwachung, Diskriminierung, Autonomieverlust und psychosoziale Risiken**<sup>(50)</sup> sein. KI-Instrumente können Kollektive am Arbeitsplatz beeinträchtigen und das Gefühl der Isolation unter den Beschäftigten verschärfen.

4.3.7. Durch KI-Systeme können Informationsasymmetrien zwischen Führungsebene und Arbeitnehmern verstärkt werden<sup>(51)</sup>.

#### 4.4. **Bewältigung von Ungleichheiten**

4.4.1. *Laut jüngsten Studien zur generativen KI können diese Systeme dazu beitragen, dass **Ungleichheiten** abgebaut, fortgesetzt oder durch neue Risiken verstärkt werden.*

4.4.1.1. Zwischen hochqualifizierten und geringer qualifizierten Arbeitnehmern könnten die Ungleichheiten möglicherweise abnehmen. Die meisten Studien gelangen übereinstimmend zu dem Schluss, dass die Arbeitsplätze von Festangestellten in höher qualifizierten Berufsgruppen stärker durch die Einführung von generativer KI gefährdet sind<sup>(52)</sup>. Wird generative KI zur Steigerung der Innovationskraft eines Unternehmens, zur Straffung der Arbeitsabläufe und Verbesserung der Arbeitsplatzqualität eingesetzt, profitieren davon vor allem geringer qualifizierte und weniger erfahrene Arbeitnehmer, da KI-Modelle zum Austausch bewährter Verfahrensweisen zwischen erfahrenen Arbeitnehmern und neuen Mitarbeitern eingesetzt werden können<sup>(53)</sup>.

4.4.1.2. Frauen sowie gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer gehören zu schutzbedürftigen Gruppen, auf die sich KI am stärksten auswirkt<sup>(54)</sup>. Die mit der Automatisierung verbundenen Risiken betreffen Büroarbeit in höherem Maße. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind in diesem Bereich geschlechtsspezifisch und der Frauenanteil aller von der Automatisierung betroffenen Beschäftigten ist doppelt so hoch;<sup>(55)</sup> zudem sind Frauen häufiger betroffen, wenn es um das Transformationspotenzial ihres Arbeitsplatzes geht.

4.4.1.3. Aufgrund des in einigen Ländern geringen Frauenanteils bei Absolventen in den MINT-Fächern oder Informatik und Informationstechnologie stellen sich erhebliche Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der Verbreitung der KI in einem Beschäftigungs- und Lohngefälle niederschlagen<sup>(56)</sup>. Der Frage der Gleichstellung der Geschlechter sollte auf allen Ebenen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der soziale Dialog und geeignete Maßnahmen sind äußerst wichtig, um diese Entwicklungstrends vorhersehen zu können.

#### 4.4.2. *Neue globale Ungleichheit*

4.4.2.1. Die Weiterentwicklung von KI wird durch die unsichtbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorangetrieben, die ihrer Tätigkeit vor allem in Ländern mit niedrigem Einkommen unter schlechten Arbeitsbedingungen nachgehen<sup>(57)</sup>.

<sup>(47)</sup> V. Mandinaud, A. Ponce del Castillo (2024), *AI systems, risks and working conditions AI systems, risks and working conditions*, in *Artificial intelligence, labour and society*, ETUI.

<sup>(48)</sup> Kellogg et al. 2020.

<sup>(49)</sup> EU-OSHA(2024), *Worker management through AI – From technology development to the impacts on workers and their safety and health*, 2024.

<sup>(50)</sup> EU-OSHA (2022), *OSH Pulse – Occupational safety and health in post-pandemic workplaces*, 2022.

<sup>(51)</sup> OECD (2023).

<sup>(52)</sup> Eloundou, T. et al. (2023), *GPTs are GPTs: An Early Look at the Labor Market Impact Potential of Large Language Models*.

<sup>(53)</sup> Comunale et al. (2024); Brynjolfsson E. et al. (2023): *Generative IA at work*, NBER Working Paper No. 3116.

<sup>(54)</sup> OECD 2024.

<sup>(55)</sup> ILO *Global Survey on Microtasks workers* (2017), Tubaro et al. (2020). *The trainer, the verifier, the imitator: Three ways in which human platform workers support artificial intelligence*. *Big Data & Society*, 7(1).

<sup>(56)</sup> Commission de l'intelligence artificielle (2024), Bericht „IA: Notre ambition pour la France“.

<sup>(57)</sup> Die Weiterentwicklung von KI wird weltweit durch die unsichtbaren Arbeitnehmer vorangetrieben, die ihrer Tätigkeit vor allem in Ländern mit niedrigem Einkommen unter schlechten Arbeitsbedingungen nachgehen. Tubaro et al. (2020).

**4.5. *Der soziale Dialog und die Einbeziehung der Arbeitnehmer sind äußerst wichtig, um das Potenzial der KI ausschöpfen zu können.***

4.5.1. Aufgrund der besonderen Merkmale von KI-Systemen und ihrer Auswirkungen auf organisatorische Fragen müssen Akzeptanz, Zuverlässigkeit und Vertrauen in die Entwicklung und Einführung von KI gegeben sein, um deren positive Auswirkungen zu fördern <sup>(58)</sup>.

4.5.2. Die Konsultation von Arbeitnehmervertretern führt nachweislich zu Leistungssteigerungen und verbesserten Arbeitsbedingungen <sup>(59)</sup>. Wenn Arbeitnehmervertreter das System der kollektiven Mitbestimmung in Anspruch nehmen, sind die Privatsphäre, die Autonomie und der Ermessensspielraum der Arbeitnehmer gegenüber Personalmanagementtechnologien besser geschützt <sup>(60)</sup>.

4.5.3. Damit in allen Einrichtungen, in denen KI eingesetzt wird, ein wirksamer sozialer Dialog stattfinden kann, fordert der EWSA, dass alle einschlägigen Rechtsakte und sonstigen Vorgaben ausdrückliche Leitlinien enthalten.

4.5.4. Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger sollten über die Nutzung und den Zweck der KI in unseren Gesellschaften und am Arbeitsplatz entscheiden. Die Sozialpartner und die Bürgerinnen und Bürger sollten in öffentliche Debatten, Kompetenzvermittlung und Ausbildung einbezogen werden.

**4.6. *Die Vorbereitung auf den Einsatz von KI („AI Preparedness“) hat entscheidende Bedeutung.* <sup>(61)</sup>**

4.6.1. Damit das mit der Einführung von KI verbundene Potenzial am Arbeitsplatz ausgeschöpft werden kann, fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass

4.6.1.1. politische Entscheidungsträger auf allen Ebenen die auf Kompetenzentwicklung ausgerichteten Maßnahmen überprüfen, damit sichergestellt ist, dass Arbeitnehmer durch die neuen KI-Systeme nicht ersetzt, sondern unterstützt werden;

4.6.1.2. im Rahmen der Politik KI-Module für die frühzeitige allgemeine und berufliche Bildung entwickelt und die Bürgerinnen und Bürger mit Informationsmaterial für das Thema KI sensibilisiert werden. Diese Politik sollte dafür sorgen, dass im Rahmen der formalen Bildung frühzeitig Kenntnisse zu KI-Technologien vermittelt werden, damit alle Bürger die Möglichkeit haben, sich mit diesen Technologien vertraut zu machen;

4.6.1.3. Artikel 4 des KI-Gesetzes rasch umgesetzt wird, dem zufolge Anbieter und Betreiber von KI-Systemen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass ihr Personal über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügt.

**5. *Durchsetzung und Anpassung der geltenden EU-Rechtsvorschriften***

**5.1. *Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) <sup>(62)</sup> ist nicht speziell auf die Regelung des Datenschutzes am Arbeitsplatz ausgelegt.***

5.1.1. Die Rechtsgrundlagen der DSGVO als eigenständige Verordnung reichen jedoch zur Minderung der Risiken gefährlicher KI-Systeme am Arbeitsplatz nicht aus, da die Besonderheiten von KI-Systemen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungs- und Arbeitsumfeld darin nicht berücksichtigt werden.

5.1.2. Es besteht Einigkeit darüber, dass weder die Einwilligung des Arbeitnehmers noch ein berechtigtes Interesse eine angemessene Grundlage für die Datenverarbeitung im Fall von asymmetrischen Machtverhältnissen am Arbeitsplatz darstellen <sup>(63)</sup>. Aus einer kürzlich durchgeführten Umfrage unter 6 300 Arbeitnehmern in nordischen Ländern geht hervor, dass es in allen von der Studie abgedeckten Bereichen zu Missbrauch bei derartigen asymmetrischen Machtverhältnissen kommt <sup>(64)</sup>.

5.1.3. Der Anwendungsbereich von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der DSGVO ist begrenzt, da er nicht für eine halbautomatisierte Entscheidungsfindung gilt.

<sup>(58)</sup> OECD (2024).

<sup>(59)</sup> OECD (2023), *The impact of AI on the workplace: Main findings from the OECD AI surveys of employers and workers*.

<sup>(60)</sup> FEPS (2024), *Algorithm by and for the workers*.

<sup>(61)</sup> Cazzaniga et al. (2024).

<sup>(62)</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>(63)</sup> EPRS (2022).

<sup>(64)</sup> FEPS (2024).

5.1.4. Arbeitnehmer können von der Verarbeitung der über die eigene Person erhobenen Daten weniger betroffen sein als von der Verarbeitung der von anderen Arbeitnehmern erhobenen Daten<sup>(65)</sup>. Die Rechte von Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretern, die Datenerhebung und -verarbeitung zu kontrollieren, sind begrenzt. Die Annahme, dass Verletzungen der Privatsphäre immer den Einzelnen betreffen, stellt im Zusammenhang mit algorithmischen Managementsystemen eine erhebliche Schwachstelle dar. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über datenschutzbezogene Folgenabschätzungen unzureichend.

5.1.5. In Artikel 88 der DSGVO heißt es, dass die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen „spezifischere Vorschriften“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext vorsehen können<sup>(66)</sup>. Artikel 88 wurde seit Inkrafttreten der DSGVO kaum umgesetzt und gilt in fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor lediglich auf dem Papier<sup>(67)</sup>.

5.1.6. Damit die Arbeitnehmer mehr Einfluss auf ihre Daten nehmen können, fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung von Artikel 88 der DSGVO zu ergreifen.

## 5.2. Das KI-Gesetz

5.2.1. Das übergeordnete Ziel der Verordnung über künstliche Intelligenz besteht darin, der Einführung und Verbreitung von KI in der EU mit einem einheitlichen Rechtsrahmen für „vertrauenswürdige KI“ den Weg zu ebnet. Die Grundüberlegung ist dabei, dass KI besser angenommen werden wird, wenn es gelingt, die mit ihrer Nutzung verbundenen Risiken zu beherrschen. Da es sich um einen bereichsübergreifenden Rechtsakt handelt, werden mit der Verordnung mehrere übergeordnete Ziele verfolgt, so ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte. Rechtsgrundlage der Verordnung über künstliche Intelligenz sind in erster Linie die Binnenmarktvorschriften des AEUV. Das KI-Gesetz ist nicht speziell darauf ausgerichtet, Probleme am Arbeitsplatz zu regeln<sup>(68)</sup>.

5.2.2. Nach der Verordnung über künstliche Intelligenz gelten für den Einsatz von KI am Arbeitsplatz gewisse Beschränkungen: Bestimmte Systeme sind verboten, und die Bereitstellung bzw. Einführung von KI-Systemen ist an strenge Auflagen gebunden – insbesondere bei Systemen, die als hochriskant gelten, weil sie im Beschäftigungskontext, für Personalmanagement und bei Auftragsvermittlungsportalen für Selbstständige eingesetzt werden. Die Verordnung über künstliche Intelligenz ist diesbezüglich also ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

5.2.3. Aus Sicht des EWSA gibt es in der KI-Verordnung mehrere Schlupflöcher im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte am Arbeitsplatz.

5.2.3.1. In der KI-Verordnung wird eingeräumt, dass eine Ex-ante-Definition des Begriffs „Risiko“ nicht ausreicht, um den Schaden abzuwenden, den KI-Systeme verursachen können. Außerdem ist es unmöglich, den Begriff im Voraus vollständig zu definieren, da die Definition auch davon abhängt, wofür die KI eingesetzt wird<sup>(69)</sup>. Bei Hochrisiko-KI-Systemen muss das Risikomanagement während des gesamten Lebenszyklus des Systems zum Einsatz kommen (Artikel 9). In der KI-Verordnung ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass ein der Verordnung entsprechendes KI-System dennoch ein Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Grundrechte darstellen kann (Artikel 82)<sup>(70)</sup>.

5.2.3.2. Die Verpflichtung zur Durchführung von Grundrechte-Folgenabschätzungen bei Hochrisiko-Systemen gilt lediglich für Einrichtungen des öffentlichen Rechts, private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen, sowie Banken und Versicherungsunternehmen (Artikel 27).

5.2.3.3. Arbeitnehmervertreter haben keinen Anspruch auf Anhörung, sondern lediglich Anspruch auf Unterrichtung (Artikel 26 Absatz 7). Tests in Reallaboren (Artikel 57) sowie Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen (Artikel 60) sind nur vor der Inbetriebnahme des Systems zulässig.

<sup>(65)</sup> Martin Tisné (2020), *The Data Delusion: protecting individual data isn't enough when the harm is collective*, Luminare, Stanford University's Cyber Policy Center.

<sup>(66)</sup> Artikel 88 kommt in den EU-Mitgliedstaaten nach wie vor kaum zur Anwendung.

<sup>(67)</sup> Abraha H. (2023), *Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules*, The Modern Law Review.

<sup>(68)</sup> Aida Ponce Del Castillo, *The EU's AI Act: governing through uncertainties and complexity, identifying opportunities for action, global workplace law and policy*, kluwerlawonline.com, 2024.

<sup>(69)</sup> Isabel Kusche (2024), Possible harms of artificial intelligence and the EU AI act: fundamental rights and risk, Journal of Risk Research.

<sup>(70)</sup> Isabel Kusche (2024).

5.2.3.4. Aus Sicht des EWSA sind Tests unverzichtbar dafür, dass Organisationen in einer kontrollierten Umgebung Risiken ermitteln, Algorithmen auf unbeabsichtigte Folgen prüfen und vor der vollständigen Einführung eine Feinabstimmung der Algorithmen vornehmen können. Damit rechtliche Klarheit besteht und die Verordnung über künstliche Intelligenz eindeutig um- und durchgesetzt werden kann, sollten dafür ausdrückliche Leitlinien vorgesehen werden.

5.2.4. Um diese Probleme anzugehen, fordert der EWSA das KI-Büro auf, bei der Ausarbeitung seiner ersten Leitlinien eng mit den europäischen branchenübergreifenden Sozialpartnern zusammenzuarbeiten, damit in Bezug auf KI-Systeme, mit denen sich Gefühle von Personen erkennen lassen, eindeutige Vorgaben formuliert werden und Klarstellungen erfolgen. Es sollten umfassende, solide und klar strukturierte Kanäle für die Koordinierung zwischen dem KI-Büro und den GD EMPL und Connect der Europäischen Kommission eingerichtet werden.

5.2.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass es Sache der Anbieter ist, eine Ex-ante-Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisikosysteme durchzuführen, bevor diese in allen Einrichtungen eingesetzt werden.

5.2.6. Der EWSA fordert, klare Leitlinien für die Nutzung von Reallaboren und Tests unter Realbedingungen in einer künftigen Initiative zu KI am Arbeitsplatz vorzusehen.

### 5.3. **Richtlinien über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit und die autonome Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung**

5.3.1. Die Richtlinie 2002/14/EG<sup>(71)</sup> sichert kollektive Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter zu und erstreckt sich auch auf antizipative Maßnahmen, die eine Bedrohung für die Beschäftigung darstellen, sowie Entscheidungen, die „wesentliche Veränderungen“ der Arbeitsorganisation mit sich bringen können (Artikel 4). Gemäß der Richtlinie 89/391/EWG<sup>(72)</sup> müssen Arbeitgeber die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei allen arbeitsbezogenen Aspekten gewährleisten, Information und Unterweisung bereitstellen und die Arbeitnehmervertreter zu Gesundheitsschutz und Sicherheit konsultieren. Da die Einführung von KI-Tools wenig transparent erfolgt, sich diese Tools immer weiterentwickeln und sich nicht ohne Weiteres bestimmen lässt, worin die „wesentlichen Änderungen“ genau bestehen, müssen diese Richtlinien durch ausdrückliche Leitlinien verstärkt werden.

5.3.2. Die inhärente Iterativität und Dynamik der KI-Systeme korrespondiert mit der Regelmäßigkeit des Dialogprozesses, der in der Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung<sup>(73)</sup> verankert ist.

5.3.3. Auf die Frage der KI wird in der Rahmenvereinbarung jedoch nur am Rande eingegangen. Auch die speziell KI-bezogenen Maßnahmen, die von den nationalen Sozialpartnern im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung unterbreitet wurden, halten sich in Grenzen. Die meisten dieser Maßnahmen beziehen sich lediglich auf Telearbeit und das Recht auf Nichterreichbarkeit.

5.3.4. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, Fragen im Zusammenhang mit KI ausführlich in einem Ad-hoc-Instrument zu behandeln, um der Dynamik des sozialen Dialogs und den Bewertungen der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von KI-Systemen in der autonomen Vereinbarung Rechnung zu tragen.

### 5.4. **Die Richtlinie über Plattformarbeit**<sup>(74)</sup>

5.4.1. Die Richtlinie über Plattformarbeit umfasst Bestimmungen zur wirksamen Regelung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme. Nach diesen insbesondere in Kapitel III<sup>(75)</sup> enthaltenen Bestimmungen gilt Folgendes:

- Die nach der DSGVO geltende Transparenzregelung für Algorithmen wird ausgeweitet, sodass sie nicht nur für die vollautomatisierte, sondern auch für die teilautomatisierte Entscheidungsfindung gilt.
- Im Rahmen eines kollektiven Rechts auf Auskunft und Fachwissen werden digitale Arbeitsplattformen dazu verpflichtet, die algorithmischen Managementsysteme für Plattformbeschäftigte, ihre Vertreter sowie Arbeitsbehörden verständlich zu gestalten.
- Plattformen müssen die Datenschutz-Folgenabschätzungen auch den Arbeitnehmervertretern zukommen lassen.

<sup>(71)</sup> ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

<sup>(72)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

<sup>(73)</sup> <https://resourcecentre.etuc.org/agreement/framework-agreement-digitalisation>.

<sup>(74)</sup> ABl. L. 2024/2831, 11.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2831/oj>.

<sup>(75)</sup> J. Adams-Prassl, H. Abraha et al (2023).

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten, „die nicht untrennbar mit der Erfüllung des Vertrags [...] verbunden und für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich sind“ ist untersagt, und „personenbezogene Daten über den emotionalen oder psychischen Zustand des Plattformbeschäftigten“ dürfen unter keinen Umständen verarbeitet werden.
- Es besteht Rechtsanspruch auf Einbindung des Menschen (Artikel 10 über die menschliche Aufsicht über Überwachungs- und Entscheidungssysteme sowie Artikel 11 über die Überprüfung durch den Menschen).
- In Artikel 12 über Sicherheit und Gesundheit werden spezifische Anforderungen für die Bewertung der Risiken eingeführt, die automatisierte Überwachungs- oder Entscheidungssysteme für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.

5.4.2. Die Bestimmungen von Kapitel III der Richtlinie über Plattformarbeit gelten nur für Personen, die Plattformarbeit leisten. Algorithmische Management-Verfahren an regulären Arbeitsplätzen sind jedoch bereits Realität, <sup>(76)</sup> z. B. bei der Zuweisung und Optimierung von Arbeitsschichten, der Überprüfung und Bewertung von Stellenbewerbern, der Bewertung der Beschäftigungsleistung und der Behandlung von Personalproblemen. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, den Geltungsbereich der Bestimmungen von Kapitel III der Richtlinie über Plattformarbeit auf alle Arbeitnehmer auszuweiten.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

---

<sup>(76)</sup> EU Science Hub (2024), „Algorithmic management practices in regular workplaces are already a reality“.

## ANHANG I

Folgender abgelehnter Änderungsantrag erhielt mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Artikel 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung):

## ÄNDERUNGSANTRAG 1

## SOC/803

## Für eine arbeitnehmerfreundliche künstliche Intelligenz

Die gesamte von der Fachgruppe SOC vorgelegte Stellungnahme durch folgenden Text ersetzen (die Begründung folgt am Ende des Dokuments):

## Änderung

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Nun, da die Welt vor einer weiteren digitalen Revolution steht, die durch die Verbreitung künstlicher Intelligenz (KI) ausgelöst wurde, bietet sich Europa die Chance, seine Defizite bei Innovation und Produktivität zu beheben und sein Produktionspotenzial wiederherzustellen<sup>(1)</sup>.

1.2. Derzeit ist Europa bei digitalen Technologien wie KI schwach aufgestellt<sup>(2)</sup>. Die USA und China sind Europa bereits weit voraus, und diese Lücke wird schwer zu schließen sein<sup>(3)</sup>. Darüber hinaus gibt es große Unterschiede beim Wachstum der Arbeitsproduktivität zwischen den USA und der EU (Eurozone)<sup>(4)</sup>. Seit der Pandemie und bis Mitte 2024 stieg die Arbeitsproduktivität je geleisteter Arbeitsstunde im Euro-Währungsgebiet um 0,9 % gegenüber 6,7 % in den Vereinigten Staaten. Aus der Analyse der Europäischen Zentralbank geht hervor, dass diese Zahlen mit der Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt und höheren Investitionen in die Digitalisierung in Zusammenhang stehen<sup>(5)</sup>.

1.3. Der Einsatz von KI hat erhebliche potenzielle Vorteile: Er erhöht Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität, treibt Innovation und wissenschaftlichen Fortschritt<sup>(6)</sup> voran, fördert den ökologischen Wandel<sup>(7)</sup> und unterstützt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Wir müssen dafür sorgen, dass die EU beim digitalen Wandel nicht zurückbleibt. Um das Potenzial der KI nutzen zu können, müssen die mit ihr verbundenen Mythen und Ängste überwunden und abgebaut werden.

1.4. Vorteile der KI in der Arbeitswelt sind z. B. die Automatisierung routinemäßiger und eintöniger Aufgaben, das heißt, Beschäftigte werden entlastet und haben so mehr Zeit für forderndere, lohnendere Tätigkeiten; sie können ihre Aufgaben schneller erfüllen und die Qualität ihrer Ergebnisse erhöhen. KI kann auch dazu beitragen, die Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung zu verbessern und den künftigen Qualifikations- und Einstellungsbedarf besser zu ermitteln<sup>(8)</sup>. Dazu müssen eine breite Akzeptanz durch und eine Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften bestehen und die erforderlichen Schulungen der Arbeitnehmer für den Einsatz und die Nutzung von KI am Arbeitsplatz angeboten werden. Der EWSA weist darauf hin, dass die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von KI stets dem Grundsatz „human in command“ folgen müssen, d. h. der Mensch letztlich die Kontrolle haben muss.

1.5. Der umfassende Einsatz von KI wird Führungskräfte und Arbeitnehmer auch dabei unterstützen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch eine verstärkte unparteiische und evidenzbasierte Risikobewertung sowie gezielte Inspektionen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu verbessern, und dazu beitragen, Probleme (einschließlich psychosozialer Risiken), die Maßnahmen erfordern, besser zu erkennen. Dazu gehört auch eine bessere Prävention von Arbeitsunfällen<sup>(9)</sup>.

<sup>(1)</sup> Die Europäische Kommission (2024) *The future of European competitiveness part A a competitiveness strategy for Europe*.

<sup>(2)</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, *AI investment: EU and global indicators*.

<sup>(3)</sup> Die Europäische Kommission (2024) *The future of European competitiveness part B In-depth analysis of recommendations*.

<sup>(4)</sup> [https://www.ecb.europa.eu/press/economic-bulletin/focus/2024/html/ecb.ebbox202406\\_01~9c8418b554.en.html](https://www.ecb.europa.eu/press/economic-bulletin/focus/2024/html/ecb.ebbox202406_01~9c8418b554.en.html).

<sup>(5)</sup> [https://www.ecb.europa.eu/press/economic-bulletin/focus/2024/html/ecb.ebbox202404\\_01~3ceb83e0e4.en.html](https://www.ecb.europa.eu/press/economic-bulletin/focus/2024/html/ecb.ebbox202404_01~3ceb83e0e4.en.html).

<sup>(6)</sup> Siehe beispielsweise *AI World* des CEPS *Navigate Tomorrow's Intelligence Today/AI World*.

<sup>(7)</sup> OECD (2024), *OECD Digital Economy Outlook 2024 (Band 1): Embracing the Technology Frontier*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/a1689dc5-en>.

<sup>(8)</sup> Siehe beispielsweise M. Lane, M. Williams und S. Broecke (2023), *The impact of AI on the workplace: Main findings from the OECD AI surveys of employers and workers*, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, Nr. 288, OECD Publishing, Paris.

<sup>(9)</sup> EU-OSHA (2021) Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

1.6. Gleichzeitig gibt es Befürchtungen und Bedenken im Zusammenhang mit einer breiteren Nutzung von KI in der Arbeitswelt, so beispielsweise eine Intensivierung der Arbeit, die zu erhöhtem Stress führt, eine verstärkte Überwachung und Kontrolle, fehlende menschliche Aufsicht, ein Verlust von Autonomie und die rasche Veralterung erworbener Kompetenzen.

1.7. Um diesen Befürchtungen Rechnung zu tragen, müssen die Sozialpartner und der soziale Dialog auf allen Ebenen eine wichtige Rolle spielen. Nach Ansicht des EWSA muss ein positives und günstiges Umfeld für den sozialen Dialog im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften und Verfahren bestehen, um eine verantwortungsvolle und „vertrauenswürdige“ KI in der Arbeitswelt fördern zu können.

1.8. Der EWSA weist darauf hin, dass die Digitale Agenda der EU für 2030 insgesamt 116 Rechtsakte umfasst<sup>(10)</sup>. Konkret werden die Auswirkungen von KI auf die Arbeitswelt bereits in den EU-Rechtsvorschriften über KI nach dem Grundsatz „human in command“ sowie durch bestehende Sozialvorschriften behandelt<sup>(11)</sup>. Die Umsetzung und Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens ist wichtig, damit KI reibungslos eingesetzt und so als Motor für den wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt in der EU dienen kann.

1.9. Vor diesem Hintergrund bedauert der EWSA, dass die Europäische Kommission trotz des bestehenden weit gefassten Rechtsrahmens, der bereits eine umfassende und ausreichende Regulierung der KI im Arbeitsleben vorsieht, weitere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Auswirkungen der Digitalisierung in der Arbeitswelt für erforderlich hält<sup>(12)</sup>. Dies steht auch im Widerspruch zur derzeitigen politischen Verpflichtung, die Rechtsvorschriften zu vereinfachen und die rechtlichen Anforderungen und Berichtspflichten um 25 % zu verringern. Von einer Änderung des bestehenden Rechtsrahmens bereits vor seiner Umsetzung würde ein sehr ungünstiges Signal im Hinblick auf Fortschritte und Investitionen in KI in der EU ausgehen.

1.10. Stattdessen sollte die Kommission den Unternehmen ermöglichen, verantwortungsvolle und ethische Ansätze für die Arbeit mit KI-Technologien innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens zu entwickeln. Dadurch wird sichergestellt, dass die Autonomie der Sozialpartner geachtet wird und KI zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Förderung des ökologischen Wandels und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU eingesetzt wird.

1.11. Um Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Einführung von KI wirksam zu unterstützen, ist Folgendes notwendig: i) effiziente und wirksame Um- und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und Leitlinien, dabei sind die Einführung zusätzlicher Anforderungen sowie Mehrfachmeldungen um jeden Preis zu vermeiden; ii) ein starker sozialer Dialog, auch durch die Stärkung der Kapazitäten der Sozialpartner bei gleichzeitiger Achtung der nationalen Gepflogenheiten; (iii) qualifizierte Arbeitskräfte und geeignete Schulungsmöglichkeiten.

## 2. Chancen und Herausforderungen der KI für die Wirtschaft der EU

2.1. Die Stellungnahme SOC/803 wurde auf der Grundlage des Vorschlags der Gruppe II für eine Initiativstellungnahme (unter dem ursprünglichen Titel: „Für eine arbeitnehmerfreundliche künstliche Intelligenz: Rolle der Gewerkschaften bei der Vorbeugung und Minimierung negativer Auswirkungen in der Arbeitswelt“) ausgearbeitet, mit der die Auswirkungen von KI auf die Arbeitswelt untersucht und (legislative sowie nicht legislative) Vorschläge und Empfehlungen zum Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte der Arbeitnehmer vorgelegt werden sollten. Sie wurde später mit der auf Ersuchen des polnischen Ratsvorsitzes ausgearbeiteten Stellungnahme „Künstliche Intelligenz – Potenzial und Risiken im Zusammenhang mit beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ zusammengelegt<sup>(13)</sup>.

---

<sup>(10)</sup> <sup>10</sup> Bruegel\_factsheet\_2024\_0.pdf.

<sup>(11)</sup> Weitere Informationen sind Abschnitt 3 dieser Gegenstellungnahme zu entnehmen.

<sup>(12)</sup> Mandatsschreiben an die Exekutiv-Vizepräsidentin Roxana Minzatu.

<sup>(13)</sup> Der Titel der Sondierungsstellungnahme des polnischen Ratsvorsitzes lautete „Künstliche Intelligenz – Potenzial und Risiken im Zusammenhang mit beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“.

2.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass KI enorme Vorteile wie höhere Produktivitätsgewinne und raschere wissenschaftliche Fortschritte bringen und einen Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels leisten kann <sup>(14)</sup>. Sie fördert die Innovation und wurde zu Recht als transformative Kraft bezeichnet, die unsere gesamte Wirtschaft umgestaltet <sup>(15)</sup>. Es ist äußerst wichtig, dass die EU-Unternehmen bei dieser Entwicklung an vorderster Front stehen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und die EU als internationale Referenz für KI zu positionieren. „Durch unsere Künstliche Intelligenz (KI) ist Europa bereits führend, wenn es darum geht, KI sicherer und vertrauenswürdiger zu machen und die Risiken, die sich aus ihrem Missbrauch ergeben, einzudämmen. Wir müssen nun unsere Anstrengungen konzentrieren, um weltweit führend im Bereich der KI-Innovation zu werden.“ <sup>(16)</sup>

2.3. Der digitale Wandel ist eine Chance für Europa, doch wir stehen vor erheblichen Herausforderungen. Die anfangs schleppende Verbreitung von KI-Tools bei europäischen Unternehmen hat Schätzungen zufolge seit der Entstehung generativer KI zwar rasch an Fahrt aufgenommen, allerdings scheint hier ein deutlicher Unterschied zwischen Großunternehmen und KMU zu bestehen <sup>(17)</sup>. Es gibt auch branchen- und länderspezifische Unterschiede: Laut Eurostat wurde KI im Jahr 2023 im Informations- und Kommunikationssektor sowie bei der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen umfassend genutzt, in anderen Branchen jedoch deutlich weniger eingesetzt. Auch zwischen den EU-Ländern gibt es erhebliche Unterschiede bei der Nutzung <sup>(18)</sup>.

2.4. Im Draghi-Bericht heißt es, da die Welt nun vor einer weiteren digitalen Revolution stehe, die durch die Verbreitung künstlicher Intelligenz (KI) ausgelöst wurde, biete sich für Europa die Chance, seine Defizite bei Innovation und Produktivität zu beheben und sein Produktionspotenzial wiederherzustellen <sup>(19)</sup>. Europa ist bei digitalen Technologien wie KI jedoch schwach aufgestellt. Die USA und China sind Europa bereits weit voraus, und diese Lücke wird schwer zu schließen sein <sup>(20)</sup>.

2.5. Das Tool „Global AI Vibrancy“ <sup>(21)</sup> der Universität Stanford zeigt das AI-Vibrancy-Ranking einzelner Länder. Die USA, China und das Vereinigte Königreich belegen die drei ersten Plätze, unter den EU-Mitgliedstaaten sind lediglich zwei (Frankreich und Deutschland auf Platz 5 bzw. 8) aufgeführt. Was die Herkunft von KI-Modellen betrifft, so stammten laut dem KI-Index-Bericht <sup>(22)</sup> 61 wichtige KI-Modelle von Einrichtungen mit Sitz in den USA gegenüber einer deutlich niedrigeren Zahl von KI-Modellen aus der EU (21) und China (15).

2.6. Laut der weltweiten Erhebung von McKinsey <sup>(23)</sup> geben 65 % der Befragten an, dass ihre Organisationen regelmäßig generative KI verwenden – nahezu doppelt so viele wie bei der Umfrage vor knapp einem Jahr. Dies wirkt sich auf die Leistung der Unternehmen aus. Groben Schätzungen zufolge wird z. B. durch den Einsatz bekannter generativer KI-Technologien am Arbeitsplatz eine Steigerung der Effizienz um 10-20 % erreicht; wird KI zur Umgestaltung von Arbeitsabläufen und Aufgaben eingesetzt, könnte das Potenzial noch größer sein <sup>(24)</sup>. KI wird von Unternehmen am häufigsten in den Bereichen Marketing und Verkauf, ferner in der Produkt- und Dienstleistungsentwicklung sowie im IT-Bereich genutzt <sup>(25)</sup>.

## 2.7. Chancen und Herausforderungen der KI in der Arbeitswelt

2.7.1. KI wird sich in vielerlei Hinsicht auf die Arbeitswelt auswirken und könnte für viele Menschen zu einem wichtigen Bestandteil ihres Arbeitsalltags in allen Wirtschaftszweigen werden. Es bestehen sowohl Chancen als auch Herausforderungen; die Art und Weise, wie diese sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern wahrgenommen werden, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.

<sup>(14)</sup> OECD (2024), *OECD Digital Economy Outlook 2024 (Band 1): Embracing the Technology Frontier*, OECD Publishing, Paris.

<sup>(15)</sup> Siehe beispielsweise *AI World* des CEPS *Navigate Tomorrow's Intelligence Today/AI World*.

<sup>(16)</sup> Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2024-2029.

<sup>(17)</sup> Im Jahr 2023 nutzten 8 % der Unternehmen in der EU Technologien der künstlichen Intelligenz. Bei großen EU-Unternehmen lag dieser Wert bei 30,4 %. Siehe Eurostat *Use of artificial intelligence in enterprises - Statistics Explained*.

<sup>(18)</sup> Eurostat *Use of artificial intelligence in enterprises - Statistics Explained*.

<sup>(19)</sup> Die Europäische Kommission (2024) *The future of European competitiveness part A a competitiveness strategy for Europe*.

<sup>(20)</sup> Die Europäische Kommission (2024) *The future of European competitiveness part B In-depth analysis of recommendations*.

<sup>(21)</sup> Global AI vibrancy tool.

<sup>(22)</sup> KI-Index-Bericht siehe auch hier.

<sup>(23)</sup> *The state of AI in early 2024: Gen AI adoption spikes and starts to generate value*.

<sup>(24)</sup> Boston Consulting Group (2023) *Turning GenAI Magic into Business Impact*.

<sup>(25)</sup> *The state of AI in early 2024: Gen AI adoption spikes and starts to generate value*.

2.7.2. KI erhöht die Produktivität, indem beispielsweise Routineaufgaben automatisiert und Beschäftigte entlastet werden <sup>(26)</sup>. Eine der zehn wichtigsten Erkenntnisse des KI-Indexberichts <sup>(27)</sup> lautete, dass KI Arbeitnehmern dabei hilft, produktiver zu werden, und die Qualität der Arbeit erhöht. KI ermöglicht es Arbeitnehmern, Aufgaben schneller zu auszuführen und bessere Ergebnisse zu erzielen. Einige Studien zeigen, dass KI dazu beitragen kann, die Qualifikationslücke zwischen gering- und hoch qualifizierten Arbeitskräften zu schließen. Gleichzeitig wird in anderen Studien davor gewarnt, dass der Einsatz von KI ohne angemessene menschliche Aufsicht zu einer Leistungsminderung führen kann.

2.7.3. KI-Instrumente können Unternehmen dabei helfen, zu ermitteln, welche Art von Kompetenzen in der Belegschaft eines Unternehmens fehlen, und die Lücken bei digitalen (oder anderen) Kompetenzen zu schließen <sup>(28)</sup>. KI kann Unternehmen somit dabei unterstützen, den künftigen Einstellungsbedarf besser zu prognostizieren. Wie auch von der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) hervorgehoben, nutzen 70 % der Personalverantwortlichen in ganz Europa eine Form von KI-Tool bei der Suche nach oder Bewertung von Bewerbern; KI-gestützte Einstellungsverfahren können auch die Erfahrungen der Bewerber mit dem Verfahren verbessern <sup>(29)</sup>.

2.7.4. In einigen Studien werden die Auswirkungen von KI auf die Beschäftigung aufgezeigt. Im Diskussionspapier des IWF <sup>(30)</sup> wird davon ausgegangen, dass bei 40 % der Arbeitsplätze weltweit KI eingesetzt wird. Insbesondere wird geschätzt, dass in fortgeschrittenen Volkswirtschaften 60 % der Arbeitsplätze KI ausgesetzt sind; die eine Hälfte dieser Arbeitsplätze profitiert von KI und höherer Produktivität, für die andere Hälfte könnte KI negative Folgen haben. Nach Angaben des Weltwirtschaftsforums <sup>(31)</sup> wird bis 2030 ein Nettowachstum von 78 Millionen Arbeitsplätzen (7 % der heutigen Gesamtbeschäftigung) erwartet.

2.7.5. Laut einer umfassenden Erhebung der OECD unter Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Auswirkungen von KI am Arbeitsplatz äußerten sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen überwiegend positiv über die Auswirkungen von KI auf die Leistung und die Arbeitsbedingungen. So erklärten beispielsweise 79 % bzw. 80 % der KI-Nutzer in den Bereichen Finanzen und Fertigung, dass KI ihre eigene Leistung verbessert habe, gegenüber 8 % in beiden Sektoren, die sagten, dass KI die Leistung verschlechtert habe. Bei allen betrachteten Indikatoren für Leistung und Arbeitsbedingungen gaben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die KI nutzen, mehr als viermal so häufig an, dass KI ihre Leistung und ihre Arbeitsbedingungen verbessert und nicht verschlechtert hat <sup>(32)</sup>.

2.7.6. Der EWSA unterstreicht, dass KI-Tools zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beitragen können, weil sie die Arbeitsbelastung der Arbeitnehmer verringern <sup>(33)</sup>, eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben bewirken <sup>(34)</sup> und die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern <sup>(35)</sup> können. KI-Tools werden gefährliche Aufgaben übernehmen oder reduzieren und zur Vermeidung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats beitragen. Die mit KI verbundene Arbeitszeiterparnis kann zu mehr Wohlbefinden der Arbeitnehmer beitragen. KI-Instrumente können die Zufriedenheit am Arbeitsplatz erhöhen <sup>(36)</sup>. Der Einsatz von KI-Anwendungen kann die Durchsetzung besserer, gerechterer und diskriminierungsfreier Entscheidungen und Verfahrensweisen beispielsweise bei der Einstellung ermöglichen <sup>(37)</sup>.

2.7.7. Durch KI können beispielsweise Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verringert oder beseitigt werden, indem u. a.

- a) Führungskräfte und Arbeitnehmervertreter eine bessere Informationsgrundlage erhalten, um Probleme für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – einschließlich psychosozialer Risiken – sowie Bereiche ermitteln zu können, in denen sie diesbezüglich zur Verringerung von Risikofaktoren wie Belästigung und Gewalt tätig werden müssen, und um frühzeitig vor Gefahrensituationen, Stress, Gesundheitsproblemen und Ermüdung bei Aufgaben und Tätigkeiten von Arbeitnehmern warnen zu können,

<sup>(26)</sup> Diese Entwicklung wird in Berichten und Studien zur Entwicklung von Arbeitsplätzen aufgezeigt, so im *Future of Jobs Report 2025* des Weltwirtschaftsforums (*Future of Jobs Report 2025: These are the fastest growing and declining jobs* | World Economic Forum).

<sup>(27)</sup> KI-Index-Bericht siehe auch hier.

<sup>(28)</sup> Weltwirtschaftsforum.

<sup>(29)</sup> Siehe z. B. EURES *How AI can improve the talent acquisition process*.

<sup>(30)</sup> IWF *Gen-AI: Artificial Intelligence and the Future of Work*.

<sup>(31)</sup> Weltwirtschaftsforum *Future of Jobs Report 2025* Januar 2025.

<sup>(32)</sup> M. Lane, M. Williams und S. Broecke (2023), *The impact of AI on the workplace: Main findings from the OECD AI surveys of employers and workers*, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, Nr. 288, OECD Publishing, Paris.

<sup>(33)</sup> Workplace Intelligence, *AI at Work 2020* Studie, CIPD and PA Consulting; *People and machines: from hype to reality*; Chartered Institute of Personnel and Development, 2019.

<sup>(34)</sup> Studie des EP (2021), *Improving working conditions using Artificial Intelligence*.

<sup>(35)</sup> Workplace Intelligence, *AI at Work 2020* Studie.

<sup>(36)</sup> M. Lane, M. Williams und S. Broecke (2023), *The impact of AI on the workplace: Main findings from the OECD AI surveys of employers and workers*, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, Nr. 288, OECD Publishing, Paris.

<sup>(37)</sup> Dana Pessach, Gonen Singer, Dan Avrahami, Hila Chalutz Ben-Gal, Erez Shmueli, Irad Ben-Gal, *Employees recruitment: A prescriptive analytics approach via machine learning and mathematical programming*, *Decision Support Systems*, Band 134, 2020.

- b) Arbeitnehmer und Führungskräfte auf sie zugeschnittene Echtzeit-Empfehlungen für ein sichereres Verhalten erhalten. So können Organisationen Überwachungsgeräte zur Messung der biometrischen Daten von Arbeitnehmern einsetzen, um sicherzustellen, dass diese nicht übermüdet und dadurch möglicherweise einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind,
- c) evidenzbasierte Prävention und moderne Risikobewertung am Arbeitsplatz unterstützt werden,
- d) evidenzbasierte und effizientere Inspektionen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz unterstützt werden,
- e) in der Industrie, der Logistik oder im Bauwesen die Vorteile der Automatisierung und des Einsatzes von Robotern genutzt werden, um die mit repetitiven und gefährlichen Aufgaben verbundenen Risiken zu verringern <sup>(38)</sup>,
- f) IoT-Geräte und -Sensoren zur Echtzeitüberwachung der Arbeitsmittel eingesetzt werden, um Betriebsstörungen oder den Ausfall von Geräten vor deren Eintreten erkennen zu können und so die Sicherheit zu verbessern,
- g) Fortschritte im Bereich künstliche Intelligenz, virtuelle und erweiterte Realität für die virtuelle Erprobung bestimmter Sicherheitskonfigurationen und -bedingungen genutzt werden, um Arbeitnehmer auf risikofreie Schulungen vorzubereiten und Arbeitgebern zu ermöglichen, maßgeschneiderte Schulungen anzubieten,
- h) die Forschung zu Exoskeletten praktisch angewendet wird, um Arbeitnehmer bei der Handhabung schwerer Lasten zu entlasten. In diesem Bereich werden auch deutliche Fortschritte in Bezug auf Arbeitnehmer mit Behinderungen verzeichnet,
- i) automatisierte Systeme in Lieferketten integriert werden, sodass weniger Aufgaben manuell verrichtet werden müssen,
- j) Daten durch KI verarbeitet werden, um den Arbeitsplatz und Logistikprozesse dahingehend besser zu gestalten, dass Beschäftigte weniger Risiken ausgesetzt sind <sup>(39)</sup>.

2.7.8. Studien der Gemeinsamen Forschungsstelle <sup>(40)</sup> zufolge ist die Einführung von algorithmischem Management an herkömmlichen Arbeitsplätzen darauf zurückzuführen, dass die Digitalisierung und die Automatisierung in allen Branchen voranschreitet und Effizienz angestrebt wird. Die von ihr festgestellten und untersuchten Veränderungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit algorithmischem Management betreffen die Arbeitsorganisation und die Qualität des Arbeitsplatzes.

2.7.9. In Bezug auf die Arbeitsorganisation stellt die Gemeinsame Forschungsstelle fest, dass algorithmisches Management die folgenden Auswirkungen haben könnte: Zentralisierung von Wissen und Kontrolle, Neudefinition von Aufgaben und Funktionen und Verschwimmen der organisatorischen Grenzen.

2.7.10. Außerdem stellt die Gemeinsame Forschungsstelle Auswirkungen auf die Arbeitsplatzqualität fest, und zwar in Bezug auf Kompetenzen und Diskretion, Arbeitsintensität, soziales Umfeld sowie Einkommen und Karrierechancen.

2.7.11. Die Bedenken, Unsicherheiten und Befürchtungen, die im Zusammenhang mit den potenziellen Risiken und Folgen der Nutzung von KI bestehen, können dazu führen, dass KI-Lösungen selbst dann nicht eingeführt werden, wenn der Arbeitsplatz dadurch besser und effizienter wird.

2.7.12. Berufe sind nicht statisch, und der EWSA ist der Auffassung, dass sich auch an Arbeitsplätzen, die zurzeit noch nicht besonders von KI betroffen sind, ein Umschulungsbedarf entstehen wird. Schulungen und neue Kompetenzen werden benötigt, damit neue datengestützte Technologielösungen (einschließlich KI) am Arbeitsplatz optimal genutzt werden können.

2.7.13. Unternehmen und ihre Beschäftigten müssen bei der Einführung von KI begleitet werden, und es muss sichergestellt werden, dass alle Unternehmen und insbesondere KMU bei KI nicht den Anschluss verlieren, sondern davon in vollem Umfang profitieren können. Dazu müssen Arbeitnehmer Weiterbildungen erhalten und Unternehmen besser unterstützt werden. Arbeitnehmer müssen Zugang zu den erforderlichen Schulungen haben, und Unternehmen müssen den erforderlichen Spielraum haben, um die für sie am besten geeigneten Schulungsmethoden zu finden. Ein vertrauensbasierter Dialog zur Entwicklung guter unternehmensspezifischer Verfahren ist von entscheidender Bedeutung. Das Ziel besteht darin sicherzustellen, dass der mit Produktivitätssteigerungen verbundene Einsatz von KI-Technologien sowohl den Unternehmen als auch den Arbeitnehmern zugute kommt. Dazu ist das Engagement sowohl der Unternehmen als auch der Arbeitnehmer erforderlich.

2.7.14. Damit das Potenzial der KI zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität genutzt werden kann und die EU beim digitalen Wandel nicht ins Hintertreffen gerät, müssen die Mythen und Ängste im Zusammenhang mit KI abgebaut und ausgeräumt und die Umsetzung und Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens in den Fokus gerückt werden.

<sup>(38)</sup> Vgl. Bericht der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *Artificial intelligence for worker management: an overview*.

<sup>(39)</sup> Vgl. Studie der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen *Work organisation and job quality in the digital age*.

<sup>(40)</sup> S. Baiocco, E. Fernández-Macías, U. Rani und A. Pesole: *The Algorithmic Management of work and its implications in different contexts*, Sevilla: Europäische Kommission, 2022, JRC129749.

### 3. Der europäische Rahmen für den Einsatz von KI am Arbeitsplatz

#### 3.1. Der geltende Rechtsrahmen der EU

3.1.1. Der EWSA weist darauf hin, dass in den folgenden EU-Rechtsakten Bestimmungen verankert sind, durch die bei Einsatz von KI-Tools am Arbeitsplatz einerseits sichergestellt ist, dass Beschäftigte auf sichere und faire Arbeitsbedingungen zählen können, und andererseits Arbeitnehmer bei Einführung von KI-Tools einbezogen werden:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von 2016 – Beispiele für einschlägige Artikel: Artikel 35 (Datenschutz-Folgenabschätzung), Artikel 7 (Verbot der Verknüpfung der Einwilligung mit der Erfüllung des Vertrags), Artikel 9 Absatz 2 (Transparenz der Datenverarbeitung und Beschränkung der Fähigkeit zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten), Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h (Recht auf sinnvolle menschliche Beiträge zu wichtigen Entscheidungen sowie Möglichkeit, von der vollautomatisierten Entscheidungsfindung am Arbeitsplatz abzusehen), Artikel 22 (Verbot vollautomatischer Entscheidungsprozesse in Beschäftigungsverhältnissen), Artikel 88 (Spielraum für Tarifverhandlungen und Möglichkeit für Mitgliedstaaten, im Beschäftigungskontext strengere Bestimmungen zur DSGVO auf nationaler Ebene zu erlassen),
- KI-Gesetz von 2024: In Anhang III der Verordnung über künstliche Intelligenz werden bestimmte KI-Systeme, die für Entscheidungen über Einstellungen, Beförderungen, Kündigungen, die Zuweisung von Aufgaben und die Beobachtung von Personen in Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden sollen, als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft. Aufgrund dieser Einstufung unterliegen diese KI-Systeme rechtlichen Auflagen in Bezug auf Risikomanagement (Artikel 9), Daten und Daten-Governance (Artikel 10), Dokumentation und Aufzeichnung (Artikel 11 und 12), Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Betreiber (Artikel 13), menschliche Aufsicht (Artikel 14), Genauigkeit, Robustheit, und Cybersicherheit (Artikel 15) sowie Informationen über den Einsatz von Hochrisiko-KI am Arbeitsplatz, wobei für Verstöße Geldbußen von bis zu 15 000 000 EUR oder bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden (Artikel 71 Absatz 4 Buchstabe g). Außerdem können die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 11 des KI-Gesetzes Vorschriften einführen, die für die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte vorteilhafter sind. Ferner ist in Artikel 4 (KI-Kompetenz) vorgesehen, dass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen Maßnahmen ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind,
- Rahmenrichtlinie über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit von 1989: Gemäß der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Gefahren zu evaluieren, um vorsorglich sicherzustellen, dass KI-Tools die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen,
- Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf von 2000,
- Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von 2002: Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c sind die Arbeitgeber zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu Entscheidungen verpflichtet, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können,
- Richtlinie über Plattformarbeit von 2024: Im Rahmen digitaler Arbeitsplattformen werden spezifische Maßnahmen in Bezug auf den Einsatz automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme (Artikel 6), die Beaufsichtigung automatisierter Systeme durch Menschen (Artikel 7), die Überprüfung von Entscheidungen durch Menschen (Artikel 8) und die Rechte von Plattformbeschäftigten auf Unterrichtung und Anhörung (Artikel 9) eingeführt werden müssen.

3.1.2. Die Herausforderungen, die sich für Unternehmen bei ihren **betrieblichen Tätigkeiten** (Cybersicherheit, Sicherheitsverstöße, Datenschutz, Datenverwaltung usw.) sowie in Bezug auf die **Arbeitsorganisation** ergeben, wurden auf EU-Ebene ebenfalls geprüft. Zusätzlich zur DSGVO:

- NIS-2-Richtlinie: Die NIS-2-Richtlinie verpflichtet Unternehmen, die grundlegende Dienstleistungen in einem Land erbringen (z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Wasserwirtschaft, digitale Infrastruktur, Telekommunikation usw.), ihren Betrieb so zu organisieren, dass sie besser vor Angriffen und Verletzungen der Sicherheit, einschließlich der Datensicherheit, geschützt sind,
- Cyberresilienzgesetz<sup>(41)</sup>: Mit dem Cyberresilienzgesetz werden die Verpflichtungen für Hersteller vernetzter Produkte verschärft, um sicherzustellen, dass Schwachstellen erkannt und beseitigt werden und der Schutz der Geräte/Maschinen verbessert wird,

<sup>(41)</sup> Mit dem Cyberresilienzgesetz werden die Verpflichtungen für Hersteller vernetzter Produkte verschärft, um sicherzustellen, dass Schwachstellen erkannt und beseitigt werden und der Schutz der Geräte/Maschinen verbessert wird.

- Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen und branchenspezifische Vorschriften, einschließlich DORA: Diese Rechtsvorschriften sind auf die Bewältigung der organisatorischen Herausforderungen ausgerichtet, die sich Unternehmen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI stellen.

3.1.3. Der EWSA weist darauf hin, dass zurzeit mit der Unterstützung des Europäischen Büros für Künstliche Intelligenz an einem Verhaltenskodex im Hinblick auf KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck gearbeitet wird, in dem die Bestimmungen genau dargelegt werden, die nach dem KI-Gesetz für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko gelten<sup>(42)</sup>.

### 3.2. **Der soziale Dialog**

3.2.1. Die Sozialpartner und der soziale Dialog auf allen Ebenen spielen für die Verbreitung verantwortungsvoller und „vertrauenswürdiger“ KI in der Welt der Arbeit eine entscheidende Rolle. Damit ein wirksamer sozialer Dialog zu KI-Fragen stattfinden kann, muss aus Sicht des EWSA für ein dem sozialen Dialog zuträgliches, positives Umfeld gesorgt werden. Ein starker, konstruktiver sozialer Dialog auf allen Ebenen im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften und Verfahren bietet die wichtigste Handhabe, um die Risiken und etwaigen schädlichen Auswirkungen zu minimieren sowie dem Einsatz von KI den Weg zu ebnen, damit ihr Potenzial genutzt werden kann. Dafür muss der Aufbau der mit KI-Fragen befassten Kapazitäten bei den Sozialpartnern so vorangetrieben werden, dass deren Kenntnis und Verständnis der mit KI verbundenen Herausforderungen und Chancen gewährleistet ist.

3.2.2. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die europäischen Sozialpartner 2020 eine autonome Rahmenvereinbarung über die Digitalisierung<sup>(43)</sup> geschlossen haben, die sich auf vier Bereiche erstreckt: 1) digitale Kompetenzen und die Sicherung des Arbeitsplatzes, 2) die Modalitäten der (Nicht-)Erreichbarkeit, 3) künstliche Intelligenz und die grundsätzliche Gewährleistung der Kontrolle durch den Menschen sowie 4) die Achtung der Menschenwürde und Überwachung. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass für die Einführung von KI-Systemen dem *Grundsatz der Kontrolle durch den Menschen folgen und sicher sein, d. h. Schaden abwenden sollte*.

3.2.3. Was das Zusammenspiel zwischen den geltenden EU-Rechtsvorschriften (dem KI-Gesetz) und dem sozialen Dialog betrifft, fordert der EWSA das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz (KI-Büro) auf, mit den branchenübergreifenden europäischen Sozialpartnern eng zusammenzuarbeiten, damit der soziale Dialog in den künftigen Leitlinien des KI-Büros und im Sekundärrecht entsprechend zum Tragen kommt. Der EWSA fordert das KI-Büro ferner auf, für Erläuterungen zu allen KI-Systemen zu sorgen. Es sollten umfassende, solide und klar strukturierte Kanäle für die Abstimmung zwischen dem KI-Büro und den GD EMPL und Connect der Europäischen Kommission eingerichtet werden.

### 3.3. **Bewertung der derzeitigen Lage**

3.3.1. Aus Sicht des EWSA sind die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit KI am Arbeitsplatz ergeben (z. B. Diskriminierung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Datenschutz), durch die geltenden 116 Rechtsakte der digitalen Agenda der EU für 2030, d. h. insbesondere die DSGVO und das KI-Gesetz sowie die anderen vorstehend genannten Rechtsvorschriften, ausreichend abgedeckt.

3.3.2. Vor diesem Hintergrund bedauert der EWSA, dass die Europäische Kommission trotz des bestehenden weitreichenden Rechtsrahmens, der bereits eine umfassende und ausreichende Regulierung der KI im Arbeitsleben vorsieht, weitere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Auswirkungen der Digitalisierung in der Arbeitswelt für erforderlich hält. Die Exekutiv-Vizepräsidentin für soziale Rechte und Kompetenzen, hochwertige Arbeitsplätze und Vorsorge Roxana Minzatu wird in dem an sie gerichteten Mandatsschreiben aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass im Anschluss an Konsultationen der Sozialpartner eine Initiative zum algorithmischen Management sowie etwaige Rechtsvorschriften über KI am Arbeitsplatz erarbeitet werden. (...) <sup>(44)</sup>.

3.3.3. Dieses Anliegen läuft nicht nur dem derzeitigen politischen Ziel zuwider, Rechtsvorschriften zu vereinfachen sowie rechtliche Auflagen und Berichtspflichten um 25 % zu verringern. Es steht auch in einem klaren Widerspruch zu dem gemeinsamen Standpunkt, dass der geltende EU-Rechtsrahmen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit und der Rahmenbedingungen für Unternehmen vereinfacht werden muss.

<sup>(42)</sup> Vgl. z. B. hier.

<sup>(43)</sup> Vgl. z. B. hier.

<sup>(44)</sup> Mandatsschreiben an die Exekutiv-Vizepräsidentin Roxana Minzatu.

3.3.4. Stattdessen sollte die Kommission den Unternehmen ermöglichen, verantwortungsvolle und ethische Ansätze für die Arbeit mit KI-Technologien innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens zu entwickeln. Dadurch wäre sichergestellt, dass die Autonomie der Sozialpartner gewahrt ist.

3.3.5. Wenn aber eine Initiative zu KI am Arbeitsplatz aufgestellt werden sollte, dann müsste diese in erster Linie auf die wirksame Umsetzung und Durchsetzung des geltenden umfassenden EU-Rechtsrahmens ausgerichtet sein. Zweitens sollte sie Unternehmen dabei unterstützen, dass sie etwaige Risiken in der Welt der Arbeit <sup>(45)</sup> abfangen können, ohne dass ihnen die mit KI verbundenen Vorteile verloren gehen. So wäre für mehr Wohlstand, Produktivität, Nachhaltigkeit und soziales Wohlergehen gesorgt.

3.3.6. Der EWSA weist nachdrücklich darauf hin, dass die Kommission, sollte sie eine neue Initiative zu KI am Arbeitsplatz oder algorithmischem Management vorschlagen, unter keinen Umständen Kapitel III der Richtlinie über Plattformarbeit als Vorlage verwenden darf. Die Bestimmungen der Richtlinie über Plattformarbeit sind speziell auf diese Unternehmensart zugeschnitten. Wenn aber alle EU-Unternehmen wie digitale Arbeitsplattformen behandelt werden, stellt das ein erhebliches Hindernis für die Einführung neuer Technologien dar.

3.3.7. Außerdem wäre eine umfassende Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften aufgrund der damit sowohl für die Gesetzgeber als auch für die Durchsetzungsstellen verbundenen Belastung nicht zielführend und würde in Bezug auf Fortschritte und Investitionen in KI in der EU das falsche Signal aussenden.

3.3.8. Mit Blick auf die Zukunft fordert der EWSA daher, den Schwerpunkt auf rechtliche Vereinfachungen zu legen, damit europäische Unternehmen besser in der Lage sind, KI auf verantwortungsvolle und ethische Weise zu nutzen. Rechtliche Vereinfachungen sind beispielsweise auch aufgrund der Überschneidungen zwischen geltenden Rechtsvorschriften sowie mehrfach erforderlicher, sich wiederholender Meldepflichten geboten.

---

## Begründung

Dieser Text enthält einen Änderungsantrag, mit dem eine weitestgehend abweichende Auffassung zur Stellungnahme der Fachgruppe zum Ausdruck gebracht werden soll, weswegen er als Gegenstellungnahme bezeichnet wird. In dem Text wird dargelegt, warum der EWSA der Auffassung ist, dass keine zusätzlichen Rechtsvorschriften zu KI in der Arbeitswelt erforderlich sind und die Kommission den Unternehmen die Möglichkeit geben sollte, innerhalb des geltenden Rechtsrahmens verantwortungsvolle, ethische Ansätze für die Arbeit mit KI-Technologien zu entwickeln.

## Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 112

Nein-Stimmen: 136

Enthaltungen: 11

---

<sup>(45)</sup> Zu Risiken vgl. S. Baiocco, E. Fernández-Macías, U. Rani und A. Pesole: The Algorithmic Management of work and its implications in different contexts, Sevilla: Europäische Kommission, 2022, JRC129749.



**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  
**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen,**  
**Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**(Initiativstimmung)**

(C/2025/1186)

Berichterstatlerin: **Ágnes CSER**

Ko-Berichterstatlerin: **Tanja BUZEK**

Berater	Dimitris BIMPAS (für die Berichterstatlerin) Nikolaos KOLETIS (für die Ko-Berichterstatlerin)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	11.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	153/86/11

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen auf der Grundlage der Grundwerte der EU – Menschenrechte, Freiheit und Demokratie – ihre strategischen maritimen Interessen wahren. Koordinierte Maßnahmen dienen der langfristigen Nachhaltigkeit von Meeresgebieten und der Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihres Seeverkehrssektors. Das kann mit umfassenderen Investitionsstrategien und Gesetzgebungsinitiativen zur Unterstützung des Sektors und seiner Arbeitnehmer erreicht werden und erfordert die Einbeziehung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert eine neue EU-Meeresstrategie, die dem Stellenwert gerecht wird, den der Sektor für die EU-Wirtschaft und das Wohlergehen der EU-Bürger hat. Mit einem ganzheitlichen Ansatz wird es möglich, die nachhaltige Entwicklung des Meeresraums sicherzustellen, die maritimen Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten auszubauen, die blaue Wirtschaft zu stärken sowie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft aktiver einzubeziehen und die regionale und globale Zusammenarbeit zu fördern. Die Empfehlungen des EWSA sind darauf ausgerichtet, mit Blick auf einen wettbewerbsfähigeren, rentableren sowie ökologisch nachhaltigeren und sozialverträglicheren EU-Seeverkehrssektor einen europäischen Meeresraum mit klaren und transparenten Regeln zu schaffen<sup>(1)</sup>.

1.3. Gefahrenabwehr im Seeverkehr: Im Mittelpunkt der EU-Strategie und der Investitionen der öffentlichen Hand stehen die Sicherheit der Mitgliedstaaten, der Bürger und der Partner der EU sowie der ungehinderte Zugang zu friedlichen Seeverkehrsrouten. Angesichts lange währender illegaler Aktivitäten sowie neuer und sich verschärfender Bedrohungen und des zunehmenden geopolitischen Wettbewerbs benötigt die EU umgehend einen Aktionsplan für Verteidigung, internationale Beziehungen und Handel.

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/876, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/876/oj>.

1.4. Schutz der Meere: Die nachhaltige Nutzung der Weltmeere und der Meeresressourcen in der EU und weltweit bedeutet auch, dass Fischereitatigkeiten nachhaltig sein und eine nachhaltige blaue Wirtschaft gefordert werden mussen. Da die Erhaltung der biologischen Meeresschatze und gesunder Meere uberlebenswichtig ist, sollte aus Sicht des EWSA nach dem Vorbild der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ auch eine Strategie „Vom Aquakulturbetrieb auf den Tisch“ entwickelt werden.

1.5. Wettbewerbsfahigkeit: Eine wirksame Meerespolitik ist nur in Verbindung mit einem Wettbewerbsumfeld erreichbar, das es ermoglicht, das Potenzial des Sektors zu erschlieen. Gleichzeitig gilt es jedoch auch, diese Zielsetzung gegen den Schutz von Unternehmen und Arbeitnehmern vor unlauterem Wettbewerb und Sozialdumping abzuwagen.

1.6. Gleiche Wettbewerbsbedingungen: Der EWSA spricht sich dafur aus, fur wahrhaft gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Nicht normgemae Schiffe durfen in europaischen Gewassern nicht in Konkurrenz zu Schiffen betrieben werden, die in leistungsstarken und fuhrenden Registern gefuhrt werden. Der EWSA betont, dass gunstige Rahmenbedingungen dafur geschaffen werden mussen, dass in EU-Eigentum stehende Tonnage wieder auf die Flaggen von EU-Mitgliedstaaten umgefloggt wird. Der EWSA fordert, dass Artikel 91 des Seerechtsabkommens der Vereinten Nationen (SRU) ordnungsgema umgesetzt und im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Pflichten, das heit das Wesen der „echten Verbindung“ zwischen dem Schiff und dem Land, in dem das Schiff registriert ist, fur mehr Klarheit gesorgt wird, damit Schiffseigner und Flaggenstaaten zur Rechenschaft gezogen werden konnen.

1.7. Investitionen: Damit der Seeverkehrssektor der EU wettbewerbsfahig bleibt und klimaneutral werden kann, bedarf es erheblicher Investitionen. Der EWSA fordert, dass mit Blick auf den Bereich FuE fur neue Technologien langfristig ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden.

1.8. Gerechter Ubergang: Der EWSA betont, dass okologische Nachhaltigkeit mit Sozialvertraglichkeit und einem guten sozialen Dialog auf regionaler, nationaler und EU-Ebene einhergehen muss. Er wurdigt die Rolle der Taskforce fur einen gerechten Ubergang im maritimen Bereich, die in dem Sektor durch Zusammenarbeit den Weg weist.

1.9. Aus- und Weiterbildung: Hochwertige Arbeitsplatze und eine gute berufliche Bildung fur die Arbeitskrafte tragen zum Wohlstand, zur Wettbewerbsfahigkeit und zur Effizienz des Sektors bei. Abgesehen von der Umschulung und Weiterbildung von Seeleuten ist auch deren Anwerbung und Bindung eine Grundlage fur die Gegenwart und die Zukunft des Sektors. Daneben spielt auch der soziale Dialog eine wichtige Rolle.

1.10. Neuer Sozialvertrag: Zu diesem Punkt gehort auch, dass die fur den Sektor geltenden Rechtsvorschriften wirksam durchgesetzt werden mussen und die Politik dazu bereit sein muss, rechtsverbindliche Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg zu bringen, damit Seeleute den gleichen Sozialschutz genieen wie an Land Beschaftigte. Der EWSA fordert die Kommission auf, Manahmen, die auf die Schlieung der Lucken in den Sozialschutz- und Rentensystemen fur Seeleute, Seafarer Fatigue (Ubermudung und Erschopfung) und Landurlaubsrechte ausgerichtet sind, vorrangig zu behandeln. Sowohl der Seeverkehrssektor als auch die EU und ihre Mitgliedstaaten mussen sich ehrgeizige Ziele stecken, um den Beruf attraktiver zu machen und das Wohlergehen der Seeleute zu verbessern.

1.11. Sicherheit des Seeverkehrs: Die Europaische Agentur fur die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) kann aus Sicht des EWSA entscheidend zur besseren Durchsetzung des Seearbeitsabkommens beitragen und sich an den Empfehlungen zu sozialen Aspekten im Seeverkehrssektor beteiligen. Die EMSA-Statistiken konnen, wenn Ratings in die Datenbanken aufgenommen werden, zuverlassige Daten beisteuern.

1.12. Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft: Uber ihren einzigartigen Rahmen des europaischen sozialen Dialogs und in Verbindung mit der Kommission als Initiatorin der Gesetzgebung kann die EU als Vorbild wirken und zur Durchsetzung hoherer internationaler Standards beitragen. Arbeitgeber, Gewerkschaften und Regierungen mussen gemeinsam einen neuen Sozialvertrag fur Seeleute erarbeiten und im Interesse der Zukunft des maritimen Sektors fur die Anwerbung und Bindung von Seeleuten sorgen.

1.13. Zusammenarbeit: Die verfolgten Zielsetzungen konnen nur mit einer bereichsubergreifenden, umfassenden Strategie aufeinander abgestimmt werden. Der EWSA schlagt vor, ein standiges koordinierendes Kollegium der Kommissionsmitglieder einzurichten, damit Aufgaben im Rahmen einer horizontalen Zusammenarbeit, auch im Bereich Beschaftigungspolitik, geplant und uberwacht werden konnen.

## 2. Neue Amtszeit der Kommission

2.1. Die EU hat in ihrem Manahmenpaket zur Seeverkehrssicherheit von 2023 versaumt, fur die Zukunft dieses fur die EU strategisch so wichtigen Sektors eine umfassende Vision zu entwickeln. Neue EU-Strategien mussen auf die Unterstutzung des maritimen Sektors und seiner Beschaftigten ausgerichtet sein und dessen Bedeutung entsprechend Rechnung tragen.

2.2. Der EWSA begrüßt, dass die designierte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die Sicherheit der EU, die soziale Marktwirtschaft und die bessere globale Zusammenarbeit mit Partnern in den Mittelpunkt ihrer politischen Leitlinien gestellt hat. In den Berichten über die Wettbewerbsfähigkeit der EU von Mario Draghi und Enrico Letta wird betont, wie wichtig weitere Investitionen sind, wenn es darum geht, die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken und in strategisch wichtigen Sektoren der EU-Wirtschaft für hochwertige Arbeitsplätze zu sorgen.

2.3. Maritime Angelegenheiten, Fischerei und Wasserangelegenheiten betreffen ein breites Spektrum politischer Initiativen, in denen die umfassenderen Ziele der Europäischen Kommission für ihre nächste Amtszeit<sup>(?)</sup> (Wasserwirtschaft, Fischerei, grüne Investitionen im Seeverkehr, internationale Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Schifffahrt usw.) festgelegt sind. Der EWSA stellt jedoch mit Sorge fest, dass kein Kommissionsmitglied mit dem Aufgabenbereich hochwertige Arbeitsplätze und soziale Rechte betraut wurde.

2.4. Die verfolgten Zielsetzungen können nur mit einer bereichsübergreifenden, umfassenden Strategie aufeinander abgestimmt werden. Dazu sollte ein ständiges koordinierendes Kollegium der Kommissionsmitglieder eingerichtet werden, damit Aufgaben im Rahmen einer horizontalen Zusammenarbeit, auch im Bereich Beschäftigungspolitik, geplant und überwacht werden können.

2.5. Neben Sozialpartnerschaft und sozialem Dialog gilt es auch dafür zu sorgen, dass die organisierte Zivilgesellschaft kontinuierlich in die Verwirklichung dieser Ziele einbezogen wird. Der EWSA übernimmt die Rolle eines Partners der EU-Institutionen.

### 3. Hintergrund

3.1. Durch die COVID-19-Pandemie ist deutlich geworden, welche strategische Bedeutung dem Seeverkehrssektor und seinen Beschäftigten zukommt, denn 75 % des EU-Außenhandels werden auf dem Seeweg abgewickelt. Daher muss gewährleistet werden, dass es in den Lieferketten und im Handel mit Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern zu keinen Unterbrechungen kommt.

3.2. Die EU-Wirtschaft ist stark auf die Sicherheit der Meere und Ozeane angewiesen. Mehr als 80 % des Welthandels werden im Seeverkehr abgewickelt, und etwa zwei Drittel des weltweit geförderten Erdöls und Erdgases werden auf dem Meer gewonnen oder auf dem Seeweg transportiert. Fast 99 % des weltweiten Datenverkehrs erfolgt über Seekabel. Die Seeverkehrsflotte der EU zählt zu den größten Flotten der Welt, ist Grundlage für 2 Mio. Arbeitsplätze, hat 685 000 direkt Beschäftigte und trägt jährlich 54 Mrd. EUR zum EU-BIP bei.

3.3. Die Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) stellt in ihrem Leitbericht „Review of Maritime Transport 2024“ fest, dass 35 % der Flotten in der Welt von europäischen Unternehmen kontrolliert werden, aber nur 10,9 % der Schiffe unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren. Hinzu kommt, dass fast 40 % der Kapitäne und Offiziere an Bord von Schiffen unter EU-Flagge aus Drittländern, vor allem aus asiatischen Ländern, kommen.

3.4. Die Sicherheit des Seeverkehrs gehört zu den obersten Prioritäten der EU-Mitgliedstaaten und hat insbesondere für Mitgliedstaaten, die ständig von Verletzungen der Seegrenzen, illegaler Fischerei, Menschenhandel, Schleuserkriminalität, der Verschmutzung oder Schädigung der Meeresumwelt oder anderen maritimen Risiken betroffen sind, größte Bedeutung. Nach den verheerenden Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines 2022 und angesichts der hybriden Angriffe auf maritime Infrastruktur muss die EU dringend für den wirksamen Schutz und die Weiterentwicklung ihrer kritischen Infrastruktur sorgen und gewährleisten, dass entsprechende Investitionen getätigt werden und ihre strategische Autonomie in diesem Sektor gestärkt wird.

3.5. Abgesehen vom Krieg Russlands gegen die Ukraine ist die Sicherheit des Seeverkehrs weltweit immer neuen Bedrohungen ausgesetzt, die die Weltwirtschaft, den Datenverkehr und den Handel gefährden, aber auch eine Gefahr für die im maritimen Sektor Beschäftigten darstellen.

3.6. Der EWSA macht auf den seiner Ansicht nach äußerst besorgniserregenden Betrieb von Schattenflotten in europäischen Gewässern und benachbarten Meeren aufmerksam. Er fordert die Kommission auf, die Tätigkeiten von Schattenflotten umgehend und mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern und zu begrenzen und die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich mit den Problemen und Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schattenflotten auseinandersetzen müssen. Diese Schattenflotten stellen eine akute Bedrohung für die Meeresumwelt dar und können durchaus zur Umgehung internationaler Sanktionen eingesetzt werden. Sie könnten zudem aktiv zur hybriden Kriegsführung – durch Bedrohung der Energieversorgung, Telekommunikation und Datenkommunikation – beitragen und stellen somit ein unmittelbares Sicherheitsrisiko für die EU und ihre Mitgliedstaaten dar. Der EWSA fordert strengere Überwachungs- und Transparenzvorschriften, damit Flaggenstaaten für die von ihnen registrierten Schiffe zur Rechenschaft gezogen werden können.

<sup>(?)</sup> Vgl. Mandatsschreiben an die designierten Kommissionsmitglieder und politische Leitlinien.

3.7. Es liegt im Interesse der EU, im Einklang mit dem Seearbeitsübereinkommen der IAO (2006) und den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) die Sicherheit und den Schutz von Seeleuten zu gewährleisten. Dafür zu sorgen, dass diese Übereinkommen auch von Entwicklungsländern ratifiziert und umgesetzt werden, muss ein grundlegendes Ziel sein.

3.8. Der EWSA verweist in diesem Zusammenhang auch auf die politischen Empfehlungen, die er in einer Reihe von Stellungnahmen zum Meeresraum, z. B. zu Global Gateway, zur internationalen Meerespolitik und zur Arktis, unterbreitet hat.

3.9. Der Klimawandel, die Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt und der Schutz der Meere sind für die europäische Wirtschaftspolitik nach wie vor große Herausforderungen und erfordern koordiniertes gemeinsames Handeln unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Ernährungssicherheit.

3.10. Um die Nutzung des Meeresbodens zu regulieren, illegalen Meeresbodenbergbau zu erfassen und zu unterbinden und für eine regulierte Nutzung und Überwachung des Meeresbodens zu sorgen, werden entsprechende Rechtsvorschriften benötigt. Außerdem fordert der EWSA, dass die biologischen Meeresschätze geschützt, die Meere gesund erhalten, eine Strategie „Vom Aquakulturbetrieb auf den Tisch“ umgesetzt und die Ozeane und Meeresressourcen in der EU und weltweit nachhaltig genutzt werden, indem für nachhaltige Fischereitätigkeiten gesorgt und eine nachhaltige blaue Wirtschaft gefördert wird.

#### **4. Herausforderungen in den Bereichen Gefahrenabwehr, Sicherheit und Nachhaltigkeit**

4.1. Da die Sicherheit des Seeverkehrs durch immer neue Gefahren bedroht ist, sollte das strategische Ziel der EU darin bestehen, mit Maßnahmen auf nationaler, EU- und regionaler Ebene die Sicherheitslage der Union zu verbessern, das Engagement der EU für Frieden und Stabilität zu verstärken, die Sicherheit der Seehandelswege zu gewährleisten und kritische maritime Infrastruktur zu schützen.

4.2. Der Schutz unserer Ozeane, der Meeresumwelt und des Meeresbodens ist Voraussetzung für eine wirksame Meerespolitik. Das Potenzial einer nachhaltigen blauen Wirtschaft kann nur in einem von Sicherheit geprägten globalen maritimen Umfeld erschlossen werden.

4.3. Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr kann und sollte allein mit abgestimmten Investitionsstrategien erreicht werden, die diesen Zielen dienen. Diesbezüglich sind u. a. folgende Schlüsselbereiche zu nennen:

- Nachhaltige Entwicklung sollte gefördert werden. Der EU kommt in Bezug auf die Klimaneutralität, die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft und eine entsprechende Investitionspolitik eine Schlüsselrolle zu.
- Die Voraussetzung für Sicherheit, Gefahrenabwehr und Wettbewerbsfähigkeit im Seeverkehr sind angemessene Partnerschaften nicht nur mit internationalen Organisationen, sondern auch mit Küstenanrainern, Häfen, Behörden, europäischen Bürgern und Drittstaatsangehörigen und deren Organisationen.
- Fort- und Weiterbildung sind für Wirtschaftsakteure, Seeleute, Hafenpersonal, Behörden und Bürger von grundlegender Bedeutung.

#### **5. Hochwertige Arbeitsplätze und Rechte von Seeleuten**

5.1. Die langfristige Tragfähigkeit des EU-Seeverkehrssektors ist davon abhängig, ob es in der EU weiterhin gelingt, gute Seeleute auszubilden. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Seeverkehrssektor auf dem europäischen Arbeitsmarkt nur wettbewerbsfähig bleiben kann, wenn er hochwertige Arbeitsplätze bietet und gewährleistet ist, dass Schiffe eine sichere Arbeitsumgebung bieten, in der Mobbing und Belästigung nicht geduldet werden und Seeleute auf faire Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die ihnen zustehenden Rechte und Schutzmaßnahmen zählen können. Wenn die Branche nicht an ihrem Image arbeitet und für eine schrittweise Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord sorgt, besteht aus Sicht des EWSA die reale Gefahr, dass der Seemannsberuf für jüngere Generationen von Europäern auch weiterhin unattraktiv bleibt.

5.2. Der EWSA ruft zu einem Paradigmenwechsel in Bezug auf die realen Bedingungen der Seeleute sowie zu einer stärkeren Zusammenarbeit der Regierungen und Sozialpartner im Hinblick auf die altbekannten systemimmanenten Probleme auf, um für mehr Sozialverträglichkeit, Inklusion, Vielfalt und Gleichstellung zu sorgen. Dazu gehört auch, dass die für den Sektor geltenden Rechtsvorschriften wirksam durchgesetzt werden müssen und die Politik dazu bereit sein muss, rechtsverbindliche Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg zu bringen, um beispielsweise die Lücken in den Sozialschutz- und Rentensystemen für Seeleute zu schließen, in Bezug auf Seafarer Fatigue (Übermüdung und Erschöpfung) und Landurlaubsrechte tätig zu werden und dafür zu sorgen, dass Schiffsfahrtsdaten eine Priorität werden.

5.3. Der größte Anteil des EU-Seeverkehrs entfällt auf den internationalen Handel und den Handel mit Drittländern und unterliegt den sektorspezifischen technischen Normen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO). Im Interesse eines funktionierenden internationalen und EU-internen Seeverkehrs muss für bessere Kontrollen und die Einhaltung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 gesorgt werden. Aus Sicht des EWSA kann die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) entscheidend zur besseren Durchsetzung der Vorschriften beitragen und sich an den in der Studie der Kommission zu sozialen Aspekten im Seeverkehrssektor von 2020 genannten Empfehlungen beteiligen.

5.4. Dass der Seeverkehr international ist und internationalen Rahmenregelungen unterliegt, bedeutet nicht, dass die Möglichkeiten zur Regelung der Beschäftigungsbedingungen von Seeleuten damit ausgeschöpft sind. Der EWSA fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Seeverkehrsordnungen bei etwaigem Handlungsbedarf weiter zu reformieren.

5.5. Der EWSA spricht sich für einen neuen Sozialvertrag für Seeleute aus, der über die international geltenden Mindeststandards hinausgeht und gute Arbeitgeber anerkennt, die mehr leisten, als sich nur an die Vorschriften zu halten. Seeleute sind von mehreren horizontalen Arbeitsrechtsvorschriften ausgenommen. Der EWSA weist auf die besorgniserregende Entwicklung hin, dass Seeleute inzwischen eine Kategorie von Arbeitnehmern bilden, die gegenüber anderen Kategorien von Arbeitnehmern in der EU rechtlich schlechter gestellt ist.

5.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, sich der weltweiten Forderung nach einem neuen Sozialvertrag auf der Grundlage des sozialen Dialogs, der Arbeitnehmerrechte, eines gerechten Übergangs zu einer grünen Wirtschaft und neuen Technologien anzuschließen, um den globalen maritimen Sektor in eine sichere, gerechte und am Menschen ausgerichtete Zukunft zu führen<sup>(?)</sup>.

5.7. Der EWSA weist darauf hin, dass hochwertige Register und qualifizierte Seeleute für ein Höchstmaß an Sicherheit im europäischen Seeverkehrssektor unverzichtbar sind. Die Wegbereiter dafür sind hochwertige EU-Register und entsprechend qualifizierte, geschulte und zertifizierte Seeleute. Der EWSA ist sich auch der Schwachstellen infolge nicht normgemäßer Register von Drittländern bewusst.

## 6. Investitionspolitik und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors

6.1. Der EWSA betont, dass die Meeresressourcen nachhaltig bewirtschaftet sowie Investitionen und Entwicklungen der Mitgliedstaaten im Meeresraum abgestimmt werden müssen. Durch Investitionen in nachhaltige und innovative maritime Infrastruktur können Häfen modernisiert und ausreichende Mittel zur langfristigen Finanzierung der Erforschung und Entwicklung neuer grüner Technologien bereitgestellt werden. Als Alternative zur grünen Finanzierung könnte die „blaue Finanzierung“ als Möglichkeit geprüft werden und bei Investitionen im maritimen Sektor zur Anwendung kommen. Sie sollte an Kriterien wie Gewässerschutz, den nachhaltigen Schutz der Fischbestände, maritime Widerstandsfähigkeit und soziale Auflagen geknüpft werden. Wenn europäische Banken beginnen, weniger Kredite an Schifffahrtsunternehmen zu vergeben, kann dies die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern schwächen.

6.2. Damit der EU-Seeverkehrssektor wettbewerbsfähig bleibt und klimaneutral werden kann, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Im Draghi-Bericht wird der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2031 bis 2050 allein im Seeverkehr mit etwa 40 Mrd. Euro veranschlagt. Investitionen in dieser Höhe sind natürlich nur mit öffentlichen Mitteln erreichbar. Der EWSA vertritt jedoch die Ansicht, dass zur Wahrung der Arbeitnehmerrechte und der Grundsätze für einen gerechten Übergang auch soziale Auflagen gelten müssen.

6.3. Mit der Dekarbonisierung des Sektors sind nicht nur hohe Übergangskosten, sondern auch Unsicherheiten verbunden, was die Verfügbarkeit und unbedenkliche Nutzung alternativer Kraftstoffe betrifft. In den Wirtschaftszweigen des maritimen Sektors muss mit entsprechenden Initiativen umgehend für den Zugang zu CO<sub>2</sub>-armen Energiequellen und die Verfügbarkeit und Unbedenklichkeit der mit dieser Zielsetzung verbundenen Industrietechnologien gesorgt werden. Die Bemühungen des Sektors müssen durch Anreize und Fördermechanismen sowie durch einen kohärenten Rechtsrahmen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene unterstützt werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Entwicklung und Innovation sowie darauf liegen, dass die ausreichende Versorgung der Industrie und eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes mit unbedenklichen Erzeugnissen gesichert ist.

6.4. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass Flaggenstaaten ihren nach den Übereinkommen und Regeln des internationalen Seerechts geltenden internationalen Verpflichtungen nachkommen. Während es durchaus einige hochwertige internationale Register gibt, sind nach wie vor viele Register nicht normgemäß. Flaggenreister sollten nicht als Unternehmen geführt werden dürfen.

<sup>(?)</sup> Grundsatzrede des Generaldirektors der IAO zur Eröffnung des Gipfeltreffens „Seafarer 2050 Summit“ auf den Philippinen im Juni 2023.

6.5. Der EWSA spricht sich dafür aus, für wahrhaft gleiche Wettbewerbsbedingungen und die strikte Einhaltung und Durchsetzung der internationalen Normen zu sorgen, um den EU-Seeverkehrssektor vor nicht normgemäßen Registern zu schützen. Der EWSA betont, dass günstige Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden müssen, dass in EU-Eigentum stehende Tonnage wieder auf die Flaggen von EU-Mitgliedstaaten umgefloggt wird. Nicht normgemäße Schiffe dürfen nicht in europäischen Gewässern betrieben werden, da dadurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen und Schiffseigner, die die in ihren Heimatländern und weltweit geltenden strengeren Vorschriften und höheren Standards einhalten, schlechter gestellt sind.

6.6. Das Seerechtsübereinkommen verlangt das Bestehen einer echten Verbindung zwischen dem Schiff und dem Land, in dem das Schiff registriert ist, und verpflichtet den Flaggenstaat dazu, seine Hoheitsgewalt und Kontrolle in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten über die seine Flagge führenden Schiffe wirksam auszuüben (Artikel 91 und Artikel 94). Der EWSA fordert die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung von Artikel 91 des SRÜ und hält es für erforderlich, klarzustellen, welche Pflichten mit einer „echten Verbindung“ verbunden sind, damit Behörden, Schiffseigner und Flaggenstaaten zur Rechenschaft gezogen werden können.

## 7. Gerechter Übergang im maritimen Sektor

7.1. Ökologische Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass für einen gerechten, fairen und ganzheitlichen Übergang zu alternativen Kraftstoffen und neuen Technologien gesorgt ist. Dieser Übergang wird nur gelingen, wenn Seeleute auf allen Ebenen sinnvoll in den Prozess eingebunden werden und für eine angemessene Kompetenzentwicklung bzw. Weiterbildung sowie gegebenenfalls für die Möglichkeit eines Arbeitsplatzwechsels gesorgt wird.

7.2. Nachdem die Strategie der IMO zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen von 2023 angenommen worden ist, müssen die IMO-Mitgliedstaaten nun dafür sorgen, dass die Flotten weltweit bis etwa 2050, aber nicht viel später, auf sichere Weise klimaneutral werden. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Rechtsrahmens für den sicheren bordseitigen Umgang mit Schiffskraftstoffen der Zukunft. Mittelfristige Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die dazu nötigen Anreize für die Flotten weltweit zu schaffen, und sollen zu gleichen Wettbewerbsbedingungen und einem gerechten und ausgewogenen Übergang beitragen.

7.3. Die Taskforce für einen gerechten Übergang im maritimen Bereich wurde von gewerkschaftlichen Vereinigungen der Seeleute, Schiffseignern und UN-Gremien, der IMO, dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und der IAO ins Leben gerufen, damit sichergestellt ist, dass Seeleute und Gemeinschaften bei der Reaktion des Seeverkehrssektors auf die Klimakrise im Mittelpunkt stehen. Sie ist ein seltenes Beispiel dafür, wie der maritime Sektor durch Zusammenarbeit den Weg weist. Wege für einen erfolgreichen gerechten Übergang im Sinne der Seeleute wurden in einem gemeinsamen Zehn-Punkte-Aktionsplan festgelegt.

7.4. Für Seeleute bedeutet ein gerechter Übergang, dass Gesundheit und Sicherheit an erster Stelle stehen, am Menschen ausgerichtete Konzepte, Aus- und Weiterbildung sowie eine ausreichende Schiffsbesatzung. Für die Branche bedeutet der Strukturwandel, unter Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels für den Temperaturanstieg einen geregelten und geordneten Übergang zu vollziehen. Es gilt also, die Lieferkette der Schifffahrt als Ganzes zu betrachten und auf allen Ebenen für Gerechtigkeit zu sorgen: Die Zahl der Frauen in der Schifffahrt muss aktiv erhöht werden, und der Übergang darf nicht zu Lasten der Länder des globalen Südens gehen, sondern muss auch ihnen zugutekommen.

7.5. Der EWSA weist darauf hin, dass in den Leitlinien der IAO für einen gerechten Übergang aus dem Jahr 2015 diesbezüglich viele Lösungsansätze vorgesehen sind – beispielsweise Verfahren für den sozialen Dialog zwischen Regierungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in allen politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen.

## 8. Aus- und Weiterbildung

8.1. Der grüne und der digitale Wandel werden in allen Bereichen starke Auswirkungen auf den Arbeitsalltag von Fachkräften des maritimen Sektors haben. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen also Unterstützung für die erforderliche berufliche Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer vorsehen. Laut Draghi-Bericht könnte dies in den kommenden Jahren EU-weit für bis zu 250 000 Seeleute akut werden. In aktuellen Untersuchungen im Auftrag der Taskforce für einen gerechten Übergang im maritimen Bereich wurde festgestellt, dass bis Mitte der 2030er Jahre weltweit 800 000 Seeleute zusätzliche Aus- und Weiterbildung benötigen. Abgesehen von der Umschulung und Weiterbildung von Seeleuten ist auch deren Anwerbung und Bindung eine Grundlage für die Gegenwart und die Zukunft des Sektors.

8.2. Eine der größten Herausforderungen ist aus Sicht des EWSA die rasante technologische Entwicklung und die dadurch notwendige kontinuierliche Anpassung der Lehrpläne.

8.3. Derzeit läuft eine Überprüfung der Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), die jedoch nur langsam voranschreitet. Um die genannten Herausforderungen bewältigen zu können, müssen Bildungseinrichtungen, politische Entscheidungsträger, Interessenträger des Sektors und die größere Gemeinschaft zusammenarbeiten.

## 9. Sozialer Dialog und Einbeziehung der Zivilgesellschaft

9.1. Die Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften und der Sozialpartner bei Entscheidungen ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die mit nachhaltiger Entwicklung verbundenen sozialen Vorteile gleichmäßig verteilen und Projekte auch langfristig Wirkung zeigen. Damit bei Arbeitsplätzen im maritimen Sektor für gute Arbeitsbedingungen und Sozialschutz gesorgt ist, sollten dazu auch entsprechende meerespolitische Maßnahmen und ein ständiger sozialer Dialog gehören.

9.2. Der EWSA arbeitet mit seinen Partnern zusammen, um als Vertreter der Zivilgesellschaft die nachhaltige Entwicklung von Meeresräumen zu fördern, für eine inklusive Entscheidungsfindung zu sorgen und partizipative Verfahren auf den Weg zu bringen.

9.3. Der EWSA vertritt die Ansicht, dass in den Wissensaufbau und in Netzwerke für die Interessenträger und die Zivilgesellschaft des Sektors investiert werden sollte, damit diese sich in die Beschlussfassung einbringen können.

## 10. Besondere Bemerkungen

10.1. Aus Sicht des EWSA sollte nach einem stärker integrierten Ansatz verfahren werden und sollten Häfen und Akteure der Binnenschifffahrt stärker zusammenarbeiten, was dem Handel, der Wettbewerbsfähigkeit und der lokalen Wirtschaft zugutekommen würde.

10.2. Die internationale Zusammenarbeit in der Meeresforschung innerhalb und außerhalb der EU sollte gefördert werden. Der EWSA hebt die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum, Nordseeraum, arktischen Raum und Ostseeraum hervor. Grenzüberschreitende Projekte müssen unterstützt werden, und es muss ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen europäischen und internationalen Akteuren geschaffen werden.

10.3. Durch den Einsatz der Instrumente des Katastrophenschutzverfahrens der Union bei Katastrophen, Anschlägen, Unfällen oder anderen Bedrohungen zum Schutz der Meeresumwelt kann in der EU schneller auf maritime Notlagen reagiert werden.

10.4. Lokale Initiativen, die zum Schutz der Meeresökosysteme und zum Wohl der Gemeinschaften beitragen, müssen unterstützt werden, da solche Initiativen wiederum das Entstehen weiterer Plattformen für die Beteiligung von lokalen Gemeinschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern an Entscheidungen über Meeresräume fördern könnten.

10.5. Bei maritimen Investitionsvorhaben sollte für Transparenz und Rechenschaft gesorgt werden, damit die Zivilgesellschaft die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Vorhaben überwachen kann.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

## ANHANG

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der Stimmen:

## ÄNDERUNGSANTRAG 5

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

Ziffer 5.1

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis  
 BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Die langfristige Tragfähigkeit des EU-Seeverkehrssektors ist davon abhängig, ob es in der EU weiterhin gelingt, gute Seeleute auszubilden. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Seeverkehrssektor auf dem europäischen Arbeitsmarkt nur wettbewerbsfähig bleiben kann, wenn er hochwertige Arbeitsplätze bietet und gewährleistet ist, dass Schiffe eine sichere Arbeitsumgebung bieten, in der Mobbing und Belästigung nicht geduldet werden <b>und</b> Seeleute auf faire Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die ihnen zustehenden Rechte und Schutzmaßnahmen zählen können. <b>Wenn die Branche nicht an ihrem Image arbeitet</b>	Die langfristige Tragfähigkeit des EU-Seeverkehrssektors ist davon abhängig, ob es in der EU weiterhin gelingt, gute Seeleute auszubilden. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Seeverkehrssektor auf dem europäischen Arbeitsmarkt nur wettbewerbsfähig bleiben kann, wenn er <b>weiterhin</b> hochwertige Arbeitsplätze bietet und gewährleistet ist, dass Schiffe eine sichere Arbeitsumgebung bieten, in der Mobbing und Belästigung nicht geduldet werden. Seeleute <b>sollten</b> auf faire Lohn- und <b>gute</b> Arbeitsbedingungen sowie die ihnen zustehenden Rechte und Schutzmaßnahmen zählen können. <b>Der EWSA weist darauf hin, dass es</b>

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<b>und für eine schrittweise Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord sorgt, besteht aus Sicht des EWSA die reale Gefahr, dass der Seemannsberuf für jüngere Generationen von Europäern auch weiterhin unattraktiv bleibt.</b>	<b>schwierig sein wird, jüngere Generationen von Europäern für den Seemannsberuf zu gewinnen, wenn nicht das Image der Branche verbessert, das Problem der „Sea Blindness“ angegangen und die Arbeitsstandards an Bord auf einem guten Stand gehalten bzw. allmählich aufgebessert werden.</b>

**Begründung**

- a) Der Seeverkehrssektor bietet bereits hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze sowohl an Bord als auch an Land.
- b) Ein zentrales Problem, das die Attraktivität des Seemannsberufs beeinträchtigt, ist die „Sea Blindness“. Vielen Menschen ist immer noch nicht bewusst, welche entscheidende Rolle der maritime Sektor in ihrem Alltag spielt und welche vielfältigen Karrieremöglichkeiten er bietet. Dies sollte im Text deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus ist es eine komplexe Herausforderung, jüngere Generationen für einen bestimmten Beruf zu gewinnen, die von verschiedenen Faktoren, einschließlich demografischer, sozioökonomischer und geografischer Erwägungen, beeinflusst wird und nicht ausschließlich von den Arbeitsnormen des Sektors abhängt.
- c) Ferner sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es bereits gute Arbeitsstandards gibt. „Aufgebessert“ ist präziser als „Verbesserung“, da einige Aktualisierungen bestehender Normen auf technologische und betriebliche Fortschritte zurückzuführen sind (z. B. Zugang zum Internet).

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 92  
 Nein-Stimmen: 124  
 Enthaltungen: 17

**ÄNDERUNGSANTRAG 6**

TEN/832

**EU-Meeressstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 5.2**

**von:**

- ANGELOVA Milena
- ANTONIOU Michalis
- BARCELÓ DELGADO Andrés
- CATSAMBIS Constantine
- CHAMPAS Panagiotis
- DEGUARA Jason
- DE MÛELENAERE Robert
- DIMITRIADIS Dimitris
- GAVRILOVS Vitālijs
- HOŠTÁK Martin
- IOANNIDIS Athanasios
- KOLYVAS Ioannis
- KRAWCZYK Jacek
- KROPP Thomas
- MALLIA Stefano
- MASTANTUONO Alena
- MAVROMMATIS Manthos
- NOWACKI Marcin
- PAIDAS Ioannis
- PUECH D'ALISSAC Arnold
- REALE Maurizio

RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

#### Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA ruft zu einem Paradigmenwechsel in Bezug auf die realen Bedingungen der Seeleute sowie zu einer stärkeren Zusammenarbeit der Regierungen und Sozialpartner im Hinblick auf die altbekannten systemimmanenten Probleme auf, um für mehr Sozialverträglichkeit, Inklusion, Vielfalt und Gleichstellung zu sorgen. Dazu gehört auch, dass die für den Sektor geltenden Rechtsvorschriften <b>wirksam</b> durchgesetzt werden müssen und <b>die Politik dazu bereit sein muss, rechtsverbindliche Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg zu bringen</b> , um beispielsweise <b>die</b> Lücken in den Sozialschutz- und Rentensystemen für Seeleute zu schließen, <b>in Bezug auf</b> Seafarer Fatigue (Übermüdung und Erschöpfung) <b>und Landurlaubsrechte tätig zu werden</b> und dafür zu sorgen, dass Schiffsfahrtsdaten eine Priorität werden.	Der EWSA ruft zu einem Paradigmenwechsel in Bezug auf die realen Bedingungen der Seeleute sowie zu einer stärkeren Zusammenarbeit der Regierungen und Sozialpartner im Hinblick auf die altbekannten systemimmanenten Probleme auf, um für mehr Sozialverträglichkeit, Inklusion, Vielfalt und Gleichstellung zu sorgen. Dazu gehört auch, dass die für den Sektor geltenden Rechtsvorschriften <b>um- und</b> durchgesetzt werden müssen und <b>im Rahmen der IAO vereinbarte internationale Normen zeitig in die EU-Rechtsvorschriften integriert werden</b> , um beispielsweise <b>eventuelle</b> Lücken in den Sozialschutz- und Rentensystemen für Seeleute zu schließen, <b>für eine ordnungsgemäße Umsetzung der bestehenden Vorschriften zu sorgen, um</b> Seafarer Fatigue (Übermüdung und Erschöpfung) <b>zu vermeiden und Landurlaub zu ermöglichen</b> und dafür zu sorgen, dass Schiffsfahrtsdaten eine Priorität werden.

#### Begründung

Der gestrichene Text ist eine inhaltliche Wiederholung von Ziffer 1.10, zu der bereits ein Änderungsantrag vorgelegt wurde.

#### Ergebnis der Abstimmung (in Verbindung mit Änderungsantrag 18)

Ja-Stimmen: 100  
 Nein-Stimmen: 130  
 Enthaltungen: 11

#### ÄNDERUNGSANTRAG 7

TEN/832

**EU-Meerestrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

Ziffer 5.3

#### von:

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis  
 BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios

KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der größte Anteil des EU-Seeverkehrs entfällt auf den internationalen Handel und den Handel mit Drittländern und unterliegt den sektorspezifischen technischen Normen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO). <b>Im Interesse eines funktionierenden internationalen und EU-internen Seeverkehrs muss für bessere Kontrollen und die Einhaltung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 gesorgt werden. Aus Sicht des EWSA kann die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) entscheidend zur besseren Durchsetzung der Vorschriften beitragen und sich an den in der Studie der Kommission zu sozialen Aspekten im Seeverkehrssektor von 2020 genannten Empfehlungen beteiligen.</b>	Der größte Anteil des EU-Seeverkehrs entfällt auf den internationalen Handel und den Handel mit Drittländern und unterliegt den sektorspezifischen technischen Normen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO). <b>Die stete</b> Einhaltung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 <b>ist für den internationalen und EU-internen Seeverkehr unerlässlich.</b>

**Begründung**

- a) Die Umformulierung war notwendig, um den zweiten Satz richtig zu verstehen.
- b) Der gestrichene Text spiegelt einen Vorschlag des Europäischen Parlaments während der Verhandlungen über die Flaggenstaat-Richtlinie wider, der aber nicht in die überarbeitete Richtlinie aufgenommen wurde, wie sie im Rahmen der Trilogverhandlungen vereinbart und im November 2024 angenommen wurde. Wenn dieser Vorschlag nun nur wenige Monate später wieder aufgebracht wird, bedeutet dies eine Missachtung der Entscheidung der Legislativorgane.

**Ergebnis der Abstimmung (in Verbindung mit Änderungsantrag 19)**

Ja-Stimmen: 91  
 Nein-Stimmen: 145  
 Enthaltungen: 8

**ÄNDERUNGSANTRAG 8**

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 5.4**

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis

BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

#### Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p><b><i>Dass der Seeverkehr international ist und internationalen Rahmenregelungen unterliegt, bedeutet nicht, dass die Möglichkeiten zur Regelung der Beschäftigungsbedingungen von Seeleuten damit ausgeschöpft sind.</i></b> Der EWSA fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Seeverkehrsordnungen bei etwaigem Handlungsbedarf weiter zu reformieren.</p>	<p>Der EWSA fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Seeverkehrsordnungen bei etwaigem Handlungsbedarf weiter zu reformieren. <b><i>Dabei sind die internationalen Rahmenregelungen und insbesondere die SRÜ-Vorschriften zur Hoheitsgewalt des Flaggenstaats zu achten.</i></b></p>

#### Begründung

Die Streichung sowie der hinzugefügte Text sind notwendig, da der Text so ausgelegt werden könnte, dass die Mitgliedstaaten unangemessen dazu aufgefordert werden, ihre nationalen Rechtsvorschriften auf ausländische Schiffe anzuwenden, die gegen Artikel 94 des SRÜ verstoßen, in dem es heißt: „Jeder Staat übt seine Hoheitsgewalt und Kontrolle in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten über die seine Flagge führenden Schiffe wirksam aus. 2. Insbesondere hat jeder Staat [...] die Hoheitsgewalt nach seinem innerstaatlichen Recht über jedes seine Flagge führende Schiff sowie dessen Kapitän, Offiziere und Besatzung in Bezug auf die das Schiff betreffenden verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten auszuüben.“

#### Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 90  
 Nein-Stimmen: 141  
 Enthaltungen: 8

ÄNDERUNGSANTRAG 9

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

Ziffer 5.5

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis  
 BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MÜELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA <i>spricht sich für einen neuen Sozialvertrag für Seeleute aus, der über die international geltenden Mindeststandards hinausgeht und</i> gute Arbeitgeber <i>anerkennt</i> , die mehr leisten, als sich nur an die Vorschriften zu halten. <i>Seeleute sind von mehreren horizontalen Arbeitsrechtsvorschriften ausgenommen. Der EWSA weist auf die besorgniserregende Entwicklung hin, dass Seeleute inzwischen eine Kategorie von Arbeitnehmern bilden, die gegenüber anderen Kategorien von Arbeitnehmern in der EU rechtlich schlechter gestellt ist.</i>	Der EWSA <b>erkennt</b> gute Arbeitgeber <b>an</b> , die mehr leisten, als sich nur an die Vorschriften zu halten.

**Begründung**

- a) Der Verweis auf einen „neuen Sozialvertrag“ sollte aus den in Ziffer 1.10 dargelegten Gründen gestrichen werden.

- b) Seeleute waren zwar früher von horizontalen Arbeitsrechtsvorschriften der EU ausgenommen, dies ist jedoch nach dem Erlass der Richtlinie 2015/1794, mit der die Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute geändert wurden, nicht mehr der Fall.
- c) Die Aussage, Seeleute bildeten eine „Kategorie von Arbeitnehmern, die gegenüber anderen Kategorien von Arbeitnehmern in der EU rechtlich schlechter gestellt ist“, ist haltlos. Sie verfestigt veraltete Klischees des Seemannsberufs des vergangenen Jahrhunderts, die der Attraktivität des Berufs in unfairen Weise schaden und sachlich unzutreffend sind.

### **Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 91  
Nein-Stimmen: 138  
Enthaltungen: 9

### **ÄNDERUNGSANTRAG 10**

TEN/832

**EU-Meerestrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 5.6**

#### **von:**

ANGELOVA Milena  
ANTONIOU Michalis  
BARCELÓ DELGADO Andrés  
CATSAMBIS Constantine  
CHAMPAS Panagiotis  
DEGUARA Jason  
DE MÚELENAERE Robert  
DIMITRIADIS Dimitris  
GAVRILOVS Vitālijs  
HOŠTÁK Martin  
IOANNIDIS Athanasios  
KOLYVAS Ioannis  
KRAWCZYK Jacek  
KROPP Thomas  
MALLIA Stefano  
MASTANTUONO Alena  
MAVROMMATIS Manthos  
NOWACKI Marcin  
PAIDAS Ioannis  
PUECH D'ALISSAC Arnold  
REALE Maurizio  
RIZZO Benjamin  
SÄKKINEN Teppo  
SAMMUT BONNICI Dolores  
STOEV Georgi  
TEDER Reet  
VARDAKASTANIS Ioannis  
VERNICOS George  
VON BROCKDORFF Philip  
YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Der EWSA fordert die Kommission auf, sich der weltweiten Forderung nach einem <b>neuen Sozialvertrag auf der Grundlage des sozialen Dialogs, der Arbeitnehmerrechte, eines gerechten Übergangs</b> zu einer grünen Wirtschaft und neuen Technologien anzuschließen, um den globalen maritimen Sektor in eine sichere, gerechte und am Menschen ausgerichtete Zukunft zu führen. <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Grundsatzrede des Generaldirektors der IAO zur Eröffnung des Gipfeltreffens „Seafarer 2050 Summit“ auf den Philippinen im Juni 2023.</p>	<p>Der EWSA fordert die Kommission auf, sich der weltweiten Forderung nach einem gerechten <b>Übergang</b> zu einer grünen Wirtschaft und neuen Technologien anzuschließen, um den globalen maritimen Sektor in eine sichere, gerechte und am Menschen ausgerichtete Zukunft zu führen. <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Grundsatzrede des Generaldirektors der IAO zur Eröffnung des Gipfeltreffens „Seafarer 2050 Summit“ auf den Philippinen im Juni 2023.</p>

**Begründung**

Der Verweis auf einen „neuen Sozialvertrag“ sollte aus den in Ziffer 1.10 dargelegten Gründen gestrichen werden.

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 90  
 Nein-Stimmen: 144  
 Enthaltungen: 5

**ÄNDERUNGSANTRAG 11**

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 6.1**

**von:**

- ANGELOVA Milena
- ANTONIOU Michalis
- BARCELÓ DELGADO Andrés
- CATSAMBIS Constantine
- CHAMPAS Panagiotis
- DEGUARA Jason
- DE MUELENAERE Robert
- DIMITRIADIS Dimitris
- GAVRILOVS Vitālijs
- HOŠTÁK Martin
- IOANNIDIS Athanasios
- KOLYVAS Ioannis
- KRAWCZYK Jacek
- KROPP Thomas
- MALLIA Stefano
- MASTANTUONO Alena
- MAVROMMATIS Manthos
- NOWACKI Marcin
- PAIDAS Ioannis
- PUECH D'ALISSAC Arnold
- REALE Maurizio
- RIZZO Benjamin
- SÄKKINEN Teppo
- SAMMUT BONNICI Dolores
- STOEV Georgi

TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

#### Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Der EWSA betont, dass die Meeresressourcen nachhaltig bewirtschaftet sowie Investitionen und Entwicklungen der Mitgliedstaaten im Meeresraum abgestimmt werden müssen. Durch Investitionen in nachhaltige und innovative maritime Infrastruktur können Häfen modernisiert und ausreichende Mittel zur langfristigen Finanzierung der Erforschung und Entwicklung neuer grüner Technologien bereitgestellt werden. <b>Als Alternative zur grünen Finanzierung könnte die „blaue Finanzierung“ als Möglichkeit geprüft werden und bei Investitionen im maritimen Sektor zur Anwendung kommen. Sie sollte an Kriterien wie Gewässerschutz, den nachhaltigen Schutz der Fischbestände, maritime Widerstandsfähigkeit und soziale Auflagen geknüpft werden.</b> Wenn europäische Banken beginnen, weniger Kredite an Schifffahrtsunternehmen zu vergeben, kann dies die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern schwächen.</p>	<p>Der EWSA betont, dass die Meeresressourcen nachhaltig bewirtschaftet sowie Investitionen und Entwicklungen der Mitgliedstaaten im Meeresraum abgestimmt werden müssen. Durch Investitionen in nachhaltige und innovative maritime Infrastruktur können Häfen modernisiert und ausreichende Mittel zur langfristigen Finanzierung der Erforschung und Entwicklung neuer grüner Technologien bereitgestellt werden. Wenn europäische Banken beginnen, weniger Kredite an Schifffahrtsunternehmen zu vergeben, kann dies die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern schwächen.</p>

#### Begründung

Mit dem gestrichenen Text werden das Konzept einer Sozialtaxonomie sowie weitere zusätzliche Kriterien eingeführt, deren Anwendung unklar ist. Es ist zu beachten, dass die Empfehlungen der EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zu einer Sozialtaxonomie aus verschiedenen Gründen nicht angenommen wurden. Die Einstufung von Tätigkeiten als sozial nachhaltig oder schädlich ist in hohem Maße kontextabhängig und wird häufig von nationalen Rahmenbedingungen, einschließlich der Systeme im Bereich der Arbeitsbeziehungen, geprägt. Darüber hinaus fallen viele potenzielle Ziele einer Sozialtaxonomie, z. B. im Zusammenhang mit Tarifverhandlungen und Löhnen, nicht in den Zuständigkeitsbereich der EU, weshalb sie aufgrund ihres präskriptiven und detaillierten Charakters potenziell ungeeignet ist. Darüber hinaus hat der gestrichene Text potenziell weiter reichende Auswirkungen, die nicht gründlich geprüft wurden.

#### Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 92  
 Nein-Stimmen: 142  
 Enthaltungen: 6

#### ÄNDERUNGSANTRAG 12

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 6.2**

#### von:

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis  
 BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris

GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Damit der EU-Seeverkehrssektor wettbewerbsfähig bleibt und klimaneutral werden kann, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Im Draghi-Bericht wird der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2031 bis 2050 allein im Seeverkehr mit etwa 40 Mrd. Euro veranschlagt. Investitionen in dieser Höhe sind natürlich nur mit öffentlichen Mitteln erreichbar. Der EWSA <b>vertritt jedoch die Ansicht, dass zur Wahrung der Arbeitnehmerrechte und der Grundsätze für einen</b> gerechten Übergang <b>auch soziale Auflagen gelten müssen.</b>	Damit der EU-Seeverkehrssektor wettbewerbsfähig bleibt und klimaneutral werden kann, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Im Draghi-Bericht wird der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2031 bis 2050 allein im Seeverkehr mit etwa 40 Mrd. Euro veranschlagt. Investitionen in dieser Höhe sind natürlich nur mit öffentlichen Mitteln erreichbar. Der EWSA <b>ruft jedoch zu einem</b> gerechten Übergang <b>auf, bei dem die Arbeitnehmerrechte gewahrt werden.</b>

**Begründung**

Der Verweis auf „soziale Auflagen“ sollte aus den in Ziffer 6.1 dargelegten Gründen gestrichen werden.

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 98  
 Nein-Stimmen: 140  
 Enthaltungen: 3

**ÄNDERUNGSANTRAG 13**

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 6.3**

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis

BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

#### Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Mit der Dekarbonisierung des Sektors sind nicht nur hohe Übergangskosten, sondern auch Unsicherheiten verbunden, was die Verfügbarkeit und unbedenkliche Nutzung alternativer Kraftstoffe betrifft. <b>In den Wirtschaftszweigen des maritimen Sektors muss</b> mit entsprechenden Initiativen umgehend für den Zugang zu CO<sub>2</sub>-armen Energiequellen und die Verfügbarkeit und Unbedenklichkeit der mit dieser Zielsetzung verbundenen Industrietechnologien <b>gesorgt werden</b>. Die Bemühungen des Sektors müssen durch Anreize und Fördermechanismen sowie durch einen kohärenten Rechtsrahmen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene unterstützt werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Entwicklung und Innovation sowie darauf liegen, dass die ausreichende Versorgung der Industrie und eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes mit unbedenklichen Erzeugnissen gesichert ist.</p>	<p>Mit der Dekarbonisierung des Sektors sind nicht nur hohe Übergangskosten, sondern auch Unsicherheiten verbunden, was die Verfügbarkeit und unbedenkliche Nutzung alternativer Kraftstoffe betrifft. <b>Kraftstoffhersteller und -lieferanten, Werften, Schiffsmotorenhersteller und einschlägige Akteure müssen</b> mit entsprechenden Initiativen umgehend für den Zugang zu CO<sub>2</sub>-armen Energiequellen und die Verfügbarkeit und Unbedenklichkeit der mit dieser Zielsetzung verbundenen Industrietechnologien <b>sorgen</b>. Die Bemühungen des Sektors müssen durch Anreize und Fördermechanismen sowie durch einen kohärenten Rechtsrahmen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene unterstützt werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Entwicklung und Innovation sowie darauf liegen, dass die ausreichende Versorgung der Industrie und eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes mit unbedenklichen Erzeugnissen gesichert ist.</p>

#### Begründung

Im ursprünglichen Wortlaut wird übersehen, dass die maritime Industrie bei der Herstellung CO<sub>2</sub>-neutraler Kraftstoffe und Technologien, einschließlich Schiffsmotoren und saubererer Antriebssysteme, von Interessenträgern außerhalb der Industrie abhängt. Schiffseigner stellen aber weder Kraftstoffe noch Schiffe oder Motoren her.

#### Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 92  
 Nein-Stimmen: 142  
 Enthaltungen: 8

ÄNDERUNGSANTRAG 16

TEN/832

**EU-Meerestrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

Ziffer 1.2

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis  
 BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert eine neue EU-Meerestrategie, die dem Stellenwert gerecht wird, den der Sektor für die EU-Wirtschaft und das Wohlergehen der EU-Bürger hat. Mit einem ganzheitlichen Ansatz wird es möglich, die nachhaltige Entwicklung des Meeresraums sicherzustellen, die maritimen Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten auszubauen, die blaue Wirtschaft zu stärken sowie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft aktiver einzubeziehen und die regionale und globale Zusammenarbeit zu fördern. Die Empfehlungen des EWSA sind darauf ausgerichtet, mit Blick auf einen wettbewerbsfähigeren, rentableren sowie ökologisch nachhaltigeren und sozialverträglicheren EU-Seeverkehrssektor <b>einen europäischen Meeresraum</b> mit klaren und transparenten Regeln zu schaffen.[1]</p> <p>[1] ABl. C, C/2023/876, 8.12.2023.</p>	<p>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert eine neue EU-Meerestrategie, die dem Stellenwert gerecht wird, den der Sektor für die EU-Wirtschaft und das Wohlergehen der EU-Bürger hat. Mit einem ganzheitlichen Ansatz wird es möglich, die nachhaltige Entwicklung des Meeresraums sicherzustellen, die maritimen Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten auszubauen, die blaue Wirtschaft zu stärken sowie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft aktiver einzubeziehen und die regionale und globale Zusammenarbeit zu fördern. Die Empfehlungen des EWSA sind darauf ausgerichtet, mit Blick auf einen wettbewerbsfähigeren, rentableren sowie ökologisch nachhaltigeren und sozialverträglicheren EU-Seeverkehrssektor <b>eine EU-Meerestrategie</b> mit klaren und transparenten Regeln zu schaffen.[1]</p> <p>[1] ABl. C, C/2023/876, 8.12.2023.</p>

**Begründung**

„Meeresraum“ sollte (wie im Titel der Stellungnahme) durch „Meeresstrategie“ ersetzt werden, um dem internationalen Charakter des EU-Seeverkehrssektors Rechnung zu tragen. Das Wort „Meeresraum“ beschränkt den Anwendungsbereich des Textes auf den EU-internen Seeverkehr, der nur einen Bruchteil des gesamten EU-Seeverkehrs ausmacht.

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 90  
 Nein-Stimmen: 146  
 Enthaltungen: 5

**ÄNDERUNGSANTRAG 18**

TEN/832

**EU-Meerestrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

Ziffer 1.10

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis  
 BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MUELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<b>Neuer Sozialvertrag:</b> Zu diesem Punkt gehört auch, dass die für den Sektor geltenden Rechtsvorschriften wirksam durchgesetzt werden müssen <b>und die Politik dazu bereit sein muss, rechtsverbindliche Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg zu bringen, damit</b> Seeleute den gleichen Sozialschutz genießen wie an Land Beschäftigte. Der EWSA fordert die Kommission auf, Maßnahmen, die auf	<b>Soziale Aspekte:</b> Zu diesem Punkt gehört auch, dass die für den Sektor geltenden Rechtsvorschriften wirksam durchgesetzt <b>und internationale Normen zeitnah in die EU Rechtsvorschriften aufgenommen</b> werden müssen, <b>um sicherzustellen, dass</b> Seeleute den gleichen <b>oder ein möglichst vergleichbares Niveau an</b> Sozialschutz genießen wie an Land Beschäftigte. Der EWSA fordert die

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>die <b>Schließung der</b> Lücken in den Sozialschutz- und Rentensystemen für Seeleute, Seafarer Fatigue (Übermüdung und Erschöpfung) und Landurlaubsrechte ausgerichtet sind, vorrangig zu behandeln. Sowohl der Seeverkehrssektor als auch die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sich ehrgeizige Ziele stecken, um den Beruf attraktiver zu machen und das Wohlergehen der Seeleute zu verbessern.</p>	<p>Kommission auf, Maßnahmen, die auf die <b>Ermittlung von</b> Lücken in den Sozialschutz- und Rentensystemen für Seeleute, <b>die ordnungsgemäße Umsetzung der bestehenden Vorschriften zur Verhinderung der</b> Seafarer Fatigue (Übermüdung und Erschöpfung) und <b>die Ermöglichung von Landurlaubsrechten</b> ausgerichtet sind, vorrangig zu behandeln. Sowohl der Seeverkehrssektor als auch die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sich ehrgeizige Ziele stecken, um den Beruf attraktiver zu machen und das Wohlergehen der Seeleute zu verbessern.</p>

**Begründung**

- a) Der Begriff „neuer Sozialvertrag“ spiegelt neuere theoretische Erörterungen in der IAO nach der COVID-19-Pandemie wider. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein neuer Sozialvertrag gebraucht wird, um globale Krisen, Ungleichheit und veraltete Systeme anzugehen. Er soll Beschäftigung, nachhaltige Entwicklung und Sozialschutz mit gleichen Rechten für alle integrieren und plädiert für einen globalen und umfassenden Wandel, anstatt sich auf einen bestimmten Sektor wie den maritimen Sektor oder einen bestimmten Staat zu konzentrieren. Die Begrifflichkeit des „neuen Sozialvertrags“ bezieht sich auf die Beziehungen zwischen Staaten und ihrer Bevölkerung und nicht auf Wirtschaftsbereiche. Folglich ist die Notwendigkeit eines „neuen Sozialvertrags“ auf EU-Ebene nicht begründet. Stattdessen sollte auf „soziale Elemente“ verwiesen werden.
- b) Der maritime Sektor hat insofern eine Alleinstellung, als er über detaillierte, weltweit anwendbare Mindeststandards und einen globalen Mechanismus zur Festlegung eines Mindestlohns, der menschenwürdige Arbeit und eine gerechte Entlohnung für Seeleute gewährleistet, verfügt. Das IAO-Seearbeitsübereinkommen von 2006 ist seit 2013 in Kraft, wurde von über 100 Staaten ratifiziert und wird weltweit von Flaggen- und Hafenstaaten durchgesetzt. Auf EU-Ebene wurde das Seearbeitsübereinkommen von 2006 durch Vereinbarungen der Sozialpartner umgesetzt, die durch Richtlinien des Rates gebilligt wurden und einen Mindestrahmen für nationale Rechtsvorschriften schaffen.
- c) Mit dem Seearbeitsübereinkommen von 2006 wurde ein Mechanismus für die regelmäßige Überprüfung (alle zwei bis drei Jahre) eingeführt, in deren Rahmen Regierungen und Sozialpartner (Schiffseigner und Seeleute) mögliche Änderungen des Übereinkommens erörtern. Dieser Prozess wird auf EU-Ebene durch die Vorbereitungen der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Konsultation der Sozialpartner, für Sitzungen der IAO zur Überprüfung des Seearbeitsübereinkommens gespiegelt. Die nächste Überprüfung des Seearbeitsübereinkommens ist für April 2025 geplant. Die von der IAO in den Jahren 2016, 2018 und 2022 angenommenen Änderungen des Seearbeitsübereinkommens von 2006 wurden jedoch noch nicht in EU-Recht übertragen. Auf EU-Ebene sollte vorrangig angestrebt werden, diese Änderungen zu integrieren, anstatt nicht definierte rechtsverbindliche Initiativen anzustreben. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Sozialschutz an Bord von Schiffen gefördert und sichergestellt werden sollte. Allerdings ist die Arbeit an Bord nicht mit einer Arbeit an Land vergleichbar, da die Umstände und Bedingungen völlig unterschiedlich sind (z. B. medizinische Versorgung an Bord).
- d) Zur Seafarer Fatigue: Internationale Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten der Seeleute sowie die „Guidelines on Fatigue“ der IMO von 2019 sind bereits in Kraft und sollten ordnungsgemäß umgesetzt und durchgesetzt werden.

**Ergebnis der Abstimmung (in Verbindung mit Änderungsantrag 6)**

Ja-Stimmen: 100  
 Nein-Stimmen: 130  
 Enthaltungen: 11

**ÄNDERUNGSANTRAG 19**

TEN/832

**EU-Meerestrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

**Ziffer 1.11**

**von:**

ANGELOVA Milena  
 ANTONIOU Michalis

BARCELÓ DELGADO Andrés  
 CATSAMBIS Constantine  
 CHAMPAS Panagiotis  
 DEGUARA Jason  
 DE MÜELENAERE Robert  
 DIMITRIADIS Dimitris  
 GAVRILOVS Vitālijs  
 HOŠTÁK Martin  
 IOANNIDIS Athanasios  
 KOLYVAS Ioannis  
 KRAWCZYK Jacek  
 KROPP Thomas  
 MALLIA Stefano  
 MASTANTUONO Alena  
 MAVROMMATIS Manthos  
 NOWACKI Marcin  
 PAIDAS Ioannis  
 PUECH D'ALISSAC Arnold  
 REALE Maurizio  
 RIZZO Benjamin  
 SÄKKINEN Teppo  
 SAMMUT BONNICI Dolores  
 STOEV Georgi  
 TEDER Reet  
 VARDAKASTANIS Ioannis  
 VERNICOS George  
 VON BROCKDORFF Philip  
 YIAPANIS Anastasis

**Streichen:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p><b>Sicherheit des Seeverkehrs: Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) kann aus Sicht des EWSA entscheidend zur besseren Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens beitragen und sich an den Empfehlungen zu sozialen Aspekten im Seeverkehrssektor beteiligen. Die EMSA-Statistiken können, wenn Ratings in die Datenbanken aufgenommen werden, zuverlässige Daten beisteuern.</b></p>	

**Begründung**

Der gestrichene Text spiegelt einen Vorschlag wider, der während der Verhandlungen über die Flaggenstaat-Richtlinie erörtert, aber nicht in die überarbeitete Richtlinie aufgenommen wurde, wie sie vereinbart und im November 2024 angenommen wurde. Wenn dieser Vorschlag nun nur wenige Monate später wieder aufgebracht wird, bedeutet dies eine Missachtung der Entscheidung der Legislativorgane.

**Ergebnis der Abstimmung (in Verbindung mit Änderungsantrag 7)**

Ja-Stimmen: 91  
 Nein-Stimmen: 145  
 Enthaltungen: 11

ÄNDERUNGSANTRAG 20

TEN/832

**EU-Meeresstrategie: auf Zukunftskurs mit koordinierten Investitionsmaßnahmen, Gesetzesinitiativen, sozialem Dialog und zivilgesellschaftlicher Beteiligung**

Ziffer 1.12

**von:**

- ANGELOVA Milena
- ANTONIOU Michalis
- BARCELÓ DELGADO Andrés
- CATSAMBIS Constantine
- CHAMPAS Panagiotis
- DEGUARA Jason
- DE MÚELENAERE Robert
- DIMITRIADIS Dimitris
- GAVRILOVS Vitālijs
- HOŠTÁK Martin
- IOANNIDIS Athanasios
- KOLYVAS Ioannis
- KRAWCZYK Jacek
- KROPP Thomas
- MALLIA Stefano
- MASTANTUONO Alena
- MAVROMMATIS Manthos
- NOWACKI Marcin
- PAIDAS Ioannis
- PUECH D'ALISSAC Arnold
- REALE Maurizio
- RIZZO Benjamin
- SÄKKINEN Teppo
- SAMMUT BONNICI Dolores
- STOEV Georgi
- TEDER Reet
- VARDAKASTANIS Ioannis
- VERNICOS George
- VON BROCKDORFF Philip
- YIAPANIS Anastasis

**Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft: Über ihren einzigartigen Rahmen des europäischen sozialen Dialogs <b>und in Verbindung mit</b> der Kommission <b>als Initiatorin der Gesetzgebung</b> kann die EU als Vorbild wirken und zur Durchsetzung höherer internationaler Standards beitragen. Arbeitgeber, Gewerkschaften und Regierungen müssen gemeinsam <b>einen neuen Sozialvertrag für Seeleute erarbeiten und</b> im Interesse der Zukunft des maritimen Sektors für die Anwerbung und Bindung von Seeleuten sorgen.</p>	<p>Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft: Über ihren einzigartigen Rahmen des europäischen sozialen Dialogs, <b>unterstützt von</b> der Kommission, kann die EU als Vorbild wirken und zur Durchsetzung höherer internationaler Standards beitragen. Arbeitgeber, Gewerkschaften und Regierungen müssen gemeinsam im Interesse der Zukunft des maritimen Sektors für die Anwerbung und Bindung von Seeleuten sorgen.</p>

**Begründung**

- a) Die EU-Kommission ist ein Exekutivorgan und kein Legislativorgan.
- b) Der Begriff „neuer Sozialvertrag“ sollte aus den in Ziffer 1.10 dargelegten Gründen gestrichen werden.

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 105

Nein-Stimmen: 136

Enthaltungen: 4

---



C/2025/1187

21.3.2025

## Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

### Die Zukunft der Stromversorgung und Strombepreisung in der EU

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/1187)

Berichterstatter: **Jan DIRX**

Ko-Berichterstatter: **Thomas KATTNIG**

Berater	Peter Gijsbert BOERMA (für den Berichterstatter) René MONO (für den Ko-Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	11.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	185/3/3

#### 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist überzeugt, dass eine Reform des Strommarkts nicht nur dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050, sondern auch den Zielen der Versorgungssicherheit und stabiler und erschwinglicher Preise dienen sollte. Gerade zum Schutz gefährdeter Gruppen ist es notwendig, das Recht auf Energie zu verankern.

Diese kombinierten Ziele, mit den erforderlichen Großinvestitionen, lassen sich nur durch eine Kombination aus staatlichen Eingriffen und Marktmechanismen verwirklichen.

1.2. Zu diesem Zweck fordert der EWSA ein Modell aus staatlicher Regulierung (wenn erforderlich) und privatem Unternehmertum (wenn möglich). Konkret strebt er die Einrichtung einer E-Agentur an. Diese könnte die Form eines von der Regierung gegründeten Unternehmens annehmen, das im Hinblick auf Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und stabile und erschwingliche Preise im Laufe der Zeit auf dem Strommarkt die Rolle eines Market-Makers übernimmt.

1.3. Die erforderlichen Änderungen des Strommarkts können in drei Phasen unterteilt werden:

1. In Phase 1 (bis 2030) wird die E-Agentur ihr Portfolio mit dem gewünschten Mix aus (CO<sub>2</sub>-freier) Stromerzeugung erweitern. In diesem Zeitraum wird der Stromhandel auf der Day-ahead-Handelsbasis erfolgen, aber der Einfluss der E-Agentur auf den Markt wird zunehmen.
2. In Phase 2 (2030 bis 2040) wird die E-Agentur ihre Position als Market-Maker erreichen und einen angemessenen Teil der Angebotsseite des Marktes durch Lieferverträge kontrollieren. Die Rolle des Day-ahead-Handels wird sich in diesem Zeitraum aufgrund der Position der E-Agentur als Market-Maker entsprechend verändern.
3. In Phase 3 (2040 bis 2050) wird die E-Agentur die Stromversorgungsseite optimieren, um ab 2050 eine nachhaltige langfristige treibhausgasneutrale Stromversorgung zu stabilen und vorhersehbaren Preisen zu gewährleisten.

1.4. Der EWSA plädiert wie schon oft zuvor dafür, die Stromerzeugung in kleinem Maßstab zu fördern, um den Strompreis für die Verbraucher erschwinglich zu halten und die Flexibilitätsoptionen der Netze zu erhöhen.

1.5. So werden die Regierungen angesichts der erwarteten Verdoppelung sowohl der Energiepreise als auch der Übertragungs- und Verteilungstarife aufgrund der Stromkosten bis 2030 und darüber hinaus ihre Politik in Bezug auf die Besteuerung des an die Verbraucher gelieferten Stroms überdenken müssen.

## 2. Einleitung

2.1. Die EU erklärt, bis 2050 eine treibhausgasneutrale Wirtschaft erreichen zu wollen. Dem Strom kommt dabei zentrale Bedeutung zu. Zum einen, weil die Stromerzeugung ebenfalls klimaneutral erfolgen muss. Dabei kommt erneuerbaren Energien (wie Wind- und Solarenergie) eine dominierende Rolle zu. Ergänzt werden sie u. a. durch Kraftwerke, die mit grünem Wasserstoff betrieben werden, oder andere (CO<sub>2</sub>-arme) Kraftwerke mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und/oder CO<sub>2</sub>-Ausgleich. Zum anderen wird die Nachfrage nach Strom stark steigen, da diese Energie einen großen Teil der verwendeten fossilen Brennstoffe wie Erdgas sowohl in Haushalten als auch in Unternehmen ersetzen muss.

2.2. Dieser Übergang erfordert Großinvestitionen, die in der derzeitigen Strommarktstruktur nicht einfach vom Markt bereitgestellt werden wird, da die Rendite, insbesondere in der Übergangsphase, ungewiss ist. Es stellt sich außerdem die große Frage, wer die erforderlichen neuen regelbaren Kraftwerke finanzieren wird. Dies liegt daran, dass erneuerbare Energiequellen eine ganze Zeit lang genügend Strom liefern, um die Nachfrage zu decken. Dies bedeutet wiederum, dass regelbare Kraftwerke bestenfalls nur zeitweise in Betrieb gehen, wodurch ihre Stromgestehungskosten (*Levelised Costs of Electricity*, LCOE) <sup>(1)</sup> erheblich steigen werden. Ohne Kostenausgleich wird es auf dem Markt keine Anreize geben, in solche Kraftwerke zu investieren. Aus diesem Grund bedarf es einer langfristigen Vision der EU mit einem realistischen Zeitrahmen, damit sich der Markt, die Regierungen, die Verbraucher und die Unternehmen auf kontrollierte Weise anpassen können. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten zukunftsorientierte Umsetzungspläne als Richtschnur für die zweckdienlichsten Investitionsentscheidungen erstellen. In mehreren Mitgliedstaaten umfasst dies die Schaffung von Kapazitätsvergütungsmechanismen, die über wettbewerbsorientierte Auktionen bepreist werden.

2.3. Dies betrifft nicht nur Investitionen in Produktionskapazitäten, sondern auch Investitionen in das Netz und in flexible Optionen wie Speicherkapazitäten auf lokaler/regionaler, nationaler und europäischer Ebene. Es liegt auch auf der Hand, dass auf dem Strommarkt die Rolle von Eigenerzeugern, Energiegenossenschaften und dergleichen zunehmen wird. Dazu zählen auch kleinere Speicherkapazitäten, z. B. bei Elektroautos.

Experten zufolge wird all dies in den kommenden Jahren zu einer potenziellen Verdopplung des Strompreises führen <sup>(2)</sup>. Sowohl Unternehmen als auch Verbraucher, insbesondere schutzbedürftige Gruppen, werden mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn keine entsprechenden Maßnahmen entwickelt werden.

Im Rahmen der jetzigen Marktordnung, die durch das Merit-Order-Prinzip <sup>(3)</sup> gekennzeichnet ist, profitieren zudem beispielsweise Verbraucher und Unternehmen finanziell nicht in ausreichendem Maße von der Zunahme der erneuerbaren Energien.

2.4. Der EWSA ist deshalb überzeugt, dass eine Reform des Strommarkts nicht nur dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050, sondern auch den Zielen der Versorgungssicherheit und stabiler und erschwinglicher Preise dienen sollte. Gerade zum Schutz gefährdeter Gruppen ist es notwendig, das Recht auf Energie <sup>(4)</sup> zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> Stromgestehungskosten sind die durchschnittlichen aktuellen Nettokosten der Stromerzeugung für ein Kraftwerk über seine Lebenszeit. Sie dienen der Investitionsplanung und dem Vergleich verschiedener Stromerzeugungsmethoden auf einer einheitlichen Grundlage.

<sup>(2)</sup> EU Energy Outlook 2060.

<sup>(3)</sup> Merit-Order-Prinzip: Einsatzreihenfolge von Kraftwerken auf der Grundlage ihrer Grenzkosten, beginnend mit den niedrigsten und endend mit den höchsten Grenzkosten. Das heißt, es werden so lange Kraftwerke mit höheren Grenzkosten dazugeschaltet, bis die Nachfrage gedeckt ist. Die Reihenfolge lautet: Erneuerbare, Kernenergie, Kohle, Öl und Gas. So, wie der Strommarkt gegenwärtig gestaltet ist, wird der Preis von den Grenzkosten des gemäß dem Merit-Order-Prinzip zuletzt zugeschalteten Kraftwerks (zumeist Gaskraftwerk) bestimmt.

<sup>(4)</sup> <https://research.rug.nl/en/publications/the-right-to-energy-in-the-european-union>.

Diese kombinierten Ziele, mit den erforderlichen Großinvestitionen, lassen sich nur durch eine Kombination aus staatlichen Eingriffen und Marktmechanismen verwirklichen. Dies hat der Ausschuss bereits in seiner Stellungnahme „Reform des Strommarkts“ (TEN/793) vom Juni 2023 <sup>(5)</sup> hervorgehoben. Diese Meinung vertritt auch die europäische Denkfabrik Bruegel in ihrer Studie über die Zukunft des Strommarkts vom Juli 2024 <sup>(6)</sup>.

2.5. Zu diesem Zweck fordert der EWSA ein Modell aus staatlicher Regulierung (wenn erforderlich) und privatem Unternehmertum (wenn möglich). Konkret strebt er die Einrichtung einer E-Agentur (siehe Anhang 1, vereinfachte Darstellung der Rolle der E-Agentur) an.

Die E-Agentur soll die Form eines von der Regierung gegründetes Unternehmens annehmen, das im Hinblick auf Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und stabile und erswingliche Preise auf dem Strommarkt die Rolle eines Market-Makers übernimmt. Zu diesem Zweck wird die E-Agentur im Rahmen von Ausschreibungsverfahren langfristige Verträge (zweiseitige Differenzverträge oder Strombezugsverträge <sup>(7)</sup>) mit den Stromerzeugern abschließen und den Strom dann an Verteilerunternehmen und gegebenenfalls direkt an Strom-Großverbraucher verkaufen.

Die E-Agentur wird nicht als Drehscheibe für den gesamten erzeugten Strom dienen. So werden beispielsweise Prosumenten, Energiegenossenschaften und andere kleine Erzeuger ihren Strom häufig selbst nutzen, speichern oder an ihre Stromversorger zurückleiten. Auch werden Groß-Stromverbraucher möglicherweise langfristige Verträge direkt mit einem Stromerzeuger abschließen.

2.6. In der vorliegenden Initiativstellungnahme wird die Idee der E-Agentur näher erläutert, und zwar in groben Zügen und nicht in allen (technischen) Details, da eine konkretere Ausgestaltung durch die Weiterentwicklung des Strommarkts in den kommenden Jahren bedingt wird.

### 3. Die Funktionen der Strommärkte

3.1. In Bezug auf die Strompreise auf dem Großhandelsmarkt muss der Marktpreis verschiedene Funktionen erfüllen:

1. kurzfristige Allokation zwischen Angebot und Nachfrage – dies ist die wichtigste Funktion der Preise für Stromgroßhandelsprodukte (Futures, Day-Ahead, Intraday-Produkte usw.), die alle in erster Linie auf die Spotmärkte ausgerichtet sind;
2. Signalfunktion, d. h. die Fähigkeit des Marktpreises, die Investitionen anzuziehen, die für eine künftige (dekarbonisierte) Versorgung erforderlich sind;
3. Refinanzierung von Investitionen sowohl in erneuerbare Energien und regelbare Kapazitäten als auch in Flexibilitätsoptionen wie nachfrageseitige Steuerung der Speicheranlagen und flexibler Verbrauch (Wärmepumpen, E-Fahrzeuge).

3.2. Der derzeitige Großhandelsmarkt ist eindeutig auf die in Ziffer 3.1 genannte erste Funktion ausgerichtet, d. h. die Organisation (über den Merit-Order-Effekt) der effizientesten kurzfristigen Allokation bestehender Erzeugungskapazitäten und der effizienten Nutzung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität durch regionale Strombörsen. Inwieweit die derzeitige Marktgestaltung die zweite Funktion erfüllen kann, ist unklar, da solche Investitionen langfristige Einnahmensicherheit erfordern, um bankfähig zu sein. Aus demselben Grund ist es nahezu sicher, dass sie die dritte Funktion nicht erfüllt. Angesichts dieser Mängel auf dem bestehenden Markt wird über ein neues Marktdesign diskutiert.

3.3. Die in TEN/793 vorgeschlagene E-Agentur sollte als Lösung gesehen werden, um die dritte in Ziffer 3.1 genannte Funktion besser zu erfüllen. Außerdem verspricht sie mehrere Vorteile, in erster Linie ein hohes Maß an Versorgungssicherheit (für risikoscheue Staaten, die fundierte Entscheidungen treffen möchten) zu minimalen Kosten für die Verbraucher.

3.4. Die E-Agentur, auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird, ist daher ein grundlegend wichtiges Instrument, mit dem die Mängel auf dem bestehenden Strommarkt durch nationale politische Maßnahmen behoben werden können, die den bestehenden Rahmen der EU entsprechen.

<sup>(5)</sup> ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 112.

<sup>(6)</sup> <https://www.bruegel.org/policy-brief/changing-dynamics-european-electricity-markets-and-supply-demand-mismatch-risk>.

<sup>(7)</sup> Zweiseitiger Differenzvertrag bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und einer öffentlichen Einrichtung, die den Ausübungspreis festlegt. In der Praxis gestaltet sich dies folgendermaßen: Liegt der Marktpreis unter dem Ausübungspreis, erhält der Erzeuger die Differenz. Liegt der Marktpreis über dem Ausübungspreis, muss der Erzeuger die Differenz zurückzahlen. Strombezugsverträge sind langfristige Verträge zwischen Stromlieferanten und Stromkäufern.

#### 4. E-Agentur

4.1. Um sich einen Eindruck von den Herausforderungen des Stromerzeugungsmarkts zu verschaffen, sei auf die von Eurelectric (im März 2024) <sup>(8)</sup> festgelegten Ziele für die EU verwiesen:

- a) Bis spätestens 2030 müssen 35 % und
- b) bis 2050 50-70 % der Endenergie elektrifiziert werden;
- c) bis 2040 muss die Stromerzeugung vollständig dekarbonisiert werden;
- d) in den letzten zehn Jahren lag die Elektrifizierungsrate bei rund 22 %;
- e) bis spätestens 2030 muss diese auf 35 % und bis 2050 auf 61 % steigen, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

4.2. Diese Ziele stellen eine große Herausforderung dar und für einen freien Markt bestehen zugegebenermaßen keine ausreichenden Anreize, diese Ziele zu erreichen und die erforderlichen Veränderungen auf dem Markt herbeizuführen. Deshalb ist der EWSA der Auffassung, dass diese Herausforderungen nur von den Regierungen wirksam bewältigt werden können.

4.3. Dies erfordert eine ausgewogene Vision und Koordinierung, die auf europäischer Ebene unterstützt wird. Es gilt, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der eine umweltfreundliche, erschwingliche und zuverlässige Energieversorgung und das Recht auf Energie gewährleistet. Gleichzeitig muss der Markt, wie bereits dargelegt, aufgrund eines derart umfassenden Übergangs staatliche Leitlinien und staatliche finanzielle Investitionsförderung erhalten.

4.4. Aus diesem Grund schlug der Ausschuss in TEN/793 die Einrichtung staatseigener E-Agenturen vor, um diese Ziele auf eine kontrollierte Art und Weise zu erreichen. Die Koordinierung zwischen diesen staatlichen E-Agenturen könnte auf EU-Ebene erfolgen, um einen optimalen europäischen Energiemarkt mit der erforderlichen Interdependenz auf EU-Ebene zu gewährleisten. Die E-Agentur würde über die Möglichkeit verfügen, Angebote für spezifische Energiequellen abzugeben, um einen optimalen Energiemix zu erreichen – ausgehend von dem Ziel, die CO<sub>2</sub>-Reduktionsvorgaben für den Strommarkt rechtzeitig zu erfüllen.

4.5. Die Energiebepreisung sollte auf der Grundlage der Stromgestehungskosten über die E-Agentur erfolgen, deren Hauptziel darin besteht, faire und stabile, gewichtete Durchschnittspreise auf der Grundlage einer ausgewogenen Kombination von Energiequellen mit ihren jeweiligen Stromgestehungskosten sicherzustellen. Die E-Agentur wird zwischen den kommerziellen Energielieferanten und den kommerziellen Energievertriebsunternehmen angesiedelt sein. Natürlich werden Groß-Stromverbraucher möglicherweise langfristige Verträge direkt mit einem Stromerzeuger abschließen.

Eine direkte staatliche Unterstützung würde den Energielieferanten eine ausreichende finanzielle Gewähr bieten, um langfristige Verträge (20 Jahre und mehr) wie Strombezugsverträge und zweiseitige Differenzverträge abzuschließen. Daher ist klar, dass die E-Agentur solche langfristigen Verträge nur mit staatlicher finanzieller Unterstützung oder über direktes staatliches Eigentum anbieten könnte.

4.6. Der Markt gewährleistet ein kurzfristiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage (Day-ahead- und Intraday-Handel), während das Hauptziel der E-Agentur darin besteht, mittel- und langfristige Preisstabilität zu gewährleisten. Mit Blick auf das Gleichgewicht auf nationaler und EU-Ebene wäre der um neue KI-Fähigkeiten erweiterte EUPHEMIA <sup>(9)</sup>-Marktkopplungsalgorithmus sehr gut geeignet.

4.7. Ein stabiler Preismechanismus, der über die E-Agentur bereitgestellt wird, wird auch den Verbrauchern zugutekommen und sie dazu anhalten, Initiativen für die gemeinsame genossenschaftliche Stromerzeugung und den gemeinsamen Verbrauch auf lokaler Ebene zu ergreifen, was unserer Ansicht nach eine der künftig erforderlichen Lösungen sein wird.

4.8. Die Entscheidung über die mögliche Einrichtung einer E-Agentur bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Der EWSA spricht sich für eine EU-weite Abstimmung darüber aus, wie für geringstmögliche und möglichst stabile Energiepreise gesorgt werden kann. Auch die erforderliche Kapazität, die Netzinfrastruktur und der ergänzende Energiemix können dann unter den Mitgliedstaaten abgestimmt werden.

#### 5. Entwicklung bis 2050

5.1. Es wird vorgeschlagen, die erforderlichen Änderungen des Strommarkts in drei Phasen zu unterteilen:

1. bis 2030 (die Kohle- und fossilgasbetriebenen Kraftwerke sind noch in Betrieb);

<sup>(8)</sup> <https://www.eurelectric.org/publications/eurelectric-electrification-action-plan>.

<sup>(9)</sup> EUPHEMIA steht für EU + Pan-european Hybrid Electricity Market Integration Algorithm.

2. 2030 bis 2040: Ersatz der mit fossilen Brennstoffen betriebenen regelbaren Kraftwerke durch CO<sub>2</sub>-freie regelbare Kraftwerke (z. B. grüner Wasserstoff, fossiles Gas mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung) und Speicherkapazitäten;
3. 2040 bis 2050: Optimierung der gewählten Optionen für ein stabiles System ab 2050.

In Phase 1 wird die E-Agentur ihr Portfolio mit dem gewünschten Mix aus (CO<sub>2</sub>-freier) Stromerzeugung erweitern. Es braucht Zeit, um zu einem Market-Maker zu werden. In dieser Phase werden die Kohlekraftwerke stillgelegt und die Gaskraftwerke entweder in Wasserstoffkraftwerke umgewandelt oder mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung kombiniert. In diesem Zeitraum (bis 2030) wird der Stromhandel auf der Day-ahead-Handelsbasis erfolgen, aber der Einfluss der E-Agentur auf den Markt wird zunehmen.

5.2. In Phase 2 wird die E-Agentur ihre Position als Market-Maker erreichen und einen angemessenen Teil der Angebotsseite des Marktes durch Lieferverträge kontrollieren. Dabei könnte es sich um zweiseitige Differenzverträge oder Strombezugsverträge handeln. Gegen Ende dieser Phase wird die E-Agentur in ihrer Funktion als Market-Maker die Stromversorgung der Verbraucher (mittels der Energieversorgungsunternehmen) sicherstellen. Die Rolle des Day-ahead-Handels wird sich in diesem Zeitraum aufgrund der Position der E-Agentur als Market-Maker entsprechend verändern, aber Day-ahead- und Intraday-Handel werden weiterhin für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Verbrauch wichtig sein.

5.3. In Phase 3 wird die E-Agentur die Stromversorgungsseite optimieren, um ab 2050 eine nachhaltige langfristige Stromversorgung ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen zu stabilen und vorhersehbaren Preisen zu gewährleisten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen lässt sich dies durch die Optimierung des Strommixes durch langfristige Lieferverträge (20-30 Jahre) erreichen.

5.4. Darüber hinaus sind aus systemischer Sicht die gemeinsame Energienutzung und der Peer-to-Peer-Handel weitere wichtige Optionen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Sie bieten den zusätzlichen Vorteil, Energiegemeinschaften wie Genossenschaften und einzelne Prosumenten aktiv in die Gestaltung der Energiewende einbeziehen zu können. Der EWSA plädiert daher wie schon oft zuvor dafür, die Stromerzeugung in kleinem Maßstab zu fördern, um den Strompreis für die Verbraucher erschwinglich zu halten und die Flexibilitätsoptionen der Netze zu erhöhen.

## 6. Finanzierung und Besteuerung

6.1. Die Strompreise werden bis 2035 voraussichtlich steigen und sich im schlimmsten Fall sogar verdoppeln. Durch die Zunahme der erneuerbaren Energiequellen wird dieser Preisanstieg glücklicherweise gedämpft (siehe Fußnote 2). Aus diesem Grund ist bei der Preisgestaltung eine weitere Modellierung erforderlich, um die Regierungen dabei zu unterstützen, kosteneffiziente Entscheidungen für den Stromerzeugungsmix zu treffen. Für diese Aufgabe würde sich die E-Agentur sehr gut eignen.

6.2. Selbst jetzt geben einige Übertragungsnetzbetreiber <sup>(10)</sup> an, dass sie nach 2030 nicht in der Lage sein werden, einen ausreichenden Netzbetrieb zu gewährleisten, wenn in der Zwischenzeit keine größeren Investitionen in den Ausbau ihres Netzes getätigt werden, und in einigen Mitgliedstaaten werden die Prosumenten wegen unzureichender Verteilernetzkapazität vom Verteilernetz abgekoppelt. Um diese Modernisierungen rechtzeitig zu finanzieren, müssen die Regierungen als Regulierungsbehörden der Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber <sup>(11)</sup> ausreichende Mittel zur Verfügung stellen. Diese zusätzlichen Investitionen werden höhere Preise für die Nutzer nach sich ziehen. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Investitionen könnten sich die derzeitigen Preise durchaus verdoppeln.

6.3. Für einen reibungslosen Übergang von fossilem zu erneuerbarem und kohlenstoffarmem Strom müssen EU-weit mehr Anstrengungen unternommen werden, um einheitliche, EU-weite Preismodelle auf der Grundlage der Stromgestehungskosten (LCOE) und der Gestehungs- und Systemkosten (*Levelised Full System Cost of Electricity*, LFSCO) <sup>(12)</sup> zu schaffen. Dies würde den Regierungen helfen, während des Übergangszeitraums bis 2050 fundierte Entscheidungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Strom sowohl für die Bürger als auch für Unternehmen erschwinglich bleibt.

<sup>(10)</sup> Ein Übertragungsnetzbetreiber ist für den effizienten und zuverlässigen Transport von Strom aus Erzeugungsanlagen über das Stromnetz zu regionalen oder lokalen Stromverteilungsunternehmen zuständig.

<sup>(11)</sup> Ein Verteilernetzbetreiber betreibt, verwaltet und besitzt manchmal die lokalen und regionalen Energieverteilungsnetze, die Strom zu den Endverbrauchern transportieren.

<sup>(12)</sup> Bei den Gestehungs- und Systemkosten handelt es sich um die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Strom auf dem gesamten Markt unter Einsatz einer einzigen Stromquelle plus Speicherung. <https://drive.google.com/file/d/1JB-x88wPQuKwWoFnxvkDAzBJ7hnM1-sj/view>.

6.4. So werden die Regierungen angesichts der steigenden Energiepreise und Übertragungs- und Verteilungstarife aufgrund der Stromkosten bis 2030 und darüber hinaus ihre Politik in Bezug auf die Besteuerung der Lieferung von Strom an die Verbraucher überdenken müssen. Ohne einen Ausgleich durch Steuersenkungen könnte Strom für bestimmte Gruppen von EU-Bürgerinnen und Bürgern durchaus unbezahlbar und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die im Wettbewerb mit Unternehmen aus Drittländern stehen, geschwächt werden.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

---



C/2025/1188

21.3.2025

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  
**Erarbeitung der Arktisstrategie der Europäischen Union im Dialog mit der Zivilgesellschaft**  
**(Initiativstimmung)**

(C/2025/1188)

Berichterstatter: **Anders LADEFOGED**

Ko-Berichterstatter: **Christian MOOS**

Berater	Alexandros SARRIS (für den Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	11.7.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	19.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2024
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	193/2/2

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Für die EU ist der Beginn des neuen institutionellen Zyklus eine günstige Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme ihrer Arktispolitik vorzunehmen. Mittels einer zeitgemäßen, kohärenten und ehrgeizigen Politik kann die EU für die Entwicklung einer widerstandsfähigen und prosperierenden Arktis noch wichtiger werden als bisher und gleichzeitig den strategischen ökologischen Wandel vorantreiben und für Europas Sicherheitsinteressen sowie die Achtung der Menschenrechte eintreten.

1.2. Für den EWSA liegt es auf der Hand, dass der richtige Weg dorthin über eine stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft führt. Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in alle relevanten Entscheidungen ist von entscheidender Bedeutung, da dadurch sowohl die Qualität als auch die Legitimation der weitreichenden Entscheidungen verbessert wird, die in den nächsten Jahren in dieser Region und für sie getroffen werden.

1.3. Um einschätzen zu können, wie die Fonds und Instrumente der EU von den arktischen Interessenträgern wahrgenommen und praktisch genutzt werden, schlägt der EWSA im Rahmen einer aktualisierten EU-Strategie eine systematische Bestandsaufnahme vor, bei der als Minimalanforderung Beiträge von Vertretern der Zivilgesellschaft im weiten Sinn als Ausgangspunkt dafür genutzt werden, die Verfahren zum Erhalt von EU-Mitteln soweit wie möglich zu vereinfachen und/oder die Menschen vor Ort bei der Bewältigung der komplizierten Anforderungen zu unterstützen. Damit würde auch klarer werden, ob die Mittel ausreichen und die vorhandenen Programme (und andere Initiativen) die strategischen Ziele der EU in der Region mit Blick auf die Zukunft auch wirklich unterstützen.

1.4. Der EWSA fordert die Entscheidungsträger der Arktis auf allen Ebenen (international, EU, national, regional oder lokal) grundsätzlich auf, bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften strikter vorzugehen und sich dabei an bewährten Verfahren und Mechanismen für die Einbeziehung, Konsultation und Stärkung sämtlicher Teile der lokalen Zivilgesellschaft, einschließlich der indigenen Völker, zu orientieren. Investitionen und Projekte sollten immer so durchgeführt werden, dass sie den Menschen vor Ort so weit wie möglich zugutekommen, und es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche gesellschaftlichen Gruppen (auch die indigenen Völker, junge Menschen und Frauen) die Ressourcen haben, die sie brauchen, um am Entscheidungsprozess teilzunehmen. Außerdem müssen derartige Investitionen unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der indigenen Bevölkerung getätigt werden.

1.5. Angesichts der zügigen Reaktion, die der Klimawandel erfordert, sowie der Notwendigkeit einer stärkeren Autarkie Europas ziehen sich Genehmigungsverfahren für Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und dem Abbau der für den ökologischen Wandel erforderlichen Rohstoffe grundsätzlich zu lange hin (bis zu 10–15 Jahre). Sie könnten gestrafft werden, auch ohne Abstriche bei der ökologischen und sozioökonomischen Überprüfung zu machen.

1.6. Eine engere Zusammenarbeit mit Grönland würde der EU die Möglichkeit bieten, ihren Zugang zu kritischen Rohstoffen zu diversifizieren und wäre eine große Chance für eine auf einem gemeinsamen Engagement für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gegründete Partnerschaft. Aus diesem Grunde sollte bei den bevorstehenden Verhandlungen der EU über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) einer engen Kooperation mit Grönland Priorität eingeräumt werden.

## 2. Kontext – Einleitung

2.1. Die jüngste politische Strategie der EU für die Arktis wurde im Oktober 2021 veröffentlicht<sup>(1)</sup>. Dort wird umfassend dargelegt, wie die Reaktion der EU auf die Probleme der sich in einem raschen Wandel befindenden Region aussehen soll. Das Ziel bestand erklärtermaßen darin, dazu beizutragen, die Arktis als eine Region der friedlichen Zusammenarbeit zu erhalten, die Auswirkungen des Klimawandels zu verlangsamen und die nachhaltige Entwicklung der arktischen Regionen zum Nutzen der dort lebenden Menschen zu unterstützen. Außerdem sollte die Umsetzung der Arktispolitik der EU zum Erreichen der im Rahmen des Grünen Deals festgelegten Ziele und zur Verfolgung der geopolitischen Interessen der EU beitragen.

2.2. Seitdem sind die Herausforderungen nur noch größer geworden. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat bei Fragen von gemeinsamem Interesse in der Region, auch im Rahmen des Arktischen Rates<sup>(2)</sup>, zu einem – zwangsläufigen – Stopp der Zusammenarbeit mit Russland geführt. Seit vielen Jahren, auch schon vor dem Großangriff auf die Ukraine, ist eine verstärkte militärische Aktivität Russlands in der Region zu beobachten. Dasselbe gilt für China. Daraufhin mussten die NATO und ihre Mitgliedstaaten ihre Sicherheitsmaßnahmen, u. a. ihre Überwachung, intensivieren. Darüber hinaus ist die Bedeutung der NATO im europäischen Teil der Arktis durch den Beitritt Finnlands und Schwedens gewachsen.

2.3. Des Weiteren hat sich die Klimakrise verschärft, und die Temperaturen in der Region steigen dramatisch an (fast viermal schneller als im Rest der Welt). Die Erwärmung der Ozeane, insbesondere des Atlantiks, steht damit in unmittelbarem Zusammenhang.

2.4. Gleichzeitig kommen aufgrund des Rückgangs von Meer- und Landeis mehr Orte für die Rohstoffgewinnung, Energieerzeugung und industrielle Tätigkeit in Frage, was zu einem stärkeren Interesse konkurrierender Weltmächte an einem entsprechenden Zugang führt. Auch in Europa ist das Interesse an derartigen Aktivitäten in der Arktis größer geworden, da sie einen unabhängigeren Zugang zu Rohstoffen (wie Seltenerdmetallen, Lithium und Niob) und Produktion eröffnen. Das ist für den ökologischen Wandel und die strategische Autonomie Europas im internationalen Wettbewerb von entscheidender Bedeutung, wie es auch unlängst im Draghi-Bericht<sup>(3)</sup> eindringlich dargelegt wurde. Dementsprechend kam es in Finnland, Norwegen, Schweden und Grönland zu einem Anstieg klima- und energiebezogener Aktivitäten, sowohl hinsichtlich der Gewinnung wichtiger Rohstoffe als auch der Erzeugung erneuerbarer Energien.

2.5. All diese wesentlichen Veränderungen, ob mit Blick auf die Geopolitik, die Sicherheit, das Klima oder die Umwelt, haben zu dramatischen Veränderungen für die Menschen geführt, die in der Arktis leben und arbeiten, insgesamt etwa 4 Millionen Einwohner, von denen etwa 400 000 indigen sind<sup>(4)</sup>. Die Entwicklung ist für die Menschen vor Ort wirtschaftlich interessant, bringt aber auch traditionelle Unternehmen und Lebensweisen durcheinander und erhöht den Druck für Umwelt und die biologische Vielfalt.

2.6. Bei der Entwicklung von Strategien für die Arktis ist der richtige Umgang mit solchen Problemen von entscheidender Bedeutung und ein politisches Ziel an sich, zumindest im europäischen Kontext. Voraussetzung ist es, die Auswirkungen auf die lokale Umwelt und auf lokale und indigene Gemeinschaften zu verstehen und das richtige Gleichgewicht zu finden. Dies kann nur gelingen, wenn man den Menschen, die in der Arktis leben und arbeiten, wirklich zuhört.

<sup>(1)</sup> Gemeinsame Mitteilung „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“.

<sup>(2)</sup> Der Arktische Rat setzt sich aus Vertretern der acht arktischen Staaten (Kanada, das Königreich Dänemark (Grönland), Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Russland und die USA) sowie Vertretern von sechs Organisationen der Ureinwohner der Arktis zusammen.

<sup>(3)</sup> EU competitiveness: Looking ahead – Europäische Kommission.

<sup>(4)</sup> <https://www.arcticcentre.org/EN/arcticregion/Arctic-Indigenous-Peoples>.

2.7. Eines der Hauptziele dieser Stellungnahme des EWSA besteht darin, bei den Entscheidungen, die die lokale Zivilgesellschaft betreffen, auf bewährte Verfahren und Mechanismen für die Einbeziehung, Konsultation und Stärkung sämtlicher Teile der lokalen Zivilgesellschaft hinzuweisen und sich für ihren Einsatz auszusprechen. Gleichzeitig soll betont werden, dass der Kontext der Arktis aufgrund der Abgeschiedenheit der Menschen, der extremen Umweltbedingungen, der geringen Bevölkerungsdichte und der Notwendigkeit, die Rechte und Interessen der dort lebenden indigenen Völker zu respektieren, alles andere als gewöhnlich ist.

2.8. Ein weiteres Ziel der Stellungnahme besteht darin, die Notwendigkeit einer internationalen und europäischen Zusammenarbeit – nicht zuletzt mit gleichgesinnten Partnern und Verbündeten – hervorzuheben, um die Entwicklung der Arktis voranzutreiben und dabei sicherzustellen, dass dies auf nachhaltige Weise geschieht. Nahezu alle Aspekte der Entwicklung der Arktis haben Auswirkungen, die mehrere Staaten betreffen. Viele Ziele sind ohne eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und zwischenstaatliche Initiativen nicht erreichbar.

### 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme verabschiedete der EWSA im Dezember 2023 einen Informationsbericht<sup>(5)</sup> und nahm seither an mehreren Informationsreisen<sup>(6)</sup> und Veranstaltungen in der Arktis teil. Aus diesem Kontakt mit lokalen Interessenträgern der Zivilgesellschaft (u. a. Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen) sowie mit Lokalpolitikern ist klar geworden, dass es sich um eine einzigartige, lebendige und unternehmerische Region handelt, die versucht, sich in einem wandelnden Umfeld den gegebenen Herausforderungen zu stellen. Im Gespräch mit den Menschen vor Ort wird deutlich, dass es viele vielversprechende Möglichkeiten, aber auch Probleme gibt und dass die verschiedenen Interessenträger versuchen, faire, nachhaltige und für alle tragbare Kompromisse zu finden.

3.2. Eine der größten Chancen ist das enorme und vielversprechende Potenzial der Region für grüne Projekte: das gesamte Spektrum von der Entwicklung von grünem Wasserstoff über CO<sub>2</sub>-neutrale Verarbeitung bspw. von Stahl und Batterien bis hin zur Bioprozesstechnik. All dies erfordert Rohstoffe, erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte. Dasselbe gilt für die Entwicklung vieler anderer Unternehmenscluster, die in der (europäischen) Arktis entstehen: Weltraum, Testanlagen für winterliche Bedingungen, Rechenzentren/IKT und Kreislaufwirtschaft.

3.3. Leider gibt es zahlreiche Probleme und Tendenzen, die einer derartigen Entwicklung entgegenstehen. Im Rahmen des Projektes „Business Index North“<sup>(7)</sup>, mit dem das Bewusstsein für die Chancen und Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung in der Arktis geschärft werden soll, sollen verschiedene Faktoren in der europäischen Arktis vor Augen geführt werden, die für die Entwicklung von Unternehmen und Wirtschaft zentral sind, wobei insbesondere die Bereiche Menschen, erneuerbare Energien und Konnektivität hervorgehoben werden.

3.4. Menschen: In der europäischen Arktis leben mehr als 30–45 % der Bevölkerung in Gemeinden mit sinkenden Bevölkerungszahlen, lediglich größere Hochschulstädte (wie Tromsø und Rovaniemi) verzeichnen ein Bevölkerungswachstum. Die Bevölkerung altert, und die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, der Jugendlichen und der Kinder ist strukturell rückläufig. Es gibt eine Abwanderung, insbesondere von Norden nach Süden, vor allem bei jungen Frauen. Um dieser Entwicklung entgegensteuern und sicherzustellen, dass es genügend Arbeitskräfte gibt, damit die neuen Geschäftsmöglichkeiten auch genutzt werden können, wären nach Ansicht lokaler Interessenträger die folgenden Faktoren entscheidend: die Schaffung besserer Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, mehr Wohnraum, die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen, auch in den Bereichen Gesundheit und Kultur, und die Förderung der Einwanderung.

3.5. Erneuerbare Energien sind der Motor für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Diesbezüglich sieht es in der europäischen Arktis gut aus: Durchschnittlich 90 % des Stroms stammt aus erneuerbaren Quellen. Aber es gibt erhebliche Engpässe in den Stromnetzen und bei der Übertragbarkeit von Energie, wobei einige Regionen einen Energieüberschuss haben und andere Nettoenergieimporteure sind. Weitere Hindernisse beim Übergang zu mehr Anlagen für erneuerbare Energien sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Landnutzung und den Rechten der indigenen Bevölkerung (vgl. Ziffer 3.7).

<sup>(5)</sup> Die Arktis – eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Zukunft für eine geostrategisch wichtige Region, EWSA.

<sup>(6)</sup> Einschließlich einer Reise nach Tromsø und Kiruna im Mai 2023 und einer Reise nach Nuuk im Oktober 2024.

<sup>(7)</sup> Der Index „Business Index North“ wird von einem internationalen Netz von Hochschul- und Forschungseinrichtungen, Behörden, Partnern aus der Geschäftswelt, Experten und nichtstaatlichen Organisationen der arktischen Länder entwickelt. Projektadministrator ist das Zentrum High North Center for Business and Governance der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Nord University Business School der norwegischen Hochschule „Nord universitet“.

3.6. Konnektivität: Die bestehende Infrastruktur ist nicht ausreichend auf die menschliche Dimension ausgerichtet. So werden beispielsweise nur Nord-Süd-Flugkorridore betrieben, obwohl es in der Region viele Flughäfen gibt und das Potenzial für interregionale Flüge groß ist. Ganzjährige Seeverbindungen in der Arktis sind ein weiterer wichtiger Aspekt der Zugänglichkeit. Eisbrechern, die den Schiffverkehr erleichtern, kommt bei der Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs unter arktischen Bedingungen eine zentrale Rolle zu. In den dünn besiedelten Regionen der Arktis sind darüber hinaus zuverlässige digitale Verbindungen von großer Bedeutung.

3.7. Der EWSA empfiehlt, die Voraussetzungen für die Entwicklung bestimmter Projekte zu überprüfen, insbesondere für Projekte im Bereich erneuerbare Energien und den Abbau der für den ökologischen Wandel erforderlichen Rohstoffe. Angesichts der zügigen Reaktion, die der Klimawandel erfordert, sowie der Notwendigkeit einer stärkeren Autarkie Europas ziehen sich Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu lange hin (bis zu 10–15 Jahre). Sie könnten gestrafft werden, auch ohne Abstriche bei der ökologischen und sozioökonomischen Überprüfung zu machen. Ein kohärenter und vorhersehbarer rechtlicher Rahmen für grüne Projekte sowie der Zugang zu grundlegenden Daten sind für Investoren unerlässlich.

3.8. Für die indigenen Völker der Arktis gehen die Entwicklungen in der Arktis mit existenziellen Herausforderungen einher. Sie betrachten den Klimawandel als „a state of emergency for our lands, waters, animals and peoples“ [Notstand unserer Länder, Gewässer, Tiere und Völker] <sup>(8)</sup> mit schwerwiegenden ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Folgen für ihre traditionelle Lebensweise. In vielen Fällen gilt dies auch für die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten, wie z. B. die Landnutzung für Projekte im Bereich erneuerbare Energien und den Abbau von Rohstoffen, die von den Ureinwohnern teilweise als erneuter Eingriff in ihre Rechte im Namen der Klima- und Umweltpolitik angesehen werden und geschichtliche Erinnerungen an Enteignungen wecken. Zur Minderung der Risiken und Anpassung an die neue Realität sowie zu dem Zweck, den Einfluss auf politische Strategien, die das eigene Leben betreffen, nicht zu verlieren und sicherzustellen, dass neue Projekte auch den indigenen und lokalen Gemeinschaften zugutekommen, hat der Samenrat Richtlinien verabschiedet. Von der indigenen Bevölkerung werden jedoch auch die Herausforderungen betont, die sich aus den bereits erwähnten grundsätzlichen Entwicklungen ergeben, wie z. B. das Altern der Bevölkerung, Abwanderung und der Bedarf an Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, und als Kritikpunkt wird die zu geringe und zu wenig systematische Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, sei es auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, angeführt.

3.9. Sowohl mit Blick auf die Chancen als auch auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem raschen Wandel in der Region steht Grönland <sup>(9)</sup> in vielerlei Hinsicht vor einer ähnlichen Situation wie die europäische Arktis. Dies war auch der Hintergrund für die jüngsten Bemühungen um eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Grönland und die Eröffnung eines EU-Büros in der grönländischen Hauptstadt Nuuk im Jahr 2024. Über die langjährige Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei und die Unterstützung des Bildungssystems Grönlands als überseeisches Land und Hoheitsgebiet hinaus existiert nun auch noch ein Kooperationsabkommen zur Sicherstellung von Investitionen in Energie und kritische Rohstoffwertschöpfungsketten, Umweltschutz und Forschung, um so die Diversifizierung der grönländischen Wirtschaft zu unterstützen und die Entwicklung strategischer Industrien wie die Produktion von sauberem Wasserstoff voranzutreiben (in Grönland finden sich 25 der 34 Rohstoffe, die von der Kommission als strategisch wichtig für die europäische Industrie und den grünen Wandel eingestuft wurden). Grönland könnte im Rahmen der EU-Programme Interreg, Horizont Europa und InvestEU sowie von der Europäischen Investitionsbank (EIB) grundsätzlich auch noch mehr Finanzmittel erhalten, ist jedoch nicht immer in der Lage, die Leitung von Projekten zu übernehmen oder sich an ihnen zu beteiligen. Auch im Rahmen der Global-Gateway-Initiative der EU könnte eine Finanzierung von Infrastruktur (Straßen, Häfen, Flughäfen) erfolgen, die die Wettbewerbsfähigkeit Grönlands beim Abbau von Rohstoffen für den Wandel und in Bezug auf Projekte im Bereich erneuerbare Energien erhöhen würde. Die verstärkte Partnerschaft mit der EU ist Teil des Ziels der grönländischen Regierung, bestehende Märkte zu erhalten und neue Handelsbeziehungen aufzubauen sowie die Anfälligkeit Grönlands zu verringern und seine Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu stärken <sup>(10)</sup>. Diese Möglichkeit der Diversifizierung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen ist für die EU ein Argument dafür, die Partnerschaft mit Grönland bei den bevorstehenden MFR-Verhandlungen vorrangig zu behandeln. Die EU könnte auch die Einführung anderer Instrumente in Betracht ziehen, bspw. garantierte Mindestpreise für bestimmte Rohstoffe, um so die langfristige Tragfähigkeit von Projekten im Bereich erneuerbare Energien und Bergbau in Grönland und der europäischen Arktis sicherzustellen.

<sup>(8)</sup> Climate Change in Sápmi – an overview and a Path forward (squarespace.com).

<sup>(9)</sup> Teil des Königreichs Dänemark mit weitreichender Autonomie, assoziiert mit der EU als überseeisches Land bzw. Hoheitsgebiet (ÜLG).

<sup>(10)</sup> Greenland's Foreign, Security and Defense Policy 2024-2033 (paartoq.gl).

3.10. Aufgrund des Klimawandels geraten auch in Grönland traditionelle Lebensweisen unter Druck und werden Fischerei, Jagd und Landwirtschaft beeinträchtigt. Die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten (sei es im Bergbau, in der Energieerzeugung oder im Tourismus) führen unter der mehrheitlich indigenen Bevölkerung des Landes zu Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen Vorstellungen, wie eine Zukunft aussehen könnte. Für die Grönländer jedoch liegt einer der Schwerpunkte darauf, dass sie als Nation in allen Angelegenheiten, die sie und ihre Zukunft betreffen, entsprechend dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ (lat. „Nihil de nobis, sine nobis“) selbstbestimmter sein wollen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau der internationalen Beziehungen. Dessen ungeachtet gilt die EU als enger Verbündeter mit gemeinsamen Werten wie Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und sozialem Dialog<sup>(11)</sup>. Es scheint ein starkes gemeinsames Interesse daran zu bestehen, diese Partnerschaft auch künftig mit dem richtigen Dialog und den richtigen Instrumenten zu stärken.

### **Besondere Bemerkungen und Forderungen hinsichtlich der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Entscheidungsfindung**

3.11. Der EWSA teilt und unterstützt entschieden das Ziel, durch die Stärkung der Zivilgesellschaft eine widerstandsfähige und prosperierende Arktis zu gestalten. Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in alle relevanten Entscheidungen ist von entscheidender Bedeutung, da dadurch sowohl die Qualität als auch die Legitimation der weitreichenden Entscheidungen verbessert wird, die in den nächsten Jahren in dieser Region und für sie getroffen werden.

3.12. Der EWSA unterstützt und fördert insbesondere die umfassende Konsultation der indigenen Völker in der Arktis und die vollumfängliche Zusammenarbeit mit ihnen, wobei vor dem Beschluss und der Umsetzung von Maßnahmen mit potenziell unmittelbaren Folgen für die Menschen der Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung zu beachten ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker aus dem Jahr 2007 und das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahr 1989 verwiesen.

3.13. Für die EU ist die Neubesetzung der Europäischen Kommission eine Gelegenheit, mit Blick auf die Zukunft Bilanz darüber zu ziehen, worin ihre Rolle besteht, was die Beweggründe für die europäische Arktisstrategie sind und wie stark sich die EU engagiert. Dabei wäre es naheliegend, auch darauf einzugehen, wie in diesem politischen Prozess die Rolle der arktischen Zivilgesellschaft gestärkt werden kann.

3.14. Der EWSA unterstützt die in der gemeinsamen Mitteilung vom Oktober 2021 festgelegten Ziele und ihren Ansatz ebenso wie die Schwerpunktsetzung auf dem Klimawandel und dem ökologischen Wandel sowie auf Maßnahmen und Programmen zur Förderung der Forschung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur Einbeziehung aller betroffenen Interessenträger und Gruppen. Zu den vielen begrüßenswerten Initiativen gehören das Arctic Urban-Regional Cooperation Programme (AURC), das Interreg Northern Periphery and Arctic Programme (NPA) sowie die Grundsatzvereinbarung mit Grönland über eine strategische Partnerschaft im Bereich kritischer Rohstoffe und die Eröffnung eines Büros der Europäischen Kommission in Nuuk, Grönland. Diese und viele weitere weitere EU-Instrumente (Horizont Europa, InvestEU, EIB, Global Gateway, der EU-Fonds für einen gerechten Übergang, der Regionalfonds und der Kohäsionsfonds der EU usw.) sind jedoch auch gleichzeitig eine Herausforderung für die vorgesehenen „Nutzer“. Insbesondere die Antragstellung und Berichterstattung im Rahmen von EU-Programmen kann sich als echtes Hindernis erweisen, und die entsprechenden Regeln und Vorschriften werden oft als starr und mit Blick auf die besonderen Umstände in der Arktis als zu wenig flexibel wahrgenommen. Die – häufig kleinen – Organisationen, die die „EU-Bürokratie“ bewältigen müssen, wünschen sich im Sinne einer Entlastung der „Endnutzer“ mehr Kapazitäten, bspw. in Form von speziellen Abteilungen für die EU-Anforderungen. Auch Jugendorganisationen stehen bei der Antragstellung und Berichterstattung im Rahmen von EU-Programmen häufig vor enormen Herausforderungen. Solche Organisationen sind in der Regel personell schwächer aufgestellt und haben weniger Erfahrung mit derartigen Verfahren. Außerdem nehmen viele junge Menschen die für sie bestimmten EU-Initiativen wie Erasmus und das Europäische Solidaritätskorps als zu kompliziert wahr oder kennen sie überhaupt nicht.

3.15. Der EWSA schlägt eine systematische Bestandsaufnahme der Nutzung von EU-Mitteln und -Instrumenten durch arktische Interessenträger unter Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und lokalen Behörden vor, um die Verfahren nach Möglichkeit zu vereinfachen und sicherzustellen, dass ausreichende Mittel verfügbar sind und die richtigen Programme zur Unterstützung der strategischen Ziele der EU in der Region durchgeführt werden. Dies sollte auch bei den bevorstehenden MFR-Verhandlungen berücksichtigt werden.

3.16. Das Forum der Interessenträger in der Arktis und der Dialog der indigenen Völker, der als eine äußerst wertvolle Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch angesehen wird, könnten noch weiter gestärkt werden. Außerdem könnte der regelmäßige Kontakt mit allen Interessengruppen (einschließlich Unternehmen, Gewerkschaften, nichtstaatlicher Organisationen, Hochschuleinrichtungen und lokaler Behörden) weiter priorisiert und systematischer werden und stärker auf einem ständigen wechselseitigen Ansatz basieren.

<sup>(11)</sup> Die Stärkung der Rolle des sozialen Dialogs ist nach wie vor der einzige Weg, um in der aktuellen komplexen internationalen Lage faire und zielführende Lösungen zu finden, so wie es kürzlich auch im Letta-Bericht betont wurde: Enrico Letta – Much more than a market (April 2024).

3.17. Eine weitere gute Möglichkeit, der lokalen Zivilgesellschaft mehr Gehör zu verschaffen, ist der sektorspezifische Ansatz der EU, der im Gesetz zu kritischen Rohstoffen verfolgt wird. Dort wird eine Liste strategischer Rohstoffe festgelegt, und es wird ausgeführt, wie Genehmigungsverfahren gestrafft werden können. In dem Gesetz zu kritischen Rohstoffen ist vorgesehen, dass im Rahmen von Projekten, die sich auf indigene Völker auswirken können, ein „Plan mit Maßnahmen zur konstruktiven Konsultation der betroffenen indigenen Völker [...] und [...] zu einer gerechten Entschädigung“ enthalten sein muss. Dies darf nicht als nebensächlich oder gar als lästige Pflichtübung angesehen werden. Die nachhaltige Entwicklung der europäischen Arktis muss für alle tragbar sein.

3.18. Bei der Planung von Konsultationen im Zusammenhang mit Strategien in der Arktis ist es wichtig, dass die politischen Entscheidungsträger sehr aufmerksam sind, was die Erfahrungen der Arbeit verschiedener Organisationen<sup>(12)</sup> vor Ort betrifft, und dass sie auf diesen Erfahrungen aufbauen. Das soziale Engagement in der Arktis sollte als Methode der Entscheidungsfindung auf einer Reihe von Grundüberzeugungen und -prinzipien basieren, die den Bedürfnissen der Zivilgesellschaft Rechnung tragen und auf den folgenden bewährten Verfahren beruhen:

- *Schaffung dauerhafter Beziehungen*: Aufbau nachhaltiger, vertrauensvoller und engagierter Beziehungen über mehrjährige Zeiträume. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern während der Vorbereitung und Planung des jeweiligen Industrieprojekts bis hin zur Durchführungsphase und darüber hinaus.
- *Immer wieder darauf hören, was die Menschen vor Ort zu sagen haben*: Die Bedenken, Bedürfnisse und Vorstellungen der lokalen Einwohner und der indigenen Völker müssen gehört und verstanden werden, und dieses Verständnis muss immer wieder neu überprüft werden.
- *Überwachung von Elementen, die sich auf die Entwicklung auswirken und von ihr beeinflusst werden*: Die Auswirkungen auf die physische Umwelt und auf den sozialen und kulturellen Bereich müssen ebenso wie die kumulativen industriellen Auswirkungen aufgrund aktueller und anderer Entwicklungen benannt, gesteuert und überwacht werden.
- *Soziale Chancen suchen*: Unter Erschließung neuer und wiederverwendbarer Technologien lokales arktisches Wissen effizient einsetzen und Möglichkeiten finden, einen nachhaltigen Fußabdruck und bleibende Veränderungen zu hinterlassen.

3.19. Aufgrund der besonderen Bedingungen in der Arktis umfasst die Politikgestaltung in der Regel den zivilgesellschaftlichen Aspekt als zusätzliche Dimension, da Strategien im Zusammenhang mit territorialer Sicherheit, Notfallplanung und ziviler Vorsorge einen starken und gut funktionierenden Zusammenhalt der Menschen untereinander voraussetzen. Insbesondere in Norwegen haben sich bewährte Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und der arktischen Zivilgesellschaft herauskristallisiert. Auch in dem jüngsten EU-Bericht über die zivile und militärische Vorsorge und Bereitschaft Europas des ehemaligen finnischen Präsidenten Sauli Niinistö wird die entscheidende Rolle unterstrichen, die einer eigenverantwortlichen Zivilgesellschaft mit Blick auf die gesellschaftliche Resilienz und Vorsorge zukommen kann<sup>(13)</sup>.

3.20. Für die dünn besiedelten Gebiete der Arktis ist es auch wichtig, dass bei öffentlichen und privaten Investitionen systematisch berücksichtigt wird, welcher Nutzen für die Menschen vor Ort damit einhergeht. Ein Beispiel hierfür ist das jüngste dänische Verteidigungsabkommen (2024-33), in dem ausdrücklich festgelegt ist, dass Verteidigungsinvestitionen in Grönland oder in seiner Nähe grundsätzlich auch der lokalen Gesellschaft zugutekommen sollten, z. B. durch die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, Unternehmen, der Industrie und der Wissenschaft. Es gibt auch viele gute Beispiele für Unternehmen, die diesen Aspekt berücksichtigen und sicherstellen, dass bspw. Infrastrukturinvestitionen den Menschen vor Ort zugutekommen, indem sie sich beispielsweise darum bemühen, bestimmte Projektkomponenten lokal zu vergeben.

<sup>(12)</sup> Arctic Investment Protocol – Guidelines for Responsible Investment in the Arctic.

<sup>(13)</sup> Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness.

3.21. Und schließlich muss – wenn man wirklich hören will, was die Menschen in der Arktis zu sagen haben – bewusst ein breites Spektrum von Vertretern verschiedener Gruppen einbezogen werden: Frauen, junge Menschen, Minderheiten, indigene Völker usw. Nur wenn die Menschen in all ihrer Vielfalt gehört werden, können die unterschiedlichen Standpunkte Berücksichtigung finden und die jeweiligen Entscheidungen auf eine entsprechend breite Grundlage gestützt werden. Genauso wichtig ist es jedoch auch, Hindernisse zu beseitigen, die benachteiligte Menschen von der Teilnahme an Konsultationen, Sitzungen und anderen Veranstaltungen abhalten können. Erreicht werden kann das beispielsweise durch finanzielle Unterstützung oder durch die Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz der Verfahren, was Menschen mit eingeschränkten Chancen die Möglichkeit eröffnet, sich auf eine sinnvolle Weise mit Fragen zu befassen, die sie betreffen.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

---



**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  
**Beteiligung junger Menschen am sozialen und zivilen Dialog im Mittelmeerraum**  
**(Initiativstimmungnahme)**

(C/2025/1189)

Berichtersteller: **Thomas WAGNSONNER**

Ko-Berichterstellerin: **Lidija PAVIĆ-ROGOŠIĆ**

Berater	Karol ZABAWA, (für Gruppe II) Graziano TULLIO, (für die Ko-Berichterstellerin, Gruppe III)
Beschluss des Plenums	17.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	23.11.2024
Verabschiedung im Plenum	23.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	175/0/3

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit Jugendvertretern erarbeitet. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt, junge Menschen in alle Phasen des politischen Gestaltungsprozesses einzubeziehen, von der Entscheidungsfindung bis zur Umsetzung und Bewertung politischer Maßnahmen. Es ist von entscheidender Bedeutung, in allen Phasen solide Überwachungs-, Feedback- und Rechenschaftsmechanismen einzuführen.

1.2. Verfahren des sozialen und zivilen Dialogs sind für die demokratische Teilhabe von zentraler Bedeutung. Gleichwohl haben zivilgesellschaftliche Organisationen, Jugendgruppen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Schwierigkeiten, sich wirksam an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Vereinigungsfreiheit, die Redefreiheit und generell die Fähigkeit von Arbeitnehmer- und zivilgesellschaftlichen Organisationen, ihre Rechte zu verteidigen und ihren Forderungen Ausdruck zu verleihen, sind in vielen MENA-Ländern (Middle East and North Africa) eingeschränkt<sup>(1)</sup>. Über Wahlen hinausreichende demokratische Prozesse müssen unterstützt und hierfür sinnvolle partizipative Instrumente geschaffen werden, die durch bürgerliche Freiheiten, Transparenz, Zugang zu Informationen und Chancen für alle gekennzeichnet sind.

1.3. Die Erfahrungen und Umstände von jungen Menschen und Jugendorganisationen in der MENA-Region fallen sehr unterschiedlich aus. Statt eindimensionaler Definitionen für junge Menschen müssen die Besonderheiten der verschiedenen Gruppen Jugendlicher mithilfe eines intersektionalen Ansatzes anerkannt werden, um der geografischen und sozialpolitischen Vielfalt junger Menschen Rechnung zu tragen.

1.4. Die sozioökonomische Lage junger Menschen im Mittelmeerraum (im Folgenden „die Region“) ist durch hohe Arbeitslosigkeit, atypische und informelle Beschäftigung sowie niedrige Löhne, einen Mangel an hochwertigen Arbeitsplätzen und einen hohen Anteil junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), gekennzeichnet. Der EWSA betont, dass zur Lösung dieser Probleme sowohl der Arbeitsmarkt als auch die Bildungssysteme reformiert werden müssen.

<sup>(1)</sup> Middle East and North Afrika (Nahe Osten und Nordafrika).

1.5. Schutzbedürftige Gruppen stehen vor zusätzlichen Herausforderungen, was ihre Vertretung, ihre Chancen, den Arbeitsmarkt und andere Bereiche angeht. Der EWSA betont, dass für diese Gruppen Förderprogramme erarbeitet werden müssen.

1.6. Der EWSA plädiert dafür, das bürgerschaftliche Engagement durch die Bildungssysteme über partizipative Prozesse stärker zu fördern und unterstützende Ökosysteme für den Erwerb angemessener Kompetenzen (z. B. politische und digitale Kompetenzen) zu schaffen, damit sich junge Menschen selbstbewusst an institutionellen Verfahren beteiligen können. Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sollten junge Menschen stärker unterstützen, indem sie Workshops zum Kapazitätsaufbau anbieten und ihnen den Zugang zu Ressourcen und die Teilhabe erleichtern.

1.7. Angemessene Forschung zum Thema Jugend ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Probleme ermittelt und ihre Belange in partizipativen Prozessen berücksichtigt werden, wofür es einschlägiger Daten bedarf. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung von Forschung mit Schwerpunkt auf der Teilhabe junger Menschen am Arbeitsmarkt, Bildung, partizipativen Prozessen und dem gesellschaftlichen Leben. Die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Hochschulen, der Wirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, muss gestärkt und die aktive Beteiligung junger Menschen in den Mittelpunkt gestellt werden.

1.8. Kennzeichnend für die Länder in der Region ist häufig das Fehlen ausreichender Rahmenbedingungen für einen wirksamen sozialen Dialog. Der EWSA betont, dass der drei- und zweigliedrige soziale Dialog gestärkt werden muss, insbesondere durch die vollständige Umsetzung der zentralen IAO-Übereinkommen über den sozialen Dialog.

1.9. Der EWSA unterstreicht die Vorteile von Jugendaktionsplänen, die als Fahrpläne dienen und spezifische Maßnahmen und Instrumente für inklusivere organisatorische Rahmenbedingungen für die Beteiligung junger Menschen an Organisationen der Sozialpartner umfassen könnten. Die Förderung der Teilnahme junger Beschäftigter an Tarifverhandlungen und die Einrichtung jugendorientierter repräsentativer Strukturen auf Unternehmensebene ist ein wirksames Mittel, um die Beteiligung junger Menschen am sozialen Dialog strukturell zu verankern. Der EWSA verweist hier auf die Jugendvertrauensräte (JVR) in Österreich.

1.10. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine dritte Phase des SOLiD-Projekts<sup>(?)</sup> zu unterstützen, um eine nachhaltige Umsetzung der entwickelten Instrumente zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte in dieser Phase eine Jugendcharta analog zu der bestehenden Frauencharta erarbeitet sowie die Einrichtung jugendorientierter Konsultationsmechanismen geprüft werden.

1.11. Der zivile Dialog sollte inklusiver werden, indem verschiedene Gruppen, etwa Frauen, Minderheiten und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, dank gezielter finanzieller Unterstützung sowie durch wirksamere und interaktive Dialogmechanismen einbezogen werden, die professionell moderiert und gemeinsam mit jungen Menschen konzipiert werden.

1.12. Die Vertretung von Jugendorganisationen und Jugendräten in Gesprächen mit staatlichen Behörden sollte verstärkt werden, indem Jugendarbeiter als zentrale Akteure in Konsultationsprozessen anerkannt werden. Sie sollten den notwendigen Raum und die erforderlichen Ressourcen für einen wirksamen Beitrag erhalten. Es kommt darauf an, Jugendstrategien zu entwickeln, die die Legitimität der Beteiligung junger Menschen am zivilen Dialog stärken, und Jugendräte in Ländern einzurichten, wo sie noch nicht existieren. Zudem müssen die Jugendbudgets auf allen territorialen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, aufgestockt werden.

1.13. Transparenz und Chancengleichheit im zivilen Dialog sollte Vorrang eingeräumt werden, indem klare Auswahlkriterien für junge Teilnehmer festgelegt werden und sichergestellt wird, dass sowohl anerkannte Jugendverbände als auch Basisbewegungen eine faire Chance haben, sich einzubringen. Es müssen unbedingt gemeinsame Standards und ein umfassender Regelungsrahmen mit spezifischen Unterstützungsstrukturen wie Teams und Kontaktstellen festgelegt werden, die eine organisierte und kohärente Beteiligung junger Menschen an Dialogprozessen gewährleisten.

1.14. Die von Jugendlichen geführten Strukturen müssen stärker vernetzt werden, um die regionale Zusammenarbeit zu fördern und einen größeren Austausch von Ideen und Chancen zwischen heterogenen Gruppen zu ermöglichen. Der EWSA fordert die öffentliche Hand auf, Mittel für die Unterstützung regionaler Jugendnetzwerke und -räume bereitzustellen. Ergänzend ist es wichtig, die Einbindung von Jugendorganisationen in die Außenbeziehungen der EU zu stärken, indem die Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen gefördert wird und die Verfahren für die Beantragung von Visa für junge Menschen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen gestrafft werden.

<sup>(?)</sup> <https://solidmed.eu/en>.

## 2. Einleitung

2.1. Der EWSA stellt fest, dass junge Menschen kulturell, wirtschaftlich und politisch heterogen sind. Die Erfahrungen und Umstände junger Menschen variieren erheblich, weshalb statt eindimensionaler Definitionen für junge Menschen vielmehr die Besonderheiten der verschiedenen Gruppen Jugendlicher mithilfe eines intersektionalen Ansatzes anerkannt werden müssen, um ihrer geografischen und sozialpolitischen Vielfalt Rechnung zu tragen.

2.2. Viele Einrichtungen und politische Organisationen sind nach dem Top-down-Prinzip mit stark konzentrierten Machtstrukturen aufgebaut. Junge Menschen engagieren sich jedoch in der Regel in lokalen Bottom-up-Strukturen und Basisbewegungen, hauptsächlich für politische Themen, die weiter unten auf der politischen Agenda stehen (z. B. Klima und soziale Gerechtigkeit, politische Teilhabe, Minderheitenrechte und Tierrechte) <sup>(3)</sup>.

2.3. Der EWSA erkennt die verschiedenen Kommunikationsmittel und Formen des politischen Aktivismus an, die junge Menschen in der Regel nutzen, sieht aber auch Desinteresse, Boykott institutionalisierter Strukturen und Ablehnung formaler Methoden politischer Betätigung, was offenbar eher durch politische Enttäuschung als durch politische Apathie motiviert ist <sup>(4)</sup>.

2.4. Die sozioökonomische Lage junger Menschen der Region ist durch hohe Arbeitslosigkeit, Teilzeitbeschäftigung, atypische und informelle Beschäftigung sowie niedrige Löhne und einen Mangel an hochwertigen Arbeitsplätzen (darunter unbezahlte Praktika) gekennzeichnet. Die Region leidet unter einem relativ hohen Anteil von NEET, die bis zu einem Drittel der jungen Bevölkerung ausmachen. Die aktuelle Inflation sowie die geringe Kaufkraft in Bezug auf Wohnraum und hohe Mieten sind ein dringendes Problem für junge Menschen.

2.5. Die hohe Zahl der Schulabbrecher, insbesondere junger Frauen, und die hohe Arbeitslosenquote der Hochschulabsolventen der Region deuten auf Qualitätsmängel der Bildungssysteme hin, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen nicht vermittelt werden. Die beschränkte Zugänglichkeit stellt eine große Herausforderung dar, da viele Familien nicht über die Mittel verfügen, um die Bildungskosten zu tragen. Zudem wandern immer mehr hochqualifizierte Personen aus der Region ab, so dass von einer regelrechten Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte (Brain-Drain) auszugehen ist.

2.6. Die Lage der Jugendvertreter in der Region ist durch gravierende Sicherheitsprobleme und andere Hindernisse gekennzeichnet. Junge Frauen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Migranten, ethnische und sprachliche Minderheiten, junge Indigene, junge Menschen aus ländlichen Gebieten, Mitglieder der LGBTQ+-Gemeinschaft und andere schutzbedürftige Gruppen stehen überdies vor zusätzlichen Herausforderungen, was etwa ihre politische Vertretung, den Zugang zu einschlägigen Möglichkeiten, den Arbeitsmarkt und andere Bereiche angeht.

## 3. Einbeziehung junger Menschen in partizipative Prozesse des sozialen und zivilen Dialogs

### 3.1. Sozialer Dialog

3.1.1. Laut Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bezeichnet der soziale Dialog alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse. Möglich sind dabei ein dreigliedriger Prozess unter Beteiligung der Regierungen oder zweigliedrige Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmensleitung. Die Prozesse des sozialen Dialogs können informell oder institutionalisiert sein und umfassen häufig Elemente beider Formen. Sie können auf nationaler, regionaler oder Unternehmensebene branchenübergreifend, sektorspezifisch oder als eine Kombination dieser Elemente stattfinden.

3.1.2. Der soziale Dialog spielt eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik und der Förderung konvergierender Lebens- und Arbeitsbedingungen. Er ist ein wertvolles Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz, der Wettbewerbsfähigkeit sowie des nachhaltigen und integrativen Wachstums, wie der EWSA in seiner Stellungnahme SOC/764 <sup>(5)</sup> betont hat.

<sup>(3)</sup> Auf der Grundlage der Beiträge von Jugendvertretern in den Studiengruppensitzungen und des Jugendforums der Anna-Lindh-Stiftung.

<sup>(4)</sup> Auf der Grundlage der Beiträge von Jugendvertretern in den Studiengruppensitzungen und des Jugendforums der Anna-Lindh-Stiftung.

<sup>(5)</sup> ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 87.

3.1.3. Tarifverhandlungen sind ein entscheidendes Instrument des sozialen Dialogs, um für menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Gerechtigkeit am Arbeitsplatz zu sorgen. Aufgrund der Notwendigkeit, neue Herausforderungen wie den gerechten Übergang, den Klimawandel und die Stärkung der Rolle junger Menschen zu bewältigen, ist der soziale Dialog – über Tarifverhandlungen hinaus – von zentraler politischer Bedeutung. Da insbesondere junge Menschen von diesen Herausforderungen betroffen sind, müssen diese auf jeden Fall eine wichtige Rolle in den Organisationen der Sozialpartner spielen, und andere junge Menschen müssen motiviert werden, ihrem Beispiel zu folgen.

### 3.2. Sozialer Dialog im Mittelmeerraum

3.2.1. „In der Region stehen Arbeitnehmerorganisationen wie Gewerkschaften vor Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Vereinigungsfreiheit und der Wirksamkeit bei der Verteidigung ihrer Rechte und der Durchsetzung ihrer Forderungen. Viele Regierungen in der MENA-Region beschränken die Vereinigungsfreiheits“<sup>(6)</sup>.

3.2.2. Kennzeichnend für die Länder in der Region ist häufig das Fehlen eines ausreichenden Rahmens für einen wirksamen sozialen Dialog. Durch eine Reihe nationaler Rahmen für den sozialen Dialog wird zwar ein dreigliedriger sozialer Dialog gewährleistet, doch für den unabhängigen sektoralen und zweiseitigen Dialog auf Unternehmensebene existieren nur sehr wenige Strukturen. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad und die tarifvertragliche Abdeckung sind nach wie vor relativ gering. Dies führt dazu, dass die Sozialpartner nur begrenzt in der Lage sind, die öffentliche Entscheidungsfindung und damit die sozioökonomische Lage der Menschen, insbesondere junger Menschen, zu beeinflussen.

3.2.3. Um widerstandsfähige und erfolgreiche Strukturen des sozialen Dialogs aufzubauen, müssen Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften zu zentralen Institutionen des gesellschaftlichen Rahmens aufgewertet werden. Der EWSA begrüßt Initiativen wie den sozialen Dialog im südlichen Mittelmeerraum (SOLiD), der den interregionalen Austausch bewährter Verfahren sowie die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ermöglicht. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine dritte Phase des SOLiD-Projekts zu unterstützen, um eine nachhaltige Umsetzung der entwickelten Instrumente zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte in dieser Phase eine Jugendcharta analog zu der bestehenden Frauencharta<sup>(7)</sup> erarbeitet sowie der Nutzen einer Einrichtung jugendorientierter Konsultationsmechanismen untersucht werden.

### 3.3. Ziviler Dialog

3.3.1. Zwar wurde bislang keine universelle Definition des zivilgesellschaftlichen Dialogs angenommen, doch wird dieser allgemein als zentraler Bestandteil der Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen anerkannt, damit die Stimme der Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungsprozessen gehört wird, insbesondere angesichts des hohen Vertrauens in zivilgesellschaftliche Organisationen, der zunehmenden Wirksamkeit der Beteiligung der Zivilgesellschaft und des Rückgangs traditioneller partizipativer Mechanismen<sup>(8)</sup>.

3.3.2. Durch die sektoralen und bereichsübergreifenden Komponenten des zivilen Dialogs werden Zusammenarbeit und Inklusivität in der öffentlichen Verwaltung gefördert und die Legitimität und Rechenschaftspflicht der Politik gestärkt. Dies wird durch zwei einander ergänzende Dimensionen erreicht: 1. der Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen zum Austausch von Meinungen und Fachwissen; und 2. der strukturierte Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Institutionen, um sicherzustellen, dass bei der Politikgestaltung unterschiedliche Stimmen in politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

3.3.3. Der Rückgang traditioneller Beteiligungsmechanismen verdeutlicht, dass es dringend innovativer Verfahren des zivilen Dialogs bedarf, die auf die Interessen und Möglichkeiten junger Menschen abgestimmt sind<sup>(9)</sup>.

3.3.4. Der EU-Jugenddialog<sup>(10)</sup> und der EU-Jugendtest<sup>(11)</sup> sind gute Beispiele für partizipatorische Instrumente der Politikgestaltung, die Jugendvertreter in Konsultationen, Folgenabschätzungen und Minderungsmaßnahmen einbeziehen und die durchgängige Berücksichtigung junger Menschen auf institutioneller Ebene fördern.

<sup>(6)</sup> „The future of work: Trade unions in transformation“, *International Journal of Labour Research*, 2019, Bd. 9, Ausgabe 1-2 (S. 226).

<sup>(7)</sup> <https://solidmed.eu/sites/default/files/2023-05/Womens-charter.pdf>.

<sup>(8)</sup> *The impact of civil society organisations in Europe*, Civil Society Europe, 2019; ii) *Future of Europe*, Special Eurobarometer 500 S. 19; 2020.

<sup>(9)</sup> *Political Participation and EU Citizenship: Perceptions and Behaviours of Young People*, Europäische Kommission, 2016; *Co-deciding with Citizens: Towards Digital Democracy at EU Level*, Aktionsdienst Europäische Bürger, 2015.

<sup>(10)</sup> Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Thema „Verstärkte Folgemaßnahmen zum EU-Jugenddialog – Leitlinien für Begleitung und Transparenz“ (ABl. C, C/2024/6866, 28.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6866/oj>).

<sup>(11)</sup> ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 46.

### 3.4. *Ziviler Dialog im Mittelmeerraum*

3.4.1. Angesichts der zunehmenden Unzufriedenheit mit den politischen Institutionen entwickelt sich der zivile Dialog zu einem entscheidenden Instrument, um den Vertrauensverlust zwischen der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern zu überwinden und die Enttäuschung der Öffentlichkeit anzugehen, insbesondere in dringenden Fragen wie Arbeitslosigkeit, sozialer Zusammenhalt und Klimawandel.

3.4.2. Da gemeinsame Standards und ein umfassender Rechtsrahmen fehlen, unterscheiden sich die einzelnen Verfahren des zivilen Dialogs erheblich voneinander. Zudem führen unterschiedliche politische Gegebenheiten, historische Vermächtnisse, kulturelle Normen und gesellschaftliche Strukturen der Länder zu einer Fragmentierung, so dass der zivile Dialog der gesamten Region von Inkohärenz und Informalität geprägt ist.

3.4.3. Viele Dialogmöglichkeiten beschränken sich auf einmalige Konsultationen und führen zu keinen echten Dialoginitiativen. Sie sind somit in puncto Inklusivität, Rechenschaftspflicht und Transparenz problematisch. Während der sektorale Dialog relativ verbreitet ist, findet der bereichsübergreifende Dialog unregelmäßig und ohne strukturierte Prozesse statt, so dass Diskontinuität und Inkohärenz entstehen.

3.4.4. Der schrumpfende Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft beeinträchtigt die Wirksamkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen und ihre Fähigkeit, sich für den Wandel zu engagieren. Restriktive Rechtsrahmen, staatliche Einmischung, bürokratische Hindernisse, selektive Finanzierung und Zensur untergraben die Autonomie und die Wirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen im zivilen Dialog weiter. In einigen Ländern beeinträchtigt dies auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Organisationen.

3.4.5. Plattformen der sozialen Medien und digitale Kommunikationsinstrumente verändern die Gestalt des zivilen Dialogs und eröffnen neue Möglichkeiten zur Einbindung junger Menschen. Gleichwohl müssen die Herausforderungen hinsichtlich Sicherheit, Fehlinformationen, Online-Belästigung und digitaler Kluft bewältigt werden, um inklusive und konstruktive Dialogstrukturen zu gewährleisten<sup>(12)</sup>.

## 4. **Anforderungen und aktuelle Herausforderungen im Mittelmeerraum für institutionelle partizipative Prozesse aus Jugendsicht**

4.1. Verfahren des sozialen und zivilen Dialogs sind für die demokratische Teilhabe von zentraler Bedeutung. Zivilgesellschaftliche Organisationen, Jugendgruppen, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften haben Schwierigkeiten, sich wirksam an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Vereinigungsfreiheit, die Redefreiheit und generell die Möglichkeit und Fähigkeit von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und zivilgesellschaftlichen Organisationen, ihre Rechte zu verteidigen und ihren Forderungen Ausdruck zu verleihen, sind in vielen MENA-Ländern eingeschränkt. Über Wahlen hinausreichende demokratische Prozesse müssen unterstützt und hierfür partizipative Instrumente für bürgerliche Freiheiten, Transparenz, Zugang zu Informationen und Chancen für alle geschaffen werden.

4.2. Der EWSA weist darauf hin, dass junge Menschen trotz ihres enormen Potenzials häufig von partizipativen Prozessen ausgeschlossen bleiben<sup>(13)</sup>. Ihre geringe Wahlbeteiligung, die wenigen Führungspersonlichkeiten unter 35 Jahren in hochrangigen Positionen und Fälle von Tokenismus bzw. der Ausschluss von partizipatorischen Prozessen verdeutlichen, dass junge Menschen nach wie vor mit Hindernissen für die uneingeschränkte Beteiligung an der Entscheidungsfindung konfrontiert sind. Die mangelnde Vielfalt der Entscheidungsträger, insbesondere die Unterrepräsentation benachteiligter Gruppen, erschwert es jungen Menschen, geeignete Vorbilder zu finden.

4.3. Die Strukturen des sozialen und zivilen Dialogs beruhen nach wie vor auf veralteten Paradigmen und Methoden, die keine Einbindung junger Menschen vorsehen. Die aktive Teilhabe junger Menschen wird behindert durch Misstrauen und Enttäuschung über institutionalisierte Strukturen mit vorgegebenen Agenden und mangelnden Kapazitäten zur strukturellen Integration junger Menschen in organisatorische Rahmen bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen.

4.4. Das Engagement junger Menschen wird durch wahrgenommene traditionelle Macht- und Führungsstrukturen (wie patriarchalische Strukturen) und Vorurteile gegenüber jungen Menschen behindert. Angesichts der zusätzlichen Herausforderungen und Hindernisse für junge Frauen müssen die Bemühungen von Frauenorganisationen zur Überwindung repressiver traditioneller Strukturen hervorgehoben werden.

<sup>(12)</sup> Vgl. den Euromesco-Kurzbericht *Youth deliberation and participation in the Euro-Mediterranean region* (2023).

<sup>(13)</sup> Be Seen, Be Heard: Understanding young people's political participation. [https://www.youthforum.org/files/UPDATED\\_UN\\_REPORT\\_TBS\\_Accessible\\_Version\\_090622.pdf](https://www.youthforum.org/files/UPDATED_UN_REPORT_TBS_Accessible_Version_090622.pdf).

4.5. Eine angemessene Forschung zum Thema Jugend ist eine Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Probleme ermittelt und ihrer Belange in partizipativen Prozessen berücksichtigt werden. Die mangelnde Zugänglichkeit von Daten, insbesondere auf lokaler Ebene, und der Mangel an aufgeschlüsselten Daten über die Gegebenheiten für junge Menschen vor Ort, insbesondere über die Bewohner ländlicher Gebiete und junge Frauen, sind große Probleme, durch die die Unterrepräsentation der Belange junger Menschen in verschiedenen Politikbereichen zementiert wird.

4.6. Die Beteiligung junger Menschen an Initiativen des sozialen und zivilen Dialogs wird durch logistische Faktoren (z. B. Probleme in den Bereichen Mobilität und Visa) sowie durch Infrastrukturengpässe eingeschränkt. Der EWSA betont, dass junge Menschen wirksame Unterstützungsmechanismen brauchen, etwa wirtschaftliche, soziale und bildungsbezogene Ressourcen.

4.7. Der EWSA weist auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Jugendlicher hin, darunter NEET, junge Frauen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Migranten, ethnische und sprachliche Minderheiten, junge Indigene, junge Menschen aus ländlichen Gebieten und Mitglieder der LGBTQ+-Gemeinschaft. Zudem wird die Herausforderung hervorgehoben, junge Menschen in lokalen Gemeinwesen einzubinden – auch diejenigen, denen die Teilnahme an politischen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten verwehrt ist. Lokale Jugendprojekte und -initiativen leiden häufig unter geringen finanziellen Mitteln und schwacher politischer Unterstützung.

4.8. Die organisierte Zivilgesellschaft in den MENA-Ländern hat ihre Widerstandsfähigkeit und ihr starkes Eintreten für demokratische Werte unter Beweis gestellt und setzt sich durch transnationale Zusammenarbeit für Menschenrechte, die Teilhabe junger Menschen und Rechtsstaatlichkeit ein. Trotz politischer Spannungen, Sicherheitsbedenken und Ressourcenknappheit arbeiten viele zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, weiterhin an einer gemeinsamen Vision des Mittelmeerraums als integrierter gemeinsamer Raum.

## 5. Empfehlungen

### 5.1. Gemeinsame Empfehlungen

5.1.1. Junge Menschen müssen in sämtliche Phasen des politischen Gestaltungsprozesses – von der Entscheidungsfindung bis zur Durchführung und Bewertung – eingebunden werden, wofür es inklusiver und transparenter Strukturen bedarf. Dazu gehören u. a. durch professionelle Moderatoren unterstützte Rahmen für einen langfristigen Dialog sowie die gemeinsame Gestaltung von Räumen mit jungen Menschen zur Gewährleistung ihrer aktiven Beteiligung. Zudem müssen während des gesamten Prozesses solide Beobachtungs-, Feedback- und Rechenschaftsinstrumente eingerichtet werden <sup>(14)</sup>.

5.1.2. Die Ernennung des neuen Kommissionsmitglieds für den Mittelmeerraum sollte neue Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der Jugend bei der Politikgestaltung der EU, einschließlich der Nachbarschaftspolitik, durch die Einrichtung einer ständigen Struktur für die Einbeziehung junger Menschen unter Beteiligung des EWSA erleichtern.

5.1.3. Der EWSA fordert ausgewogene und inklusive Auswahlverfahren, um zu verhindern, dass junge Menschen und Organisationen mit privilegiertem Zugang überrepräsentiert sind, indem für eine transparente und zugängliche Vorauswahl gesorgt wird.

5.1.4. Innovative Maßnahmen für die Einbindung junger Menschen in die Strukturen des sozialen und zivilen Dialogs sind wichtig, damit sie in den Mittelpunkt der Organisationsstrukturen rücken (die Einführung von Jugendquoten sollte erörtert werden). Dazu gehören die Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit statt des Wettbewerbs, der respektvolle Umgang mit potenziellen Meinungsverschiedenheiten sowie die Anerkennung junger Menschen als Experten auf ihrem Fachgebiet durch ihren Einsatz an zentraler Stelle. Die Nutzung neuer Kommunikationsformen, insbesondere digitaler Instrumente, und neue Narrative sind entscheidend dafür, junge Menschen zu erreichen. Der EWSA spricht sich auch dafür aus, Sprachbarrieren in internationalen Programmen abzubauen, indem die Menschen sich nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache äußern können.

5.1.5. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, Möglichkeiten zum Kapazitätsaufbau für junge Menschen zu schaffen, damit sie die für die Übernahme einer Führungsrolle innerhalb von Organisationen und für Verhandlungen mit Entscheidungsträgern unerlässlichen Kompetenzen erwerben können.

<sup>(14)</sup> EWSA-Studie auf Betreiben der Fachgruppe NAT: Structured and Meaningful Youth Participation in Policy and Decision-Making Processes – Mapping Local, National, EU and International Good Practices.

5.1.6. Die EU kommt bei der Unterstützung der regionalen Integration eine wichtige Rolle zu. Die Vernetzung der von jungen Menschen geleiteten Strukturen ist ein wichtiger Schritt zur Förderung des (inter-)regionalen Austauschs von Ideen, Kulturen und Kooperationsverfahren in dieser vielfältigen Region und innerhalb dieser heterogenen Gruppe. Der EWSA fordert, regionale Jugendnetzwerke zu unterstützen und Finanzmittel für jugendbezogene Veranstaltungen bereitzustellen.

5.1.7. Wie in REX/566 <sup>(15)</sup> dargelegt, ist es wichtig, die Einbindung junger Menschen in die Außenbeziehungen der EU zu stärken. Der EWSA bekräftigt seine Empfehlung, die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und EU-Delegationen zu fördern und die Menschen für die Jugendpolitik zu sensibilisieren. Darüber hinaus müssen die Visumantragsverfahren, gerade auch für junge Menschen, leicht zugänglich sein.

5.1.8. Der EWSA betont, dass die Sicherheit der Teilnehmer, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Klimagerechtigkeit und Arbeitnehmerrechte, gewährleistet werden muss, damit Jugendvertreter strukturell einbezogen werden können. Der EWSA unterstreicht, dass Vertreter benachteiligter Gruppen an partizipativen Prozessen zu beteiligen sind, und fordert zusätzliche Maßnahmen für niedrigschwellige Strukturen zugunsten einer vielfältigen Vertretung. Zudem sind Förderprogramme für schutzbedürftige Gruppen von entscheidender Bedeutung. Die Jugendbudgets müssen auf allen territorialen Ebenen aufgestockt werden, insbesondere um die lokalen Gemeinwesen und die Mobilität junger Menschen finanziell zu unterstützen. Programme wie Erasmus+ bieten jungen Menschen, Jugendarbeitern und Organisationen aus dem Bereich der Jugendarbeit die Möglichkeit zur Zusammenarbeit.

5.1.9. Der EWSA plädiert dafür, durch die Bildungssysteme unterstützende Ökosysteme für den Erwerb angemessener Kompetenzen (z. B. politische und digitale Kompetenzen) zu schaffen, damit sich junge Menschen selbstbewusst an partizipativen Verfahren beteiligen können. Die Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sollten im Rahmen ihrer Bildungsprogramme und -initiativen Workshops zum Kapazitätsaufbau für junge Menschen anbieten, u. a. durch eine engere Zusammenarbeit mit Hochschulen und Unternehmen.

5.1.10. Der EWSA unterstreicht, dass die Rolle junger Menschen in Bezug auf den Arbeitsmarkt, Bildung, partizipative Prozesse und das gesellschaftliche Leben erforscht werden muss. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Berufsbildungsprogrammen und Sekundarschulen der Region muss gestärkt werden, indem die aktive Beteiligung junger Menschen in den Mittelpunkt gestellt und ein sicheres Forschungsumfeld geschaffen wird. Eine lokale, langfristige und turnusmäßig wechselnde Feldforschung zu lokalen Jugendstrukturen kann wesentliche Erkenntnisse für eine konkrete Berücksichtigung der Belange junger Menschen hervorbringen.

5.1.11. Da immer mehr hochqualifizierte Personen aus der Region abwandern, fordert der EWSA wirksame Gegenmaßnahmen gegen die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte (Brain-Drain).

## 5.2. **Empfehlungen zur Jugend im sozialen Dialog**

5.2.1. Der EWSA betont den Bedarf an Arbeitsmarktreformen, um den Übergang von informeller zu legaler und menschenwürdiger Beschäftigung zu erleichtern und die Probleme anzugehen, die durch atypische und prekäre Beschäftigungsformen verursacht werden – eines der dringlichsten Probleme in der Region. Der EWSA empfiehlt, gemeinsam mit den Sozialpartnern nationale Aktionspläne gemäß der IAO-Empfehlung R204 <sup>(16)</sup> zu erarbeiten.

5.2.2. Der EWSA betont, wie wichtig Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt und die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen wie anspruchsvolle und erschwingliche Kinderbetreuung und Langzeitpflege sind, um die Beschäftigung junger Frauen zu fördern. Der EWSA empfiehlt ferner, den sozialen Rechten durch die Ausarbeitung nationaler Instrumente Vorrang einzuräumen.

5.2.3. Der EWSA betont, dass der drei- und zweigliedrige soziale Dialog gestärkt werden muss, insbesondere durch die vollständige Umsetzung der zentralen IAO-Übereinkommen über den sozialen Dialog, darunter ILO C098 <sup>(17)</sup>, ILO C135 <sup>(18)</sup>, ILO C087 <sup>(19)</sup> und ILO C154 <sup>(20)</sup>. Außerdem muss die Rolle der Sozialpartner bei der Formulierung nationaler politischer Maßnahmen und Strategien unbedingt gestärkt werden. Die Einrichtung von Beobachtungsstellen für die Überwachung der Einbeziehung der Sozialpartner in öffentliche Entscheidungsprozesse könnte sich als wirksames Instrument für die Schaffung eines angemessenen Rahmens für den sozialen Dialog erweisen.

<sup>(15)</sup> ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 5.

<sup>(16)</sup> ILO R204 – Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015 (Nr. 204).

<sup>(17)</sup> ILO C098 – Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98).

<sup>(18)</sup> ILO C135 – Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971 (Nr. 135).

<sup>(19)</sup> ILO C087 – Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87).

<sup>(20)</sup> ILO C154 – Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981 (Nr. 154).

5.2.4. Der EWSA hebt die Vorteile von Jugendaktionsplänen hervor, die als Fahrpläne dienen und spezifische Maßnahmen und Instrumente für inklusivere organisatorische Rahmenbedingungen für die Beteiligung junger Menschen an Organisationen der Sozialpartner umfassen könnten. Darüber hinaus können der Aufbau von Kapazitäten in Organisationen hinsichtlich der Ausbildung von Verhandlungskompetenzen sowie spezifische Schulungen, die den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen gerecht werden, jungen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu Strukturen des sozialen Dialogs gewährleisten. Die Einführung von Mentoring-Programmen könnte sinnvoller sein als Führungsprogramme, da sich hierdurch die Gelegenheit bietet, den künftigen Führungskräften gleichberechtigt zu begegnen und diese zu schulen.

5.2.5. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, die Schaffung von Strukturen des sozialen Dialogs auf Unternehmensebene zu unterstützen. Arbeitnehmerräte sind ein notwendiges Instrument für resilientere und wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen, die menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen und die Demokratie am Arbeitsplatz fördern können (siehe SOC/746 <sup>(21)</sup>).

5.2.6. Die Einbindung junger Arbeitnehmer in die Strukturen des sozialen Dialogs auf Unternehmensebene ist unerlässlich. Durch die Förderung der Teilhabe junger Menschen an demokratischen Prozessen am Arbeitsplatz wird ihr Engagement unterstützt, so dass sie Kompetenzen und Erfahrungen bei der Vertretung ihrer Interessen erwerben können. Um die Interessen junger Menschen zu formalisieren, empfiehlt der EWSA, junge Arbeitnehmer zur Teilnahme an Tarifverhandlungen zu ermutigen, damit sie ihre Interessen in Tarifverträgen vertreten können.

5.2.7. Die Einrichtung jugendorientierter repräsentativer Strukturen auf Unternehmensebene ist ein wirksames Mittel, um die Beteiligung junger Menschen am sozialen Dialog strukturell zu verankern. Der EWSA verweist hier auf die Jugendvertrauensräte (JVR) <sup>(22)</sup> in Österreich. Diese vertreten die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen junger Arbeitnehmer und Auszubildender in Unternehmen. Jedes Unternehmen mit mindestens fünf jungen Arbeitnehmern ist verpflichtet, die demokratische Wahl des Jugendvertrauensrates durch die Jugendversammlung zu erleichtern. Dessen Mitglieder haben gesetzlich garantierte Sonderrechte und Pflichten, um die Interessen junger Arbeitnehmer zu vertreten. Die Legitimierung junger Arbeitnehmer durch Wahlen stärkt ihre Glaubwürdigkeit am Arbeitsplatz und versetzt sie in die Lage, Kompetenzen und Erfahrungen in der Arbeitnehmervertretung zu erwerben.

### 5.3. **Empfehlungen zur Jugend im sozialen Dialog**

5.3.1. Es gilt, gemeinsame Standards und einen umfassenden Regelungsrahmen mit strukturierten Teilhabeinstrumenten festzulegen. Die Institutionen sollten spezifische Unterstützungsstrukturen, darunter einschlägige Teams und Kontaktstellen, schaffen, um einen regelmäßigen und strukturierten Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu erleichtern. Die Prozesse des zivilen Dialogs sollten regelmäßig evaluiert werden, um Mängel und verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln und sicherzustellen, dass die Verfahren des Engagements wirksam und inklusiv bleiben.

5.3.2. Es bedarf inklusiver Prozesse des zivilen Dialogs, die aktiv auf verschiedene Gruppen, darunter Frauen, Minderheiten und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, ausgerichtet sind, finanzieller Unterstützung und Ressourcen für Jugendorganisationen, der Förderung inklusiver Strategien und einer erleichterten Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen.

5.3.3. Initiativen zum Kapazitätsaufbau sowohl für junge Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen als auch für Beamte sind zu stärken. Für junge Vertreter gilt es dabei, sich auf politische Kompetenz, Interessenvertretung und Verständnis demokratischer Prozesse zu konzentrieren, damit sie die politischen Ergebnisse wirksamer beeinflussen können. Beamten hingegen sollten Weiterbildungsmöglichkeiten geboten werden, damit sie den zivilen Dialog effektiver mitgestalten können;

5.3.4. Mehr Investitionen in die digitale Infrastruktur sind nötig, um neue Möglichkeiten für den zivilgesellschaftlichen Dialog zu schaffen und dem begrenzten Internetzugang vieler junge Menschen abzuhelpen. Die digitale Kompetenz junger Menschen muss verbessert werden, damit sie ihre Ansichten äußern, Kampagnen organisieren und sich wirksamer an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligen können. Soziale Medien und sonstige digitaler Instrumente sollten dafür genutzt werden, Informationen zu verbreiten, ein größeres Jugendpublikum einzubinden und junge Menschen grenzüberschreitend zu vernetzen sowie einen inklusiveren, sicheren und zugänglicheren Dialog zu fördern.

5.3.5. Es bedarf Investitionen in die Förderung einer Kultur des zivilen Dialogs und der Partizipation durch die Einbeziehung politischer Bildung in die Schullehrpläne und durch Kampagnen zur Sensibilisierung für den zivilen Dialog und Solidarität als Schlüsselemente der sozialen Inklusion. Es gilt, die Verfahren für zivilgesellschaftliche Organisationen zur Durchführung von Bürgerprojekten in Bildungseinrichtungen zu vereinfachen, und dies bei gleichzeitigem Abbau der staatlichen Aufsicht, um ein authentischeres bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen.

<sup>(21)</sup> ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 43.

<sup>(22)</sup> <https://www.oegj.at/content/dam/oegj/downloads/dokumente/20220915%20H2JVR%20Brosch%C3%BCre%20WEB.pdf> (nur auf Deutsch).

5.3.6. Die Jugendräte sollten als legitime Akteure anerkannt werden und die Einrichtung unabhängiger Jugendräte in Ländern, wo sie noch nicht existieren, ist zu unterstützen. Die Jugendbudgets müssen auf allen territorialen Ebenen aufgestockt und lokale beratende Ausschüsse mit Jugendvertretern eingerichtet werden, um den zivilgesellschaftlichen Diskurs auf lokaler Ebene zu fördern. Es bedarf der Entwicklung von Jugendstrategien, um die Jugendkomponente im Rahmen des zivilen Dialogs zu stärken und jungen Menschen direkte Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die lokale Governance zu bieten und zu gewährleisten, dass sie in Entscheidungsprozessen Gehör finden.

5.3.7. Es gilt, die Bedeutung der Jugendarbeit im zivilen Dialog anzuerkennen. Der Handlungsspielraum und die Vertretung von Jugendorganisationen unter den staatlichen Partnern bei Initiativen des zivilen Dialogs (die in der Regel zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen, die jedoch nicht immer von jungen Menschen geführt werden) muss ausgeweitet werden. Hierzu gehört die Stärkung der Legitimität von Jugendarbeitern und die Gewährleistung, dass sie als zentrale Akteure in Konsultationsprozessen und Instrumenten des strukturierten Dialogs mit den Behörden Gehör finden.

5.3.8. Der generationenübergreifende Dialog muss durch die Schaffung von Instrumenten der gemeinsamen Führung auf der Grundlage von Austausch, Zusammenarbeit, Koordinierung und gemeinsamer Gestaltung gefördert werden. Dieser Ansatz sollte ältere Generationen bei der Zusammenarbeit mit jungen Menschen unterstützen, die Solidarität stärken und die dynamischen Veränderungen nutzen, die junge Menschen in den zivilen Dialog einbringen. Durch die Änderung des Narrativs über diese Bevölkerungsgruppe unter Anerkennung ihrer Leistungen wird ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung weiter legitimiert <sup>(23)</sup>.

Brüssel, den 23. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

---

<sup>(23)</sup> <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/promoting-european-intergenerational-solidarity-towards-eu-horizontal-approach>.



C/2025/1190

21.3.2025

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  
**Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets**

(COM(2024) 704 final)

(C/2025/1190)

Berichterstatter: **Juraj SIPKO**

Berater	Petr ZAHRADNÍK (für den Berichterstatter)
Befassung	Europäische Kommission, 20.1.2025
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	198/6/2

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der EU in den letzten vier Jahren systemischen externen Schocks ausgesetzt waren. Durch die Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie und die Energiekrise konnten sie schrittweise stabilisiert werden. Diesen Maßnahmen zum Trotz wird die Wirtschaft in den Staaten des Euro-Währungsgebiets und der EU durch externe und interne Unsicherheiten, eine ungünstige Bevölkerungsentwicklung und unvorhersehbare Belastungen der nationalen Haushalte der Staaten des Euroraums geschwächt.

1.2. Der EWSA weist auf die bereits seit einiger Zeit zu beobachtende relative Schwäche bei Arbeitsproduktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum im Euro-Währungsgebiet hin. Angesichts der ungünstigen Entwicklung der Arbeitsproduktivität verweist der EWSA auf eine Reihe von Maßnahmen, die ergriffen und umgesetzt werden müssen, um zu einem nachhaltigen und robusten Wirtschaftswachstum im Euro-Währungsgebiet insbesondere im Vergleich zu den größten Wettbewerbern in der Weltwirtschaft zu gelangen.

1.3. Um die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets und der EU wieder in Schwung zu bringen, empfiehlt der EWSA die Vertiefung des Binnenmarkts, die Verabschiedung und Umsetzung von Maßnahmen für eine gemeinsam koordinierte Industriepolitik und die dringende Konzipierung und Durchführung nationaler Strukturreformen. Weiterhin betont der EWSA, dass übermäßige Bürokratie und Überregulierung, die das Wirtschaftswachstum erheblich drosseln, abgebaut werden müssen.

1.4. Der EWSA weist ferner darauf hin, dass angesichts des relativ verhaltenen Wirtschaftswachstums mittelfristig dringend wirtschaftspolitische Maßnahmen angezeigt sind, um die wirtschaftliche und systemische Widerstandsfähigkeit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund erscheint es immer notwendiger, die Sicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mit der notwendigen Mittelfreigabe zu verknüpfen, und zwar nicht nur zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Wohlstands, sondern auch im öffentlichen Interesse.

1.5. Im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission befürwortet der EWSA, sich auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu konzentrieren, indem vor allem der Investitionsrückstand gegenüber den USA und anderen wichtigen Konkurrenten in der Weltwirtschaft abgebaut wird. Weiterhin befürwortet der EWSA, geeignete Voraussetzungen für die Bildung von Risikokapital zu schaffen, insbesondere für Start-ups und Scale-up-Unternehmen.

1.6. Der EWSA ist überzeugt, dass es bei der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nicht nur um Stabilität, Nachhaltigkeit und Feinabstimmung der Entwicklung makroökonomischer Schlüsselindikatoren geht, sondern in der Hauptsache um tiefgreifende strukturelle und institutionelle Reformen.

1.7. Angesichts der großen Unsicherheit über die Entwicklung der Weltwirtschaft weist der EWSA darauf hin, dass die Widerstandsfähigkeit gegenüber unvorhergesehenen externen Schocks gestärkt werden muss. In diesem Zusammenhang müssen institutionelle und legislative Maßnahmen zugunsten der Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, des Reallohnwachstums und der Arbeitsproduktivität überarbeitet werden. Darüber hinaus müssen auch vor dem Hintergrund des dynamischen Aufkommens von KI die soziale Sicherheit, die Inklusion sowie das Wohnraumangebot verbessert werden.

1.8. Der EWSA weist darauf hin, dass makroökonomische und finanzielle Stabilität gewährleistet werden müssen. Angesichts der steigenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem Übergangsprozess, der Verteidigung, der alternden Bevölkerung und dem Schuldendienst ist es finanzpolitisch wichtig, einen glaubwürdigen mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen zu haben. Es bedarf eines gemeinsamen Engagements der nationalen Regierungen und der Europäischen Kommission, freilich unter Einhaltung der festgelegten haushaltspolitischen Kriterien.

1.9. Zur Sicherung der mittelfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verweist der EWSA auf die mobilisierbaren Reserven auf der Einnahmeseite der nationalen Haushalte. Die Rede ist hier vor allem von den relativ hohen Geldmengen, die in Steueroasen geparkt sind. Der EWSA unterstützt die Europäische Kommission bei der Verbesserung der Gesamteffizienz der öffentlichen Finanzen und der Verringerung der in Steueroasen geparkten Mittel. Der EWSA unterstützt außerdem die Pläne der G20 für die Unternehmensbesteuerung.

1.10. Der EWSA warnt vor den großen systemischen Risiken für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets, die von außen oder auch von innen kommen können. Alle an der wirtschaftspolitischen Steuerung Beteiligten sowohl in der Europäischen Kommission als auch in den Mitgliedstaaten sind hier in der Verantwortung. Es kann nicht genug betont werden, dass mit großem Verantwortungsbewusstsein und Engagement bei der Annahme und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen vorgegangen werden muss. Die außergewöhnliche Problemlage erfordert mehr denn je Dialog und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen und verantwortlichen Parteien, um eine nachhaltige und widerstandsfähige wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum auf den Weg zu bringen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die jüngste Prognose der Europäischen Kommission enthält kaum Lichtblicke für die Volkswirtschaften des Euro-Währungsgebiets und für die EU insgesamt. Dies hängt mit der konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaft zusammen, die an einer sehr geringen Arbeitsproduktivität und einem geringen Wirtschaftswachstum leidet, aber auch mit anhaltenden strukturellen Problemen, die die Wirtschaft auf mittlere und lange Sicht nicht stützen, sondern schwächen.

2.2. Die Wirtschaft der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der EU weist im Gefolge des Rückgangs der Inflation ein moderates Wachstum auf (vor allem die rückläufigen Energiepreise sorgen für günstigere Bedingungen für die Entwicklungen). Daher lässt sich in diesem Zusammenhang ein relativ geringes Wirtschaftswachstum verzeichnen (erwartetes Wirtschaftswachstum von rund 1 % im Jahr 2024 und 1,5 % in den Jahren 2025 und 2026).

2.3. Die anhaltende disinflationäre Tendenz beeinflusst die Wachstumsaussichten positiv, und gerade die nachgebenden Energiepreise schaffen wesentliche Voraussetzungen für den Verbrauch, die privaten Haushalte, die Industrieproduktion und Investitionen. Es wird erwartet, dass sich die Inflation bis Mitte 2025 schrittweise an das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) annähert. In dieser Lage hätte die EZB Spielraum für weitere Zinssenkungen, wodurch Kredite für private Haushalte und den Unternehmen verbilligt würden. Für die zweite Jahreshälfte 2025 kann von einem allmählichen Rückgang der Inflation auf 2 % ausgegangen werden. Derzeit steht rascheren Zinssenkungen im Euro-Währungsgebiet ein relativ kräftiger Anstieg der Preise für Dienstleistung entgegen, der sich 2025 aber voraussichtlich verlangsamen wird.

2.4. Ungeachtet des relativ geringen Wirtschaftswachstums bewegt sich die Arbeitslosenquote in den EU-Mitgliedstaaten auf einem historisch niedrigen Niveau (5,9 %), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass ein ähnliches (gleiches) Niveau trotz des zu erwartenden Strukturwandels insbesondere im verarbeitenden Gewerbe den Vorhersagen zufolge aufrechterhalten werden kann. Derzeit sorgt der disinflationäre Trend für eine spürbare Verbesserung der Reallöhne, die sich aus Sicht der Arbeitnehmer und Verbraucher im vorangegangenen Zeitraum eher negativ entwickelt haben.

2.5. Aufseiten der Verbraucher dominiert die Zurückhaltung, was in erster Linie den unvorhersehbaren weltwirtschaftlichen Entwicklungen und der erheblichen Unsicherheit anzulasten ist. Wenn viel gespart wird, fließen auch weniger Mittel in die erforderliche Belegung der Investitionen, und der Transmissionsmechanismus leitet die Gelder nur in unzureichendem Maß in die produktiven Branchen, die einen hohem Mehrwert erwirtschaften.

2.6. Dennoch ist zu erwarten, dass sowohl der Konsum der privaten Haushalte als auch die Investitionen in absehbarer Zeit anziehen werden; im Vergleich zu unseren größten globalen Wettbewerbern wird dies allerdings nicht reichen. Angesichts der anhaltenden und zunehmenden weltwirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf die künftige globale Lage und die Handelsbedingungen könnte sich die inländische Verbraucher- und Investitionsnachfrage sehr positiv auf die wirtschaftliche Erholung des Euro-Währungsgebiets und der EU-Mitgliedstaaten auswirken.

2.7. Allerdings muss auch vor einem sehr großen Risiko in bestimmten Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gewarnt werden, deren relativ hohes Haushaltsdefizit durch eine stetig steigende Staatsverschuldung begleitet wird, die möglicherweise untragbar werden könnte. Die neuen Vorschriften müssen die Grundlage für makroökonomische Stabilität und tragfähige öffentliche Finanzen bilden.

2.8. Abgesehen von der nicht sehr ermutigenden Entwicklung der nominalen Wirtschaftsindikatoren des Euro-Währungsgebiets und der Mitgliedstaaten beunruhigt auch die ungünstige Tendenz zum strukturellen Rückstand im Vergleich zu den globalen Wirtschaftsmächten USA und China, die insbesondere bei der technologischen Entwicklung vorpreschen. Hier liegt einer der Hauptgründe für das sich stetig zum Nachteil der EU vergrößere Wachstumsgefälle zwischen den USA und der EU; belastend ist vor allem die relativ geringe Arbeitsproduktivität im Euro-Währungsgebiet und in den EU-Mitgliedstaaten (so hat sich bspw. das real verfügbare Einkommen in den USA seit 2000 fast verdoppelt).

2.9. Die herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden stark durch die gegenwärtigen Tendenzen der Weltwirtschaft beeinflusst: Die Anzeichen für eine Deglobalisierung und Fragmentierung mehren sich, die Sicherheitsrisiken wachsen, und es ist eine allmähliche Abkehr von den ungehinderten globalen Handels- und Investitionsströmen zu beobachten. Auch die immer stärkere Stellung der Schwellenländer in der Weltwirtschaft, auf die EU viel aktiver reagieren sollte, muss einkalkuliert werden.

2.10. Eine der wichtigsten Ursachen für das wirtschaftliche Zurückfallen der Euro-Staaten im internationalen Vergleich (hauptsächlich seit dem Jahr 2000) ist die relative (Un)Fähigkeit der EU, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. Außerdem hat die EU die herausziehende digitale Revolution, die anderswo erheblich zum Wachstum der Arbeitsproduktivität beigetragen hat, nicht erkannt. Dieser Rückstand ist in erster Linie auf die Innovationslücke und den mangelnden technologischen Fortschritt zurückzuführen.

2.11. Um die Investitions- und Innovationslücke zu schließen, sind hohe Investitionsvolumina in den prioritären Bereichen Digitalisierung, Dekarbonisierung und Verteidigung erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte eine Strategie zur Erhöhung der Investitionen um 5 % (auf über 25 % des BIP) ausgearbeitet und umgesetzt werden. Dieses Ziel kann durch die Mobilisierung privaten Kapitals in Verbund mit der Nutzung öffentlicher Garantiesysteme erreicht werden, wie z. B. durch die Fortführung von NextGenerationEU, sowie zusätzliche durch die Beschaffung von Investitionsmitteln durch die Begebung von Anleihen und die Annahme einer gezielten nachhaltigen Strategie zur Bewirtschaftung der Schulden.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA spricht sich dafür aus, mithilfe von Strukturreformen eine neue Wirtschaftsdynamik in Gang zu bringen. Dies könnte in folgenden Bereichen geschehen:

- a) Verringerung des Innovationsrückstands gegenüber den USA und der Volksrepublik China, bei insbesondere den Zukunftstechnologien (rascherer Übergang von Innovation zur Markteinführung, wobei die Regulierungsmaßnahmen ein Hemmschuh und eines der Haupthindernisse für das Funktionieren der EU sind);
- b) Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit: Realistische Herangehensweise an die Umsetzung der Dekarbonisierung, vorbehaltlich einer engen Koordinierung der verschiedenen Strategien und Tätigkeiten – andernfalls wird dieser Prozess nicht zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum führen;
- c) Sicherheit und größere Autonomie: Sicherheit in Wirtschaft, Energieversorgung und Ernährung als Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum – derzeit verbreiten die erhöhten weltwirtschaftlichen Risiken verstärkt Unsicherheit und gefährden künftige Investitionen, weshalb die Außenwirtschaftspolitik der EU überdacht werden muss.

3.2. Der EWSA stellt fest, dass für die notwendigen Investitionen in der EU erhebliche Finanzmittel erforderlich sind. Dem Bericht Mario Draghis<sup>(1)</sup> zufolge geht es dabei um einen Betrag von mindestens 750-800 Milliarden Euro, der jährlich zusätzlich investiert werden müsste. Die Investitionslücke zwischen den USA und der EU hat sich nach der Weltfinanzkrise nach und nach immer stärker ausgeweitet, was insbesondere für die privaten produktiven Investitionen zutrifft. Diese Lücke wurde nicht (wie 2021–2022 erwartet) durch größere staatliche oder öffentliche Investitionen geschlossen. Hier hinkt die EU im Vergleich zu ihren wichtigsten Wettbewerbern ebenfalls hinterher.

3.3. Eine Möglichkeit, diese Investitionslücke zu schließen, kann nach Auffassung des EWSA darin bestehen, den Privatsektor durch öffentliche Beihilfen (z. B. durch Garantieregelungen) an der Finanzierung strategisch wichtiger Entwicklungsinvestitionen zu beteiligen. In diesem Zusammenhang können steuerliche Anreize für private Investitionen wesentlich sein. Die Anreize für diese Investitionen könnten sich kurzfristig auf die öffentlichen Finanzen auswirken, doch die langfristigen Vorteile produktiver Investitionen könnten die Haushaltskosten senken.

3.4. Der EWSA unterstützt die Idee, dass private Investitionen in Höhe von 4 % des BIP der EU, die über die Kapitalmärkte mobilisiert werden, zu einer Senkung der Finanzierungskosten um rund 250 Basispunkte führen könnten. Die Senkung der Kosten privater Investitionen hängt häufig auch mit Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz der Kapitalmärkte zusammen, z. B. durch die Vollendung der Kapitalmarktunion.

3.5. Der EWSA sieht die Hauptgründe für die geringe Effizienz der Finanzintermediation in der EU in der anhaltenden Fragmentierung der Kapitalmärkte und dem begrenzten Zustrom von Ersparnissen zu den Kapitalmärkten. Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen zum Aufbau der Kapitalmarktunion ergriffen. Ungeachtet dessen gibt es nach wie vor drei Problembereiche:

- a) Der EWSA stellt fest, dass es weder eine einheitliche Aufsicht über den Wertpapiermarkt in der EU noch eine einheitliche Grundlage für den gesamten Kapitalmarkthandel gibt (die derzeitige Situation ist durch erhebliche Unterschiede in Bezug darauf gekennzeichnet, wie die Aufsicht ausgeübt wird und wie die Vorschriften ausgelegt werden). So ist beispielsweise die Nutzung des Clearings in Handelsgeschäften in der EU weitaus uneinheitlicher als in den USA. Zwar wurden in der jüngsten Vergangenheit Fortschritte bei der Quellensteuer erzielt, doch unterscheiden sich die Steuer- und Insolvenzregelungen der EU-Mitgliedstaaten nach wie vor grundlegend voneinander.
- b) Der EWSA betont, dass die Kapitalmärkte auch aufgrund des geringen langfristig verfügbaren Kapitals, vor allem aus den Pensionsfonds, stark unterdimensioniert sind. Die meisten Haushalte in der EU sind durch umlagefinanzierte (*pay-as-you-go*) Pensionssysteme gekennzeichnet. Eine hohe Konzentration von Rentenvermögen gibt es dagegen nur in wenigen Ländern mit entwickelten Rentensystemen.
- c) Der EWSA weist darauf hin, dass ein weiterer Grund für die im Vergleich unzureichend effiziente Finanzintermediation darin liegt, dass Finanzierungen in der EU vornehmlich von Banken angeboten werden, die allerdings weniger gut auf die Finanzierung innovativer Projekte eingestellt sind und überdies etlichen Beschränkungen unterliegen.

3.6. Der EWSA weist darauf hin, dass die Unterstützung der EU für öffentliche und private Investitionen auch durch den Umfang des Haushalts der EU und ihre Fiskalkapazität begrenzt ist. Damit die Finanzintermediation wirksam funktionieren kann, müssen die Mittel der EU stärker auf die strategischen Prioritäten der EU ausgerichtet werden. Im Übrigen ist der EU-Haushalt stark fragmentiert und umfasst eine große Zahl (50) von Programmen. Objektiv trägt dies nicht dazu bei, einen ausreichenden Anteil an großen gesamteuropäischen Projekten zu erreichen.

3.7. Der EWSA bedauert, dass die Inanspruchnahme von EU-Mitteln umständlich und mit administrativen Hindernissen verbunden ist. Außerdem können neu politische Prioritäten nur sehr begrenzt festgelegt und aus EU-Mitteln unterstützt werden. Als ebenfalls schwierig erweisen sich dynamische Reaktionen auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Entwicklungen.

3.8. Weiterhin stellt der EWSA fest, dass der EU-Haushalt kaum private Investitionen mithilfe von Risikoteilungsinstrumenten zulässt, weil der Mut dazu fehlt und bei der Umsetzung riskanter Projekte Zurückhaltung vorherrscht. InvestEU ist derzeit das bedeutendste Risikoteilungsinstrument – die Durchführungspartner bevorzugen allerdings weiterhin Investitionen, die von ihrem Wesen her mit eher geringem Risiko behaftet sind. Noch immer steht der überfällige Beschluss über neue Eigenmittel der EU aus.

3.9. Der EWSA betont, dass gemeinsame sichere Anlageformen geschaffen werden müssen, was die Vollendung der Kapitalmarktunion und die Verwirklichung ihrer ursprünglichen Ziele wesentlich erleichtern und ihrem ursprünglichen Zweck entsprechen würde.

---

(1) Mario Draghis Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas.

#### 4. Besondere Bemerkungen zur Wirtschaftspolitik und zu anderen damit zusammenhängenden Bereichen

##### 4.1. *Privatkapital und Vollendung der Kapitalmarktunion*

4.1.1. Der EWSA empfiehlt, günstige Bedingungen für Privatkapital zu schaffen, das in produktive Investitionen fließt, die im strategischen Interesse der EU getätigt werden, um auf diese Weise zum Aufbau einer echten Kapitalmarktunion beizutragen, die durch ein starkes Rentensystem mitgetragen wird.

4.1.2. Der EWSA sieht die Hauptaufgabe der Kapitalmarktunion im gesicherten Übergang von der koordinierten nationalen Aufsicht zu einer einheitlichen, gemeinsamen Regulierung aller Kapitalmärkte in der EU nach Vorbild der Vereinigten Staaten, wo die US-Börsenaufsichtsbehörde (*Securities and Exchange Commission, SEC*) diese Funktion ausübt. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Harmonisierung der Insolvenzbestimmungen, um für Einheitlichkeit in Bezug auf die voneinander abweichenden nationalen Regelungen zu sorgen.

4.1.3. Weiterhin empfiehlt der EWSA die Einrichtung einer einzigen zentralen Plattform und einer einzigen zentralen Wertpapierverwahrstelle für alle Wertpapiergeschäfte. Eine bessere Lenkung der Ersparnisse privater Haushalte in produktive Investitionen, bspw. in Form langfristiger Spar- und Altersvorsorgeprodukte, könnte ebenfalls entscheidend zu einer Belebung und Stärkung des Kapitalmarkts beitragen. Eine alternative Lösung wäre die Stärkung der zweiten Säule der Rentensysteme.

##### 4.2. *Verbriefungen und Vollendung der Bankenunion*

4.2.1. Der EWSA befürwortet die Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bankwesens. Die EU sollte sich daher auf die Wiederbelebung der Verbriefung und die Vollendung der Bankenunion konzentrieren. Zunächst sollten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für verbrieft Vermögenwerte angepasst werden. Bezüglich der Bankenunion wird vorgeschlagen, Banken, die besonders aktiv im grenzüberschreitenden Geschäft tätig sind, von der Regulierung durch nationale Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie von der Anwendung der Krisenvorschriften und -verfahren auszunehmen.

##### 4.3. *Rolle des EU-Haushalts bzw. der Finanzierung durch die EU*

4.3.1. Der EWSA empfiehlt eine Reform des Haushalts bzw. der Finanzierung der Union, um die Effizienz zu verbessern und eine bessere Hebelwirkung auf private Investitionen zu erzielen. Die Finanzmittel der EU sollten in gemeinsam vereinbarte strategische Projekte investiert werden und auf den größtmöglichen Mehrwert abzielen.

4.3.2. Der EWSA unterstützt die Bemühungen um die Schaffung von Säulen für die Wettbewerbsfähigkeit im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Diese sollten auf die Finanzierung vorrangiger Projekte ausgerichtet sein, die im Rahmen für die Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit zu ermitteln sind. Im Rahmen dieses Prozesses sollte sich die EU darauf konzentrieren, dass es strategische Projekte in ausreichender Zahl gibt und Begünstigte die Ressourcen einfacher abrufen können.

4.3.3. Der EWSA empfiehlt, die Zahl der Programme im MFR zu verringern. Ein zielgenaues Finanzierungssystem muss konzipiert werden, um die Investitionslücke bei Technologie-Scale-ups und bei den Verarbeitungskapazitäten in prioritären Bereichen, z. B. in den sauberen Technologien, zu überbrücken. Darüber hinaus muss für mehr Flexibilität im EU-Haushalt gesorgt werden, und eine vereinfachte Neuzuweisung von Mitteln zwischen Programmen sollte möglich sein, wenn ein begründeter Bedarf vorliegt.

4.3.4. Der EWSA stimmt zu, dass der EU-Haushalt durch verschiedene Arten von Finanzierungsinstrumenten und die Unterstützung risikoreicherer Projekte unter Einbeziehung der Durchführungspartner auch für eine bessere Hebelwirkung bei der Förderung privater Investitionen sorgen sollte. Darüber hinaus wäre es angemessen, die Garantien der EU für InvestEU zu erhöhen, wobei schwerpunktmäßig auf die Finanzierung risikoreicherer Vorhaben von Scale-ups abgestellt werden sollte.

##### 4.4. *Entwicklung eines Modells auf der Grundlage von NextGenerationEU*

4.4.1. Der EWSA unterstützt die Bemühungen der EU, einen Rechtsrahmen für gemeinsame, sichere Vermögenswerte zu schaffen und Investitionsprojekte in den EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen, was ebenfalls zur Integration der Kapitalmärkte beitragen könnte. Darüber hinaus sollte die EU in Anlehnung an NextGenerationEU ein Modell mittels gemeinsamer Schuldtitel entwickeln. Dieses Konzept könnte beim Aufbau eines tieferen und liquideren Anleihemarkts und damit der Integration der Kapitalmärkte in der EU hilfreich sein.

4.4.2. Nach Auffassung des EWSA könnte die Schaffung gemeinsamer sicherer Vermögenswerte eine einheitliche Bewertung von Unternehmensanleihen und Finanzderivaten durch gemeinsame Kriterien ermöglichen. Das wäre für die Standardisierung der Finanzprodukte innerhalb der EU hilfreich und würde die Märkte transparenter und vergleichbarer machen. Außerdem wäre es sinnvoll, Sicherheiten zu schaffen, die in allen Mitgliedstaaten und allen Marktsegmenten sowie bei grenzüberschreitenden Transaktionen (die zu fördern sind) verwendet werden könnten.

4.4.3. Der EWSA stellt fest, dass gemeinsame sichere Vermögenswerte auch einen großen und liquiden Markt von globaler Anziehungskraft schaffen sowie niedrigere Kapitalkosten und effizientere Märkte in der EU ermöglichen würden. Darüber hinaus könnte sie entscheidend zur Verbesserung des Wachstums der Arbeitsproduktivität und zur Finanzierung gemeinsamer europäischer öffentlicher Güter beitragen.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE

---



C/2025/1191

21.3.2025

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen**

**(COM(2024) 407 final – 2024/0224 (COD))**

(C/2025/1191)

Berichterstatter: **Javier GARAT PÉREZ**

Berater	Daniel VOCES DE ONAÍNDI (für den Berichterstatter)
Gesetzgebungsverfahren	2024/0224 (COD)
Befassung	Europäisches Parlament, 7.10.2024 Rat der Europäischen Union, 21.10.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dokumente der Europäischen Kommission	COM(2024) 407 final Zusammenfassung von COM(2024) 407 final
Relevante Nachhaltigkeitsziele	Nachhaltigkeitsziele 2 – 12 – 14 – 17
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	16.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	177/0/2

**1. EMPFEHLUNGEN**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

1.1. unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012, mit dem die Vorschriften zur Bekämpfung nicht nachhaltiger Fangpraktiken in Drittländern verschärft werden sollen. Diese Anstrengungen sind überaus wichtig, um die Nachhaltigkeit gemeinsam genutzter Fischbestände zu gewährleisten und die Fischereiinteressen der Europäischen Union zu schützen;

1.2. stellt fest, dass der Geltungsbereich der überarbeiteten Verordnung über die Bewirtschaftung der Bestände im Nordostatlantik und die Interaktionen mit den nördlichen Küstenländern hinaus auch auf die Mittelmeergewässer und internationale Gebiete ausgeweitet werden sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass alle nicht nachhaltigen Praktiken unabhängig von der geografischen Lage wirksam angegangen werden, um die Ökosysteme und Fischereigemeinden im gesamten maritimen Bereich zu schützen;

1.3. fordert den Rat und das Europäische Parlament nachdrücklich auf, das Verfahren zur Annahme dieses Vorschlags vorrangig zu behandeln und zu beschleunigen, der klarere Kriterien für die Festlegung der Länder enthält, die nicht nachhaltige Fangpraktiken zulassen. Hierdurch wird nicht nur die Transparenz erhöht, sondern auch sichergestellt, dass Drittländer umfassend nachvollziehen können, unter welchen Umständen ihr Handeln zu EU-Sanktionen führen könnte;

1.4. unterstützt die Stärkung der Instrumente der EU, um restriktive Maßnahmen, einschließlich Einfuhrverbote, fair und diskriminierungsfrei sowie im Einklang mit den Leitlinien der Welthandelsorganisation (WTO) zu verhängen. Diese Maßnahmen sollten umfassend umgesetzt werden, um so verantwortungsvolle Fangmethoden sowohl in europäischen als auch in internationalen Gewässern zu fördern und die Gleichbehandlung aller Flotten zu wahren;

1.5. fordert die EU auf, sich stärker für einen fairen Wettbewerb einzusetzen und sicherzustellen, dass Maßnahmen von Drittländern die europäischen Akteure nicht in unlauterer Weise beeinträchtigen. Die Bemühungen zur Bekämpfung der Überfischung und zur Gewährleistung einer nachhaltigen Befischung müssen aufeinander abgestimmt werden und die im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) ergriffenen Maßnahmen ergänzen. In dieser Hinsicht fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, eine Änderung von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 <sup>(1)</sup> in Erwägung zu ziehen, um explizit auf Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei zu verweisen. Eine solche Änderung würde sicherstellen, dass die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 und gemäß ihrem Artikel 5 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen denjenigen Rechnung tragen, die bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ergriffen wurden;

1.6. fordert die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (im Folgenden „Übereinkommen über Fischbestände“) auf, die Bewirtschaftung und Zusammenarbeit mit allen Ländern zu verstärken, deren Flotten diese Bestände bilateral oder im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) befischen;

1.7. betont, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zu einem entscheidenden Zeitpunkt vorgelegt wird, da die europäischen Fischereiinteressen zunehmend durch aggressive und einseitige Maßnahmen bestimmter Drittländer wie Norwegen bedroht werden. Der EWSA empfiehlt, strategische Allianzen mit anderen Ländern wie Island auszuloten, um die Position der EU im Nordostatlantik zu stärken und einen stabilen Zugang zu und die Versorgung mit Meerereszeugnissen für den europäischen Markt sicherzustellen;

1.8. bedauert, dass die Europäische Union im Rahmen der Verhandlungen über den Finanzierungsmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) für den Zeitraum 2021-2028 nicht stärkeren Druck ausgeübt hat, um ihrer Forderung gegenüber benachbarten Küstenstaaten wie Norwegen, die internationalen Vorschriften für die Bestandsbewirtschaftung einzuhalten, nachdrücklich Ausdruck zu verleihen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Fischereibewirtschaftung mit dem Zugang zum Gemeinschaftsmarkt zu verknüpfen und dringend Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten;

1.9. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die in der überarbeiteten Rechtsvorschrift festgelegten Mechanismen dringend zu nutzen, um gegen die unlauteren und nicht nachhaltigen Praktiken Norwegens vorzugehen. Besonders schlecht ist es um Makrele und Kabeljau im Nordwestatlantik bestellt;

1.10. drängt auf einen inklusiveren und transparenteren Verhandlungsprozess mit den Küstenstaaten, bei dem die aktive Beteiligung aller Interessenträger – insbesondere des betroffenen Fischereisektors – an der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Fischereibewirtschaftung und möglichen Sanktionen gewährleistet wird;

1.11. schlägt vor, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 dahingehend zu ändern, dass neben dem Europäischen Parlament und dem Rat auch die zuständigen Beiräte unverzüglich unterrichtet werden, wenn einem Land mitgeteilt wird, dass es nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.

## 2. ERLÄUTERUNGEN

### *Begründung für Empfehlung 1.1*

2.1. Ziel des Vorschlags ist ein höheres Maß an Klarheit und Rechtssicherheit der bestehenden Verordnung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU. Hierdurch wird sichergestellt, dass Drittländer sich der spezifischen Bedingungen bewusst sind, unter denen ihre Fangpraktiken zu Sanktionen der EU führen könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34.

2.2. Da 70 % der in Europa konsumierten Fische und Meeresfrüchte aus Drittländern stammen, wird die Umsetzung von Marktmaßnahmen noch dringlicher, um den EU-Markt vor nicht nachhaltigen Fischereierzeugnissen zu schützen.

*Begründung für Empfehlung 1.5*

2.3. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden die im Rahmen der Verordnung angenommenen Maßnahmen an bestehende Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei angepasst, indem die Kohärenz zwischen den fischereipolitischen Maßnahmen der EU verbessert würde.

*Begründung für Empfehlung 1.6*

2.4. Die EU sollte eine umfassende Strategie ausarbeiten, die alle Aspekte ihrer Beziehungen zu Norwegen berücksichtigt und den Zugang zum EU-Markt ausdrücklich mit einer nachhaltigen und gerechten Fischereibewirtschaftung verknüpft. Zu dieser Strategie sollte die Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe gehören, an der die GD MARE und die GD TRADE beteiligt sind, um die Kohärenz zwischen Handel und Nachhaltigkeit der Fischerei zu gewährleisten.

*Begründung für Empfehlung 1.9*

2.5. Der EWSA begrüßt den „hochrangigen Dialog“, den Präsidentin von der Leyen dem norwegischen Ministerpräsidenten als diplomatische Bemühungen zur Lösung der von Norwegen verursachten Probleme vorgeschlagen hat. Dieser Dialog hat jedoch nur zu einer teilweisen Einigung über die Kabeljauquote für die nächsten Jahre geführt. Unterdessen ignoriert dieses Nachbarland weiterhin die historischen Fangrechte der EU im Nordostatlantik für diese und andere Arten wie Makrele. Daher muss die EU auch trotz der entscheidenden Bedeutung des Dialogs sofortige Zwangsmaßnahmen ergreifen, um dieses Problem zu lösen, das bereits seit langer Zeit besteht.

*Begründung für Empfehlung 1.11*

2.6. Die vorgeschlagene Änderung würde für mehr Inklusivität und Transparenz sorgen und sicherstellen, dass die Interessenträger, insbesondere diejenigen, die direkt betroffen sind, ein Mitspracherecht bei Entscheidungsprozessen haben.

**3. VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN AM LEGISLATIVVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**Änderung 1**

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.3.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:  „i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich <b>Kontrollmaßnahmen</b> zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder“;	Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:  „i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich <b>Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen</b> zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder“;

**Begründung**

Es bedarf nicht nur eines angemessenen Bewirtschaftungssystems, sondern auch der Um- und Durchsetzung der Vorschriften durch das Drittland und seine Fischereiflotte.

## Änderung 2

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.7.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>In Artikel 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:</p> <p>„i) ‚mangelnde Zusammenarbeit‘ das Versäumnis, nach Treu und Glauben zu handeln und sinnvolle Konsultationen durchzuführen, bei denen wesentliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):“</p> <p>[...]</p>	<p>In Artikel 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:</p> <p>„i) ‚mangelnde Zusammenarbeit‘ das Versäumnis, nach Treu und Glauben zu handeln und sinnvolle Konsultationen durchzuführen, bei denen wesentliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):</p> <p>[...]</p> <p><b>11. die Verhängung diskriminierender Maßnahmen, die die Flotten von Drittländern betreffen, während die Flotte dieses Landes von der Anwendung dieser Maßnahmen teilweise oder vollständig ausgenommen wird.“</b></p>

### Begründung

Norwegen hat technische Maßnahmen ergriffen, z. B. die Begrenzung des Beifangs von Schellfisch, was sich unverhältnismäßig stark auf die EU-Flotten auswirkt, während für norwegische Fischereifahrzeuge weniger strenge Auflagen gelten. Ein weiteres Beispiel für diskriminierende Praktiken ist das Verbot Norwegens, in der Barentssee und in internationalen Gewässern Sammelbeutel einzusetzen (dieses Verbot betrifft EU-Fischereifahrzeuge), während deren Einsatz in den nationalen Gewässern Norwegens gestattet ist.

Brüssel, den 22. Januar 2025

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Oliver RÖPKE



C/2025/1192

21.3.2025

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge, Druckgas-Zapfsäulen, Strom- und Gaszähler sowie Messgeräte für thermische Energie**

**(COM(2024) 561 final – 2024/0311 (COD))**

(C/2025/1192)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 11.12.2024 Europäisches Parlament, 19.12.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	172/1/1

Da der Ausschuss dem Vorschlag vorbehaltlos zustimmt und keine Bemerkungen zu dieser Thematik vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 22. Januar 2025

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Oliver RÖPKE



C/2025/1580

21.3.2025

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**20. März 2025**

(C/2025/1580)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0833	CAD	Kanadischer Dollar	1,5592
JPY	Japanischer Yen	160,85	HKD	Hongkong-Dollar	8,4189
DKK	Dänische Krone	7,4594	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8896
GBP	Pfund Sterling	0,83690	SGD	Singapur-Dollar	1,4476
SEK	Schwedische Krone	11,0295	KRW	Südkoreanischer Won	1 591,96
CHF	Schweizer Franken	0,9564	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7062
ISK	Isländische Krone	144,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8481
NOK	Norwegische Krone	11,5025	IDR	Indonesische Rupiah	17 884,80
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7947
CZK	Tschechische Krone	25,013	PHP	Philippinischer Peso	62,008
HUF	Ungarischer Forint	399,68	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2003	THB	Thailändischer Baht	36,621
RON	Rumänischer Leu	4,9769	BRL	Brasilianischer Real	6,1272
TRY	Türkische Lira	41,1641	MXN	Mexikanischer Peso	21,8986
AUD	Australischer Dollar	1,7242	INR	Indische Rupie	93,5510

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1796

21.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.115268**

(C/2025/1796)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.2.2025
Nummer der Beihilfe	SA.115268
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Investeringsstøtten
Rechtsgrundlage	lovbekendtgørelse om fremme af effektiv energianvendelse og drivhusgasreduktion
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Fischerei und Aquakultur, Energieeffizienz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 910 000 000 DKK
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Energistyrelsen (Danish Energy Agency) Carsten Niebuhrs Gade 43, 1577 København V
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1828

21.3.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11917 — SEGRO / PSPIB / CENTRAL BOHEMIA TARGET ASSET)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1828)

1. Am 12. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- Immobilienvermögenswert in Mittelböhmen, Tschechien (im Folgenden „Zielvermögenswert“), derzeit kontrolliert von UDI CEE a.s. (Tschechien).

SEGRO und PSPIB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielvermögenswertes erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEGRO: Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie, die in mehreren EWR-Ländern in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.
- PSPIB: Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Pensionspläne des öffentlichen Dienstes Kanadas, der kanadischen Streitkräfte, der königlich-kanadischen berittenen Polizei (RCMP) und der kanadischen Reservestreitkräfte. Das Immobilienportfolio der PSPIB ist über den Immobiliensektor hinweg sowie geografisch diversifiziert.
- Zielvermögenswert: eine Immobilie bestehend aus vier Logistikgebäuden und Grundstücken in Ostredok, Tschechien. Der Zielvermögenswert ist derzeit an Dritte vermietet.

3. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11917 — SEGRO / PSPIB / CENTRAL BOHEMIA TARGET ASSET

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/1837

21.3.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11880 — CDPE / TRILANTIC / AGRI HOLDING)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1837)

1. Am 17. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CDP Equity S.p.A. („CDPE“), kontrolliert von Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. (CDP) (Italien),
- Trilantic Europe VI GP S. à r.l. („Trilantic“, Luxemburg), kontrolliert von Herrn Vittorio Morano Pignatti, Herrn Javier Bañon und Herrn Joe Cohen (Vereinigtes Königreich),
- Agri Holding S.p.A. („Agri Holding“, Italien), derzeit kontrolliert von Herrn Francesco Canzonieri (Italien).

CDPE und Trilantic werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Agri Holding erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CDPE: Investitionen in Unternehmen von bedeutendem nationalem Interesse für Italien,
- Trilantic: europaweit tätiger Private-Equity-Investor mit Schwerpunkt auf Transaktionen im mittleren Marktsegment,
- Agri Holding: Beratungstätigkeit im Agrarsektor mit Schwerpunkt auf Techniken der Präzisionslandwirtschaft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11880 — CDPE / TRILANTIC / AGRI HOLDING

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/1838

21.3.2025

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11751 — TPG / TECHEM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1838)

1. Am 14. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Rise Fund III, L.P. (Kaimaninseln), TPG Rise Climate, L.P. (Kaimaninseln) und TPG Rise Climate II, L.P. (Luxemburg) (Fonds zusammen „TPG Rise“), verwaltet von Unternehmen, die mit TPG Inc. („TPG“) (USA) verbunden sind,
- Luxembourg Investment Company 261 S.à.r.l („LIC“) (Luxemburg) und Techem Verwaltungsgesellschaft 671 GmbH („Techem“) (Deutschland) (zusammen mit LIC und allen jeweiligen Tochtergesellschaften das „Übernahmeziel“).

TPG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TPG ist eine weltweit tätige alternative Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in viele weltweit diversifizierte Unternehmen investiert, u. a. aus den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Technologie, Verbraucherprodukte, digitale Medien und Kommunikation. Als Teil des Anlageportfolios kontrolliert TPG die Aareon AG, einen deutschen Anbieter von Software, Beratungsdiensten und IT-Systemen für den Immobiliensektor. TPG Rise investiert aktiv in Klimalösungen für die Energiewende und die grüne Mobilität, nachhaltige Kraftstoffe und nachhaltige Moleküle sowie CO<sub>2</sub>-Lösungen,
- Techem erbringt u. a. i) Dienstleistungen zur Einzelverbrauchserfassung für Wasser und Wärme (einschl. Einzelzählern) in mehreren EWR-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und die Niederlande, sowie ii) bestimmte Nebendienstleistungen, vor allem in Österreich, Deutschland, Italien und Luxemburg, darunter Legionellenprüfungen, Vermietung, Verkauf und Wartung von Rauchdetektoren sowie bestimmte begrenzte Energie-Contracting-Leistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11751 — TPG / TECHEM

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/1839

21.3.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11782 — AIR LIQUIDE / FLUXYS / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1839)

1. Am 13. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Air Liquide Industries Belgium SA/NV („Air Liquide Belgium“, Belgien), kontrolliert von L’Air Liquide S.A. („L’Air Liquide S.A.“, Frankreich),
- Fluxys SA/NV („Fluxys“, Belgien), letztlich kontrolliert von Publigas (Belgien).

Air Liquide Belgium und Fluxys werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NewCo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Air Liquide Belgium gehört zur Air Liquide Group, die ein multinationaler Hersteller und Anbieter von Gasen, Technologien und damit verbundenen Dienstleistungen für verschiedene Branchen und das Gesundheitswesen ist. Air Liquide Belgium ist in diesen Bereichen in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg tätig.
- Fluxys ist in den Bereichen Fernleitung und Speicherung von Erdgas sowie Terminalbetrieb für Flüssigerdgas (LNG) tätig.

3. Newco wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

- Newco wird im Hafengebiet von Antwerpen ein frei zugängliches Terminal für die Verflüssigung von CO<sub>2</sub> für dessen anschließenden Transport auf dem Seeweg und die dauerhafte geologische Speicherung des CO<sub>2</sub> in der Nordsee bauen, besitzen und betreiben.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11782 — AIR LIQUIDE / FLUXYS / JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/1846

21.3.2025

**MITTEILUNG GEMÄß DER GENFER AKTE DES LISSABONNER ABKOMMENS**

**Veröffentlichung des Eintrags im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben „Vaj Ulliri Valmi Elbasan“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753 <sup>(1)</sup>**

(C/2025/1846)

Am 7. März 2025 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Europäische Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens <sup>(2)</sup> über folgenden Eintrag im internationalen Register:

**Name:** „Vaj Ulliri Valmi Elbasan“

**Art des Erzeugnisses:** Olivenöl

**Ursprungsland:** Albanien

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1753 und aus den dort genannten Gründen Einspruch gegen den Schutz des Namens im Gebiet der Europäischen Union zu erheben. Einsprüche können innerhalb von vier Kalendermonaten ab dem heutigen Tag bei der Kommission unter folgender Adresse eingereicht werden:

AGRI-GEOGRAPHICAL-INDICATIONS@ec.europa.eu

Die Mitteilung kann im internationalen Register der WIPO unter folgendem Link eingesehen werden:

Vaj Ulliri Valmi Elbasan \_WIPO\_Register

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, (ABl. L 271, 24.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1753/oj>).

<sup>(2)</sup> Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, (ABl. L 271, 24.10.2019, S. 15, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2019/1754/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2019/1754/oj)).